



Lärmaktionsplanung Stufe 4 Stadt Mechernich

Projekt-Nr.: 23 04 003/03 vom 12.06.2024

Otto-von-Guericke-Straße 8 D-53757 Sankt Augustin

Telefon 02241 25773–0 Fax 02241 25773–29 info@kramer-schalltechnik.de www.kramer-schalltechnik.de Geschäftsführer: Jörn Latz, Darius Styra, Ralf Tölke

Amtsgericht Siegburg HRB 3289 Ust.Id. Nr. DE 123374665 Steuernummer 222/5710/0913

- Messstelle für Geräusche nach § 29b BlmSchG
- Schallschutzprüfstelle nach DIN 4109
- Software-Entwicklung

Lärmaktionsplanung Stufe 4 Stadt Mechernich

Auftraggeber	Stadtverwaltung Mechernich
	Bergstraße 1
	53894 Mechernich
Auftrag vom	24.04.2024
Bestell-Nr.	
Projektbearbeiter	DiplIng. Silke Schmitz
	Dipl. Ing. Darius Styra
	02241 25773-18
	s.schmitz@kramer-schalltechnik.de
Anschrift	Kramer Schalltechnik GmbH
	Otto-von-Guericke-Straße 8
	D-53757 Sankt Augustin
Projekt-Nr.	23 04 003/03
Davish turans	
Bericht vom	12.06.2024
Seitenzahl	137
	15 davon Anhang
	10 dayon Annang

Kramer Schalltechnik GmbH | Otto-von-Guericke-Straße 8 | D-53757 Sankt Augustin | www.kramer-schalltechnik.de

Inhalt

1	Ein	leitung	6
2		schreibung der Umgebung und der im Zuge der Lärmkartierung zu ücksichtigenden Lärmquellen	7
3	Zus	ständige Behörde	9
4	Gru	undlagen und Vorgehensweise	. 10
	4.1	Rechtlicher Hintergrund / Historie zur LAP-Erstellung	. 10
	4.2	Ort der Veröffentlichung der Lärmkartierung	. 12
	4.3	Grundlagen und Vorgehensweise	. 12
	4.4	Geltende Grenzwerte / Schwellenwerte	. 14
	4.5	Vergleichbarkeit vorangegangener Stufen mit der Lärmkartierung Stufe 4 – neue Berechnungs- und Bewertungsverfahren	. 15
5	Erg	gebnisse – Zusammenfassung der Daten aus den Lärmkarten	. 17
	5.1	Lärmkarten	. 17
	5.2	Betroffenheitsanalyse	. 22
	5.	2.1 Hauptverkehrsstraßen (gesamt)	24
	5.	2.2 Hauptverkehrsstraßen - Autobahn	25
	5.	2.3 Hauptverkehrsstraßen - Bundesstraßen	26
6		wertung der Lärmsituation, Lärmschwerpunkte, verbesserungsbedürftige uationen	. 27
	6.1	Bewertung Betroffenheitsanalyse bezogen auf das gesamte Stadtgebiet	. 27
	6.2	Ausarbeitung Detailkarten	. 29

	6.2.1	Betroffene Bereiche	29
	6.2.2	Detailkarten	34
	6.3 Aus	swertung der Lärmschwerpunkte	. 63
7	Ruhige	Gebiete	. 69
8	Informa	tion und Mitwirkung der Öffentlichkeit	. 71
9	Maßnah	nmen zur Lärmminderung	. 73
	9.1 Gru	ındlagen	. 73
	9.2 Stra	aßenverkehr - Maßnahmen (bestehende, geplante u. Vorschläge)	. 75
	9.2.1	Ortslage Schaven - LS A 1	81
	9.2.2	Ortslage Kommern - LS A 2 u. LS A 3	83
	9.2.3	Ortslage Kommern - LS B 1 sowie südlich angrenzender Bereich	86
	9.2.4	Ortslage Kommern - LS B 2	89
	9.2.5	Ortslage Kommern - LS B 3	92
	9.2.6	Ortslage Roggendorf - LS C 1	94
	9.2.7	Ortslage Roggendorf - LS C 2	96
	9.2.8	Ortslage Roggendorf, Weißenbrunnen, Denrath - LS D 1	99
	9.2.9	Ortslage Siedl. Heufahrtshütte (westl. Denrath) - LS D 2	102
	9.2.10	Ortslage Mechernich - LS E 1 sowie westlich angrenzender Bereich	105
	9.2.11	Ortslage Mechernich - LS E 2	.108
	9.2.12	Ortslage Siedlung Hambach - LS F 1	.110
	9.2.13	Ortslage Stadtgebiet Mechernich - zusätzliche Meldungen sowie weiter Maßnahmen in Firmenich, Satzvey und Obergartzem	

9.3 Sonst	iger Umgebungslärm - Maßnahmen (bestehende, geplante u.	
Vorso	hläge)	116
9.3.1 S	tadtgebiet Mechernich - ,sonstiger Umgebungslärm'	118
9.4 Langf	ristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm	120
10 Inkrafttrete	en des Aktionsplanes	121
Anhang A:	Quellenverzeichnis	122
Anhang B:	Grenz- u. Richtwerte/Lärmsanierung	124
Anhang C:	Wirksamkeit Maßnahmen im Straßenverkehr	129
Anhang D:	Öffentlichkeitsmitwirkung	130

1 Einleitung

Nach EU-Umgebungslärmrichtlinie [1] (kurz ,ULR') ist die Lärmaktionsplanung in einem 5-jährigen Turnus durchzuführen bzw. fortzuschreiben. Die Stadt Mechernich startet dabei erstmalig in der 4. Stufe, wobei diese mit Aufstellung eines Lärmaktionsplanes bis Juli 2024 abzuschließen ist.

Im Rahmen der Lärmaktionsplanung sollen Lärmprobleme ausgehend von Umgebungslärm sichtbar gemacht und bewertet werden. Aufbauend hierauf ist das Ziel die Minderung der Lärmbelastung, insbesondere dort, wo gesundheitliche oder belastende Auswirkungen vorliegen.

Der hier vorliegende **Lärmaktionsplan** umfasst unter anderem neben einer detaillierten Aus- und Bewertung der vorliegenden Lärmkartierungsergebnisse inklusive Lärmschwerpunktbildung, Angaben zur stattgefundenen Öffentlichkeitsmitwirkung (1. und 2. Phase) sowie deren Berücksichtigung, Aussagen zu Ruhigen Gebieten sowie zu Maßnahmen (bestehende, geplante u. Vorschläge) im Zuge des ermittelten Straßenverkehrslärms bzw. 'sonstigen Umgebungslärms'.

Der vorliegende Lärmaktionsplan orientiert sich zur Erfüllung der Mindestanforderungen, die sich aus § 47d Absatz 2 BlmSchG in Verbindung mit Anhang V der EU-Umgebungslärmrichtlinie ergeben, u. a. an den hierzu veröffentlichten LAI-Hinweisen [10].

2 Beschreibung der Umgebung und der im Zuge der Lärmkartierung zu berücksichtigenden Lärmquellen

Die Stadt Mechernich, bestehend aus 44 Ortschaften liegt außerhalb der Ballungsräume im Kreis Euskirchen, ca. 35 km von Bonn, ca. 45 km von Köln und ca. 46 km vom Flughafen Köln/Bonn entfernt (Die "ca. - Entfernungsangaben" beziehen sich am dem Bürgeramt Mechernich auf die Rathäuser der anderen Städte).

Sie hat mit Stand Dezember 2022 rund 29.000 Einwohner und umfasst eine Fläche von ca. 136,5 km². Zum einen unterteilt sich dies auf ca. 112,5 km² Vegetations- und Gewässerfläche, wovon knapp 35 km² Waldflächen, Gehölz und ca. 75 km² Landwirtschaftsflächen sind. Zum anderen beziffern sich ca. 24 km² auf eine Fläche für Siedlung und Verkehr, die u.a. ca. 8,7 km² Wohnbau-, Industrie- und Gewerbefläche, ca. 8,8 km² Verkehrsfläche und ca. 2,7 km² Sport-, Freizeit und Erholungsgebiete, Friedhofsflächen enthalten.

Die Kennung der Stadt Mechernich:

Gemeindekennzahl: 05366028

Kennung der Behörde für die Lärmkartierung: DE NW 05366028

Nach EU-Umgebungslärmrichtlinie [1] bzw. nach Bundes-Immissionsschutzgesetz [3] werden nachfolgende Hauptlärmquellen in der 4. Stufe der Lärmkartierung für das Stadtgebiet Mechernich untersucht (Erläuterung zu untersuchender Hauptlärmquellen nach ULR, vgl. Kap. 4.1):

Für den Straßenverkehr: Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über 3 Mio. Kraftfahrzeugen pro Jahr. Dies entspricht einer durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV) von über 8.200 Kfz/24h.

Die in der Lärmkartierung betrachteten Hauptverkehrsstraßen [11] sind in der nachfolgenden Tabelle 2.1 aufgeführt.

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass die untersuchten Hauptverkehrsstraßen nicht in der Baulast der Stadt Mechernich liegen. Für die untersuchten Hauptverkehrsstraßen (Bundesstraßen und Autobahn) liegt die Baulast beim Land NRW sowie beim Bund.

Die Stadt Mechernich kann somit nicht unmittelbar / ohne die Mithilfe bzw. Initiative der zuständigen Baulastträger Maßnahmen zur Lärmminderung ergreifen.

Tabelle 2.1: Hauptverkehrsstraßen (Auflistung der Hauptabschnitte) [11]

Name:	DTV (Kfz/24h)	Kfz/a (Ø)	orientierende Lage
B 266	19.250	7,026 Mio.	zw. A 1 u. Enzenstr. (Höhe Obergartzem)
B 266	16.108	5,879 Mio.	zw. Enzenstr. (Höhe Obergartzem) u. B 477 (nördlich von Kommern)
B 477	16.783	6,126 Mio.	zw. B 266 (nördlich von Kommern) u. Kreisverkehr Mühlenthal/B 477/B 266 (süd- lich von Kommern)
B 266	15.130	5,522 Mio.	zw. Kreisverkehr Mühlenthal/B 477/B 266 (südlich von Kommern) u. Kreisverkehr B 266/K 25/K 81 (Höhe Strempt)
B 266	15.007	5,478 Mio.	zw. Kreisverkehr B 266/K 25/K 81 (Höhe Strempt) u. L 169/Strempter Heide
B 266	12.875	4,699 Mio.	zw. L 169/Strempter Heide u. südwestlicher Stadtgebietsgrenze (Höhe Kalenberg)
B 477	14.783	5,396 Mio.	zw. Kreisverkehr Mühlenthal/B 477/B 266 (südlich von Kommern) u. Kreisverkehr B 477/K 81/Bahnhofsberg (westlich von Mechernich)
B 477	10.000	3,650 Mio.	zw. Kreisverkehr B 477/K 81/Bahnhofsberg (westlich von Mechernich) u. Kreisverkehr B 477/Friedrich-Wilhelm- Str./Bahnstr. (im Westen von Mechernich)
B 477	8.220	3,000 Mio.	im Ortsteil Mechernich zw. Kreisverkehr Heerstr. (B 477)/Bleibergstr. u. Kreisverkehr Heerstr. (B 477)/L 61/ Geor- ges-Girard-Ring/Kiefernweg
B 477	10.406	3,798 Mio.	zw. Kreisverkehr Heerstr. (B 477)/L 61/ Georges-Girard-Ring/Kiefernweg u. Kreisverkehr B 477/L 115 (westlich von Breitenbenden)
B 477	8.752	3,195 Mio.	zw. Kreisverkehr B 477/L 115 (westlich von Breitenbenden) u. A 1
A 1	29.595	10,802 Mio.	von Norden bis Höhe B 477/L 165
A 1	27.292	9,962 Mio.	von Höhe B 477/L 165 bis Süden

Hinweis zum Schienenverkehr:

Im Stadtgebiet Mechernich verläuft eine Bahnstrecke bzw. ein Schienenweg von Eisenbahnen des Bundes. Wenngleich die Verbindung in Richtung Eifel aufgrund der Flutkatstrophe aktuell weiterhin beeinträchtigt ist, ist zu erwähnen, dass zur Lärmkartierung der Runde 4 nach den Angaben des zuständigen Eisenbahnbundesamts¹ ebenso "diese so genannten Flutstrecken mit ihren ursprünglich geplanten Zugbewegungen [beachtet werden], wenngleich der wahre Zugbetrieb nicht in dem geplanten Maße stattfinden konnte."

Nach den Angaben des Eisenbahnbundesamtes beziffert sich für die in Mechernich verlaufende Strecke die zu berücksichtigende Zugzahl auf knapp 26.800 pro Jahr. Somit fällt die Frequentierung <u>nicht</u> in den Lärmkartierungsumfang nach Bundes-Immissionsschutzgesetz [3] bzw. 34. BImSchV [4].

Haupteisenbahnstrecken werden ab einem Verkehrsaufkommen von über 30.000 Züge/Jahr kartiert (vgl. Kap. 4.1). Weitere Informationen bzw. Zuständigkeiten zum Schienenverkehrslärm können dem nachfolgenden Kapitel 3 entnommen werden.

3 Zuständige Behörde

Zuständige Behörde für die Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung nach §47e Blm-SchG [3] ist (– mit Ausnahme für den Schienenverkehr auf Schienenwegen des Bundes):

Stadtverwaltung Mechernich

Fachbereich 2 - Stadtentwicklung-

Bergstr. 1

53894 Mechernich

Tel. 02443 49 -0 und -4223
E-Mail s.bottin@mechernich.de
Internet www.mechernich.de

Die Lärmkartierung als Solche bzw. die Berechnung der Lärmbelastung in der Stadt Mechernich erfolgte für die nach EU-Umgebungslärmrichtlinie [1] zu untersuchenden Hauptlärmquellen außerhalb der Ballungsräume (hier: Hauptverkehrsstraßen, vgl. Kap. 2) durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW).

Kramer Schalltechnik GmbH Otto-von-Guericke-Straße 8 D-53757 Sankt Augustin www.kramer-schalltechnik.de

https://www.eba.bund.de/DE/Themen/Laerm_an_Schienenwegen/Laermkartierung/Grundlage n/grundlagen_node.html

Abweichend hiervon ist für die Lärmkartierung und Aufstellung des Lärmaktionsplanes des Schienenlärms von Eisenbahnen auf Schienenwegen des Bundes das **Eisenbahn-Bundesamt** zuständig:

Eisenbahn-Bundesamt, Heinemannstraße 6, D-53175 Bonn

Informationen zur Lärmkartierung:

https://www.eba.bund.de/DE/Themen/Laerm_an_Schienenwegen/Laermkartier ung/laermkartierung_node.html

Informationen zur Lärmaktionsplanung:

https://www.eba.bund.de/DE/Themen/Laerm an Schienenwegen/Laermaktions planung/laermaktionsplanung_node.html

Auch die Berechnung der Lärmbelastung ausgehend von Schienenverkehr auf Schienenwegen des Bundes erfolgt durch das o.g. **Eisenbahn-Bundesamt**.

Wichtig: Weder die Lärmkartierung noch die Lärmaktionsplanung des Schienenverkehrs auf Schienenwegen des Bundes fällt in die Zuständigkeit der Stadt Mechernich. Da im vorliegenden Bericht keine weitergehende Thematisierung zum Schienenverkehr stattfindet, wird hierzu auf die oben aufgeführten Internet-Links des Eisenbahn-Bundesamtes verwiesen. Unabhängig dessen wird, wie bereits in Kapitel 2 erläutert, dennoch darauf hingewiesen, dass im Stadtgebiet Mechernich keine Lärmkartierung des Schienenverkehrs erfolgte, da die Frequentierung nicht die entsprechende Höhe aufweist, die eine Kartierung bedingt.

4 Grundlagen und Vorgehensweise

4.1 Rechtlicher Hintergrund / Historie zur LAP-Erstellung

Grundlage der Lärmaktionsplanung nach der EU-RL 2002/49/EG [1] (Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm – kurz `EU-Umgebungslärmrichtlinie' oder 'ULR') ist neben dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (§ 47 a - f des BlmSchG [3]) zudem die Verordnung über die Lärmkartierung - 34. BlmSchV [4], welche die vorgenannte EG-Umgebungslärmrichtlinie in der Bundesrepublik Deutschland in nationales Recht umsetzen.

Als Umgebungslärm bezeichnet man gemäß § 47 b BlmSchG [3] "belästigende oder gesundheitsschädliche Geräusche im Freien, die durch Aktivitäten von Menschen verursacht werden, einschließlich des Lärms, der von Verkehrsmitteln, Straßenverkehr, Eisenbahnverkehr, Flugverkehr sowie Geländen für industrielle Tätigkeiten ausgeht". Als kein Umgebungslärm gilt gemäß § 47 a BlmSchG [3] "Lärm, der von der davon betroffenen Person selbst oder durch Tätigkeiten innerhalb von Wohnungen verursacht

wird, für Nachbarschaftslärm, Lärm am Arbeitsplatz in Verkehrsmitteln oder Lärm, der auf militärische Tätigkeiten in militärischen Gebieten zurückzuführen ist."

Im Rahmen der Lärmaktionsplanung ist festzuhalten, dass sich u. a. der <u>Umfang des zu untersuchenden Umgebungslärms bzw. der Lärmkartierung</u> nach den gesetzlichen Vorgaben grundsätzlich zum einen danach ergibt, ob es sich um einen Ballungsraum (u.a. "Gebiet mit einer Einwohnerzahl von über 100 000" [3]) handelt, oder um "Hauptverkehrswege" außerhalb von Ballungsräumen. Im vorliegenden Fall handelt es sich bei der Stadt Mechernich <u>nicht</u> um einen Ballungsraum. Entsprechend erfolgte die Berechnung der Hauptlärmquelle (hier: Hauptverkehrsstraßen) außerhalb der Ballungsräume vom Land NRW (vgl. Kap. 3). Die aufzustellende Lärmaktionsplanung der Stufe 4 für die Stadt Mechernich ist auf diese Lärmkartierungsergebnisse der laut Kapitel 2 klassifizierten Hauptverkehrswege zu beziehen [11].

In diesem Zusammenhang kann erwähnt werden, dass für Industrielärm - und Gewerbelärm keine Berechnung für die Stadt Mechernich durchgeführt wurde. Lärmkartierungen für Industrie- oder Gewerbegelände (nach bestimmter Definition, vgl. u.a. 34. BlmSchV [4]) sind ausschließlich in Ballungsräumen durchzuführen (vgl. u.a. [9]). Daher wird im Weiteren nicht näher auf Industrie- und Gewerbelärm eingegangen. Bezüglich des Schienenverkehrs auf Schienenwegen des Bundes wird auf die Zuständigkeit des Eisenbahn-Bundesamtes verwiesen (vgl. Kap. 2 und 3).

Des Weiteren ergibt sich der Lärmkartierungsumfang des zu berechnenden Umgebungslärms für den Verkehrslärm ab einer bestimmten Frequentierungs-Höhe (Verkehrsaufkommen). Rechtliche Entwicklung des Kartierungsumfangs der vorangegangenen Stufen bezogen auf Hauptverkehrswege (außerhalb Ballungsräume):

In einer **ersten** Stufe (bis 18.07.2008) waren alle Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als sechs Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr (DTV 16.400 Kfz/24 h), Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als 60.000 Zügen pro Jahr und für Großflughäfen zu untersuchen. In der **zweiten** und **dritten Stufe** war ein Lärmaktionsplan für alle Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als drei Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr (DTV 8.200 Kfz/24 h), Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als 30.000 Zügen pro Jahr und für Großflughäfen fortzuschreiben bzw. aufzustellen.

Bei der nun zu bearbeitenden **vierten Stufe** sind – äquivalent zur dritten Stufe – ebenso die Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen <u>von mehr als</u> drei Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr (entspricht etwa einem DTV von 8.200 Kfz/24 h), die Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von 30.000 Zügen pro Jahr

und bezüglich des Fluglärms sind die entsprechenden Großflughäfen zu berücksichtigen. Als "Großflughafen" gilt "ein Verkehrsflughafen mit einem Verkehrsaufkommen von über 50 000 Bewegungen pro Jahr" [3]. Großflughäfen stellten und stellen in Mechernich keine zu untersuchende Hauptlärmquellen dar.

Aufgrund der in der 4. Stufe erstmalig anzuwendenden "neuen" Berechnungsverfahren [4], [5], [6] ist eine gänzliche Neu-Lärmkartierung seitens des LANUV (vgl. Kap. 3) durchgeführt worden. Diese veränderten Berechnungen haben Auswirkungen auf die Ergebnisse bzw. auf die Vergleichbarkeit bezüglich vorangegangener Stufen (vgl. Kap. 4.5).

Nicht nur die vorgenannte Veränderung der Berechnungsvorschriften, sondern insbesondere die Tatsache, dass die Stadt Mechernich erstmalig einen Lärmaktionsplan zur Stufe 4 aufstellt, führt dazu, dass kein Abgleich zu vorangegangen Stufen stattfindet.

4.2 Ort der Veröffentlichung der Lärmkartierung

Die Ergebnisse der Lärmkartierung für die Stadt Mechernich der Stufe 4 (Hauptverkehrsstraßen) sind einerseits seit Anfang Juli 2023 im Umgebungslärm-Portal des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNV) im Internet unter *www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de/* abrufbar.

Andererseits konnten diese im Zeitraum der 1. Öffentlichkeitsmitwirkung (vom 18.12.2023 bis zum 29.01.2024) auf der hierzu bereitgestellten Online-Plattform unter **www.lärmdetektiv.de/mechernich** eingesehen werden.

Des Weiteren wurde ein "Erstbericht zur Lärmkartierung im Rahmen der Lärmaktionsplanung Stufe 4 Stadt Mechernich", welcher sich auf die Ergebnisse der durchgeführten Lärmkartierung bezieht, im Rahmen der vorgenannten 1. Öffentlichkeitsmitwirkung zur Verfügung gestellt (digital sowie zur Einsicht in der Stadtverwaltung Mechernich).

4.3 Grundlagen und Vorgehensweise

Die aufzustellende Lärmaktionsplanung soll Lärmprobleme ausgehend von **Umgebungslärm** sichtbar machen und bewerten.

Der Umfang des hierzu gemäß EU-Umgebungslärmrichtlinie [1] bzw. nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (§ 47 a - f, [3]) und nach 34. BImSchV [4] vom Land NRW untersuchten Umgebungslärms umfasst für die Stadt Mechernich die <u>Hauptverkehrsstraßen laut Tabelle 2</u> (vgl. Kap. 2).

Die im Zuge der 4. Stufe hierzu veröffentlichten Lärmkartierungsergebnisse (durchgeführt vom LANUV NRW) bilden die Grundlage für den aufzustellenden Lärmaktionsplan.

Die **Lärmkartierung** beinhaltet als Ergebnis zum einen eine grafische Darstellung des gemäß EU-Umgebungslärmrichtlinie bzw. nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (§ 47 a - f, [3]) und nach 34. BImSchV [4] berechneten Umgebungslärms je zu untersuchender Lärmart (hier: Hauptverkehrsstraßen, vgl. Kap. 2) in Form von sogenannten strategischen "**Lärmkarten**". Diese veranschaulichen den berechneten Umgebungslärm mittels farbig dargestellter Pegelstufen (5 dB-Stufen) für die beiden Zeiträume bzw. Lärmindizes L_{DEN} (24 h) sowie L_{Night} (nachts, 8 h). Die Darstellung der berechneten Pegel ist für L_{DEN} ab 55 dB(A) in 5 dB-Stufen aufwärts (bis zur Pegelstufe "ab 75 dB(A)") und L_{NIGHT} ab 50 dB(A) in 5 dB-Stufen aufwärts (bis zur Pegelstufe "ab 70 dB(A)") vorzusehen. Die Lärmkartierung erfolgt ausschließlich durch Berechnung [4].

Dabei bedeutet der Lärmindex L_{DEN} einen Tag-Abend-Nacht-Pegel (day/evening/night), d. h. die gemittelte Belastung über alle Tage (24 Stunden) des Jahres. Die Abendstunden werden mit einem Zuschlag von 5 dB und die Nachtstunden mit einem Zuschlag von 10 dB gewichtet. Der L_{Night} beschreibt den Umgebungslärm im Jahresmittel zur Nachtzeit (22 Uhr - 6 Uhr).

Als weiteres Ergebnis aus der Lärmkartierung hat das LANUV gemäß 34. BImSchV [4] eine statistische Betroffenenanalyse für das gesamte Stadtgebiet anhand der EU-weit harmonisierten "Berechnungsmethode zur Ermittlung der **Belastetenzahlen** durch Umgebungslärm (BEB)" [6] durchgeführt.

Weitere Informationen zu den Ergebnis-Daten (Lärmkarten sowie statistische Auswertungen zu den Belasteten) aus der Lärmkartierung finden sich in den Kapiteln 5 und 6.

Sonstige relevante Angaben – über die Aus- und Bewertung der Lärmkartierung hinaus – finden sich u. a. zu den relevant zu identifizierenden "ruhigen Gebieten" in Kapitel 7 bzw. zur Öffentlichkeitsmitwirkung in Kapitel 8.

Zur Auswertung und Priorisierung, zu mindernder Lärmbelastungen hat die Stadt Mechernich die unter Kapitel 4.4 aufgeführten Schwellen definiert. Für betroffene Bereiche, die diese Schwellen erreichen, wurden sogenannte Lärmschwerpunkte ausgearbeitet (vgl. Kap. 6.2 und 6.3).

Für diese betroffenen Bereiche bzw. Lärmschwerpunkte werden – u.a. unter Beachtung der Meldungen ausgehend der stattgefundenen 1. Öffentlichkeitswirkung (vgl. Kap. 8) – Maßnahmen (je nach Bedarf als bestehende, geplante bzw. Vorschläge hier-

zu) seitens der Stadt Mechernich geprüft und formuliert. Diese sowie der aus schalltechnischer Sicht mögliche Nutzen werden in Kapitel 9 dargelegt.

Nach Erarbeitung eines Lärmaktionsplanes sieht die Stadt Mechernich kein gesondertes Verfahren oder Regelung zur **Evaluierung des Aktionsplans** vor. Eine Überprüfung auf Wirksamkeit findet je nach Maßnahme bei Bedarf z.B. im Rahmen der durchzuführenden Untersuchung auf Basis nationaler Vorschriften bereits vorab der Umsetzung einer Maßnahme statt (z.B. im Rahmen der Lärmsanierung beim Straßenverkehr, vgl. Kap. 4.4). Zudem zeigt sich durch die im Rahmen der nächsten Stufe zur Lärmaktionsplanung (Stufe 5) durchgeführte Lärmkartierung, inwieweit im Zuge dessen definierte Maßnahmen wirksam sind.

4.4 Geltende Grenzwerte / Schwellenwerte

Lärmaktionspläne sind u. a. auf Basis der Lärmkartierung zur Regelung von Lärmproblemen und Lärmauswirkungen aufzustellen. Zur Bewertung dieser und gegebenenfalls möglicher Priorisierung primär zu mindernder Lärmbelastungen, liegen jedoch keine Immissionsgrenzwerte, Richtwerte oder Auslösewerte gemäß EU-Umgebungslärmrichtlinie [1] vor. Ebenso existieren hierzu keine Angaben im Zuge der nationalen Umsetzung (§ 47 a - f des BImSchG [3]) der Umgebungslärmrichtlinie.

Dennoch hat die Stadt Mechernich zur Bewertung der ermittelten Einwirkung des Straßenverkehrslärms (Hauptverkehrsstraßen nach URL, vgl. Kap. 2) sowie mit Blick auf eine ermöglichte Priorisierung belastender Bereiche bzw. von gegebenenfalls zu definierenden Minderungsmaßnahmen zur anstehenden Ausarbeitung des Lärmaktionsplans, zwei **Schwellenwerte** definiert.

Dabei kann die 1. Schwelle orientierend mit einer "hohen Lärmbelastung" beschrieben werden, und die 2. Schwelle mit einer "sehr hohen Lärmbelastung".

1. Schwelle – hohe Lärmbelastung:

L_{DEN} ab 65 dB(A) bis 69 dB(A) / L_{Night} ab 55 dB(A) bis 59 dB(A)

2. Schwelle – sehr hohe Lärmbelastung:

L_{DEN} ab 70 dB(A) / L_{Night} ab 60 dB(A)

→ vgl. Kapitel 6: "Bewertung der Lärmsituation, Lärmschwerpunkte, verbesserungsbedürftige Situationen"

Informativ sei erwähnt, dass im Zuge der vorangegangenen Lärmkartierungs-Stufen bzw. Lärmaktionsplanungen für NRW vom Umweltministerium im Runderlass "Lärmaktionsplanung" [7] unter Ziffer 2 sogenannte "Lärmprobleme" definiert wurden, wenn für Wohnungen, Schulen, Krankenhäuser oder andere schutzwürdige Gebäude ein Auslösewert LDEN von 70 dB(A) oder LNight von 60 dB(A) überschritten werden. Sie kennzeichneten die Gebiete mit dem dringlichsten Handlungsbedarf. Aufgrund entsprechender Rechtsprechungen des Europäischen Gerichtshofs wurde u. a. die Anwendung der Ziffer 2 seitens des Ministeriums zurückgenommen.

Entsprechend ist eine Person "ab einem Wert von LDEN ab 55 dB(A) oder einem Wert von L_{Night} ab 50 dB(A) als lärmbelastet" [10] zu verstehen.

Insofern sich im Zuge der Lärmaktionsplanung Maßnahmen (z.B. insbesondere zum Straßenverkehr im Rahmen der Lärmsanierung) abzeichnen bzw. hieraus ergeben, sind diese nach nationalen Berechnungs- und Bewertungsvorschriften um- bzw. neu zu berechnen (u. a. gelten im nationalen Recht andere Beurteilungszeiten / andere Berechnungsvorschriften). Diese beinhalten u. a. Grenz- bzw. Richtwerte. Ein Auszug der national anzuwendenden Grenz- und Richtwerte sowie einem im nationalen Recht gegebenem Verfahren zum Lärmschutz an bestehenden Straßen kann dem Anhang B entnommen werden.

4.5 Vergleichbarkeit vorangegangener Stufen mit der Lärmkartierung Stufe 4 – neue Berechnungs- und Bewertungsverfahren

Im Zuge der aktuell vorliegenden Lärmkartierung-Stufe 4 wurden erstmals neue Berechnungs- und Bewertungsverfahren angewandt (vgl. Kap. 4.1). Diese führen dazu, dass keine unmittelbare Vergleichbarkeit aktueller Ergebnisse mit vorherigen Lärmkartierungs-Stufen gegeben ist.

Hintergrund:

Im Zuge der 4. Stufe der Lärmkartierung ist zur Bestimmung der Belastetenzahlen erstmalig die EU-weit harmonisierte "Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm (BEB)" [6] anzuwenden. Dieses Verfahren löst das bisherige Verfahren zur Ermittlung der Betroffenen (VBEB - "vorläufige Berechnungsmethode"2) ab. Bereits diese Änderung zur Bestimmung der Belasteten führt dazu, dass die Ergebnisse diesbezüglich aus der vorherigen 3. Lärmkartierungsstufe nicht mit den Ergebnissen der 4. Stufe vergleichbar sind.

² Vorläufige Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm (VBEB) vom 9. Februar 2007, Bekanntmachung im Bundesanzeiger Nr. 75 (20. April 2007)

Alleine bezogen auf die Bestimmung der Belastetenzahlen führt die im Rahmen dieser Stufe angewandte Methodik zu einer erheblich höheren Anzahl von Betroffenen gegenüber der 3. Stufe. Begründet ist dies u. a. damit, dass im vorherigen Verfahren eine Gleichverteilung der Bewohner um die betroffenen Gebäude stattfand, wodurch diese somit zum Teil den leiseren Fassadenseiten und in Folge den niedrigeren Pegelstufen zugeordnet wurden. Das aktuell anzuwendende Verfahren "BEB" "verschiebt" anhand des sogenannten Median-Verfahrens diese Zuordnung, indem die Bewohner statt den leiseren Bereichen nun der "lauteren Hälfte" zugeordnet werden. Dies führt zu der oben genannten deutlichen Erhöhung der Belastetenzahlen insbesondere in den Pegelstufen ab bzw. über 55 dB(A) im L_{DEN} bzw. ab 50 dB(A) im L_{Night}.

Des Weiteren ergeben sich durch die seit 2021 anzuwendenden ebenso geänderten Berechnungs- und Darstellungsvorschriften (vgl. Kap. 4.3) weitere Änderungen, die dazu führen, dass die Ergebnisse nicht vergleichbar sind. Beispielsweise führt die erstmalig in dieser Stufe vorzunehmende Rundung der berechneten Ergebnisse auf ganze Zahlen [4] dazu, dass die Zuweisung der Ergebnisse in die "Pegelstufen" um 0,5 dB herabgesetzt ist. Dies führt wiederum zu stärker belasteten Personen und Flächen.

Ein Vergleich beider Stufen bzw. der Ergebnisse würde der Bewertung und Entwicklung der Geräuschsituation durch die deutlich veränderten Vorschriften nicht gerecht.

Wegen der oben erläuterten, veränderten Berechnungsvorschriften erfolgt kein Vergleich der Ergebnisse der Stufe 4 mit den Ergebnissen der vorangegangenen Stufe 3. Unabhängig dessen ist aufgrund der erstmaligen Lärmaktionsplanung der Stadt Mechernich im Rahmen der Stufe 4 kein Abgleich mit der Stufe 3 möglich.

5 Ergebnisse – Zusammenfassung der Daten aus den Lärmkarten

Im Folgenden werden die Ergebnisse der vom LANUV durchgeführten Lärmkartierung für den **Straßenverkehr** (Hauptverkehrsstraßen (hier: Autobahnen und Bundesstraßen) mit mehr mit mehr als 3 Millionen Kfz/Jahr, vgl. Kap. 2) anhand der **Lärmkarten** (→ Kap. 5.1.1) sowie einer **Betroffenenanalyse** (→ Kap. 5.2) für das gesamte Gebiet der Stadt Mechernich zusammengefasst. In diesem Zusammenhang wird ergänzend nochmals auf die bereits in Kapitel 4 erwähnte digitale Veröffentlichung der Ergebnisse der Lärmkartierung hingewiesen.

5.1 Lärmkarten

Die Berechnungsergebnisse werden in Form von farbig kodierten Lärmkarten mit einer Abstufung von 5 dB graphisch dargestellt. Die Berechnungen beziehen sich gemäß Berechnungsverfahren auf eine Höhe von 4 m über Gelände. Nach EU-Umgebungslärmrichtlinie [1] und 34. BImSchV [4] werden die Lärmkarten dabei je Lärmart auf den Beurteilungszeitraum eines Jahres bezogen und für 2 Zeiträume mit nachfolgenden Lärmindizes ausgearbeitet:

- L_{DEN} → Pegel in dB(A) über den Zeitbereich von 24 Stunden (0 Uhr bis 24 Uhr)

 Zusammengesetzt aus den in der Berechnung gemäß 34. BlmSchV unterschiedlich gewichteten Einzelzeiträumen Day (Tag 6 Uhr 18 Uhr), Evening
 (Abend 18 Uhr 22 Uhr) und Night (Nacht 22 Uhr 6 Uhr).
- L_{Night} → Pegel in dB(A) über den Zeitbereich von 8 Stunden (22 Uhr bis 6 Uhr)

Nach 34. BImSchV müssen die Lärmkarten die Bereiche mit den berechneten Pegeln L_{DEN} ab 55 dB(A) in 5 dB-Stufen aufwärts (bis zur Pegelstufe "ab 75 dB(A)") und L_{NIGHT} ab 50 dB(A) in 5 dB-Stufen aufwärts (bis zur Pegelstufe "ab 70 dB(A)") veranschaulichen.

Die vom LANUV berechneten Lärmkarten ausgehend des **Straßenverkehrs bzw. der Hauptverkehrsstraßen** werden für beide untersuchten Zeiträume veranschaulicht (aufgrund des Umfangs erfolgt eine Aufteilung auf 2 Karten, wobei sich überschneidende Bereiche in beiden Karten finden):

Straßenverkehr 24 h, Lärmindex L_{DEN} in $dB(A) \rightarrow Bild 5.1$ ("Nord") u. Bild 5.2 ("Süd") Straßenverkehr nachts, Lärmindex L_{Night} in $dB(A) \rightarrow Bild 5.3$ ("Nord") u. Bild 5.4 ("Süd") Ergänzend werden je Zeitbereich die im Rahmen der weiteren Bewertung der Lärmkartierungsergebnisse heranzuziehenden Schwellenwerte (vgl. Kap. 4.4) informativ optisch hervorgehoben.

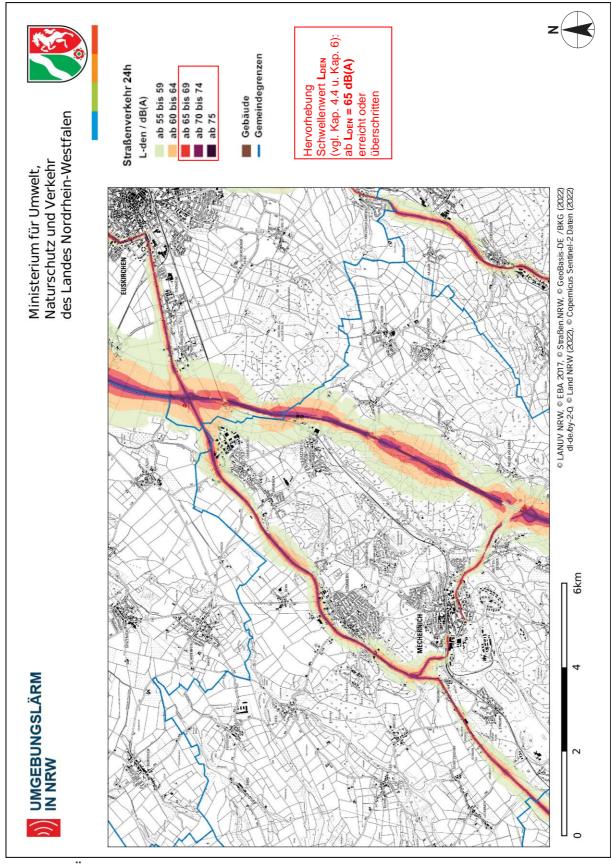


Bild 5.1: Übersichtskarte "Nord", Straßenverkehr 24 h, LDEN, kartierter Bereich im Stadtgebiet Mechernich, (Quelle: www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de), zusätzliche Hervorhebung Schwellenwerte

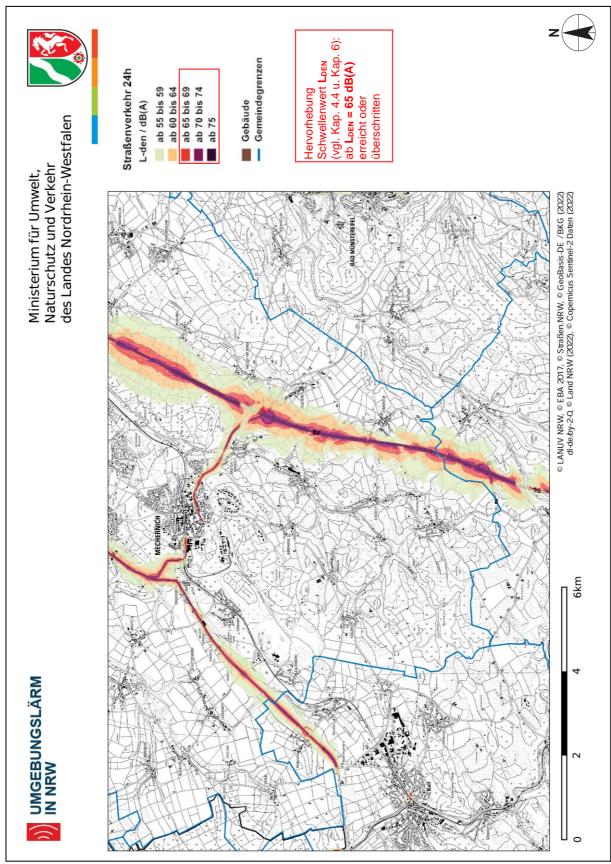


Bild 5.2: Übersichtskarte "Süd", Straßenverkehr 24 h, LDEN, kartierter Bereich im Stadtgebiet Mechernich, (Quelle: www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de), zusätzliche Hervorhebung Schwellenwerte

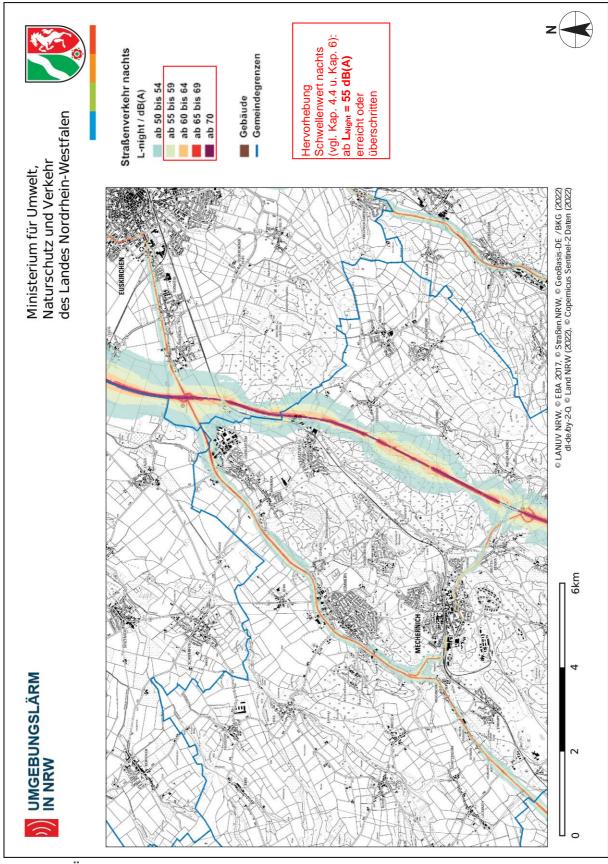


Bild 5.3: Übersichtskarte "Nord", Straßenverkehr nachts, LNight, kartierter Bereich im Stadtgebiet Mechernich (Quelle: www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de), zusätzliche Hervorhebung Schwellenwerte

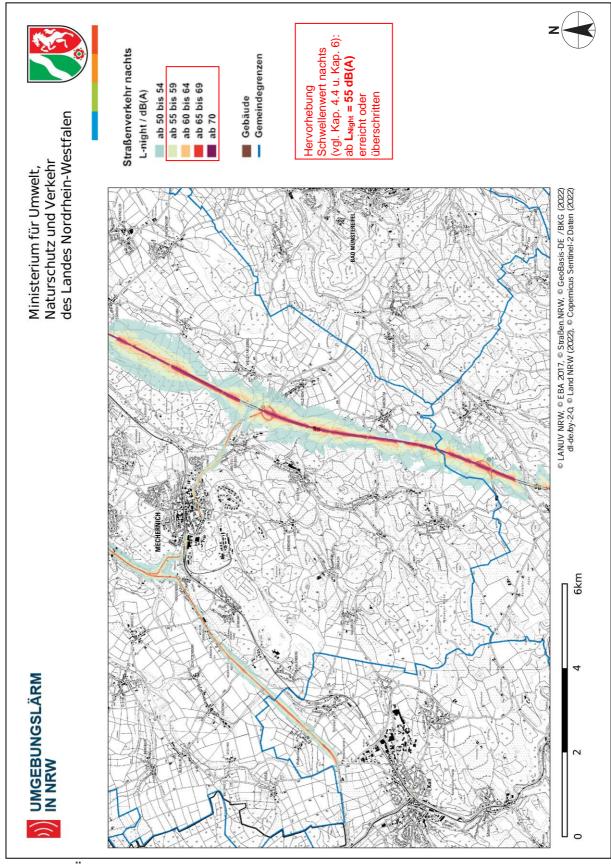


Bild 5.4: Übersichtskarte "Süd", Straßenverkehr nachts, LNight, kartierter Bereich im Stadtgebiet Mechernich (Quelle: www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de), zusätzliche Hervorhebung Schwellenwerte

5.2 Betroffenheitsanalyse

Als weiteres Ergebnis aus der Lärmkartierung fordert die 34. BlmSchV [4] eine **statistische Auswertung** bezüglich der Betroffenen für das Stadtgebiet.

Die Ermittlung der "Betroffenheiten" als Ergebnis der Lärmkartierung für die Hauptverkehrsstraßen erfolgte für die Stadt Mechernich durch das Landesamt für Umwelt, Natur und Verbraucherschutz NRW (LANUV) [11].

Zur **Bestimmung der Belastetenzahlen** wurde dabei erstmalig im Zuge der 4. Stufe der Lärmkartierung die EU-weit harmonisierte "Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm (**BEB**)" [6] angewendet (vgl. Kap. 4). Die Ermittlung der gesundheitsschädlichen Auswirkungen und Belästigungen erfolgte nach Anhang III der EU-Umgebungslärmrichtlinie [1] bzw. der dort enthaltenen Expositions-Wirkungs-Beziehungen.

Die statistischen Auswertungen sind nach 34. BImSchV 'je Lärmart' (hier: Hauptverkehrsstraßen) und somit als Gesamtergebnis ausgehend aller untersuchter Hauptverkehrsstraßen (vgl. Kap. 2) darzulegen:

→ Ergebnisse alle untersuchten Hauptverkehrsstraßen [11]: Vgl. Kapitel 5.2.1 (Tabellen 5.1 bis 5.3)

Darüber hinaus liegen einige unten genannte statistischen Auswertungen für die untersuchten Hautverkehrsstraßen unterteilt nach Straßenkategorie vor [11] (hier: Autobahn und Bundesstraße, vgl. Kap. 2):

- → Ergebnisse Hauptverkehrsstraße 'Autobahn':
 - Vgl. Kapitel 5.2.2 (Tabellen 5.4 und 5.5)
- → Ergebnisse Hauptverkehrsstraße ,Bundesstraße':

Vgl. Kapitel 5.2.3 (Tabellen 5.6 und 5.7)

Gemäß §4 Abs. 4 der 34. BlmSchV werden dabei folgende Inhalte tabellarisch für die relevanten Pegelstufen dargestellt:

- Geschätzte Zahl der Menschen, die in Gebieten wohnen, die innerhalb der definierten Pegelstufen liegen. Diese Pegelbereiche entsprechen den 5 dB-Schritten, die bereits im Zuge der grafischen Darstellung der Lärmkarten beachtet wurden.
 - → Ergebnisse in Tabelle 5.1 (Gesamtergebnis für alle Hauptverkehrsstraßen), sowie je nach Straßenkategorie in Tabelle 5.4 (Autobahn) und Tabelle 5.6 (Bundesstraßen)

Lärmbelastete Flächen sowie geschätzte Zahl der Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser in diesen Gebieten. Diese Auswertungen sind für den L_{DEN} in den

drei Pegelstufen zu differenzieren (über 55 dB(A), über 65 dB(A), sowie über 75 dB(A))

- → Ergebnisse in Tabelle 5.2 (Gesamtergebnis für alle Hauptverkehrsstraßen), sowie je nach Straßenkategorie in Tabelle 5.5 (Autobahn) und Tabelle 5.7 (Bundesstraßen)
- Die Zahl der Fälle gesundheitsschädlicher Auswirkungen und Belästigungen, in Form von:
 - a) geschätzte Zahl der Fälle ischämischer Herzkrankheiten
 - b) geschätzte Zahl der Fälle starker Belästigung
 - c) geschätzte Zahl der Fälle starker Schlafstörung
 - → Ergebnisse in Tabelle 5.3 (Gesamtergebnis für alle Hauptverkehrsstraßen) (keine Auswertung je Straßenkategorie)

Information zur Ergebnis-Struktur:

Aufgrund der zur Verfügung gestellten Modell- sowie Ergebnis-Daten [11] konnte im Zuge unserer detaillierten Auswertungen und Bewertungen hierzu festgestellt werden, dass sich die komplexen Berechnungen und die hieraus resultierenden Ergebnisse auf z. B. belastete "Einzelgebäude" beziehen. D.h.: Betroffene Gebäude mit Anbauten oder Nebengebäuden können beispielsweise daher als mehrere belastete Gebäude in die Auswertung einfließen, wenngleich es sich um ein "zusammengehöriges Gebäude" handelt (unter einer Hausnummer). Z.B. :1 Schule oder 1 größeres Wohnhaus, wobei der Baukörper z.B. als 3 Einzelgebäude in den Gebäudedaten zur Berechnung des LANUV hinterlegt sind.

Des Weiteren ist zu erwähnen, dass nach Angaben des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen in den Lärmkartierungsberechnungen CENSUS-Daten zur Bestimmung der Einwohner und in Folge der Belasteten verwendet wurden.

Die Daten werden im Rahmen dieser Aufschlüsselung entsprechend den Übermittlungen des LANUV ungerundet dargestellt, wenngleich gemäß 34. BlmSchV [4] Rundungen vorzusehen sind.

5.2.1 Hauptverkehrsstraßen (gesamt)

Nachfolgende statistische Auswertungen stellen die Gesamtergebnisse ausgehend aller untersuchter Hauptverkehrsstraßen (vgl. Kap. 2) dar. [11]

Tabelle 5.1: Geschätzte Gesamtzahl der durch Hauptverkehrsstraßen (alle untersuchten Hauptverkehrsstraßen) lärmbelasteten Menschen in der Stadt Mechernich

Pegelbereich L _{DEN} in dB(A)	ab 55 bis 59	ab 60 bis 64	ab 65 bis 69	ab 70 bis 74	über 75
Belastete Personen	841	330	568	290	2
Pegelbereich L _{Night} in dB(A):	ab 50 bis 54	ab 55 bis 59	ab 60 bis 64	ab 65 bis 70	über 70
Belastete Personen	365	534	361	2	0

Tabelle 5.2: Geschätzte Zahl der durch Hauptverkehrsstraßen (alle untersuchten Hauptverkehrsstraßen) lärmbelasteten Gesamtflächen, Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser in der Stadt Mechernich

Pegelbereich L _{DEN} in dB(A)	über 55	über 65	über 75
Gesamtfläche in km²	19,46	4,29	0,92
Wohnungen	965	408	0
Schulgebäude	7	1	0
Krankenhausgebäude	6	4	0

Tabelle 5.3: Geschätzte Zahl der Fälle gesundheitsschädlicher Auswirkungen und Belästigungen in der Stadt Mechernich ausgehend aller untersuchten Hauptverkehrsstraßen

Gesundheitliche Auswir-	Starke	Starke	Ischämische
kung:	Belästigungen	Schlafstörungen	Herzkrankheiten
Belastete Personen	389	93	1

5.2.2 Hauptverkehrsstraßen - Autobahn

Nachfolgende statistische Auswertungen stellen die Ergebnisse ausgehend der untersuchten Autobahn (vgl. Kap. 2) dar. [11]

Tabelle 5.4: Geschätzte Gesamtzahl der durch die untersuchte Autobahn lärmbelasteten Menschen in der Stadt Mechernich

Pegelbereich L _{DEN} in dB(A)	ab 55 bis 59	ab 60 bis 64	ab 65 bis 69	ab 70 bis 74	über 75
Belastete Personen	172	26	5	0	0
Pegelbereich L _{Night} in dB(A):	ab 50 bis 54	ab 55 bis 59	ab 60 bis 64	ab 65 bis 70	über 70
Belastete Personen	35	10	0	0	0

Tabelle 5.5: Geschätzte Zahl der durch die untersuchte Autobahn lärmbelasteten Gesamtflächen, Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser in der Stadt Mechernich

Pegelbereich L _{DEN} in dB(A)	über 55	über 65	über 75
Gesamtfläche in km²	13,39	2,84	0,69
Wohnungen	95	2	0
Schulgebäude	0	0	0
Krankenhausgebäude	0	0	0

5.2.3 Hauptverkehrsstraßen - Bundesstraßen

Nachfolgende statistische Auswertungen stellen die Ergebnisse ausgehend der untersuchten Bundesstraßen (vgl. Kap. 2) dar. [11]

Tabelle 5.6: Geschätzte Gesamtzahl der durch die untersuchten Bundesstraßen lärmbelasteten Menschen in der Stadt Mechernich

Pegelbereich L _{DEN} in dB(A)	ab 55 bis 59	ab 60 bis 64	ab 65 bis 69	ab 70 bis 74	über 75
Belastete Personen	649	302	562	290	2
Pegelbereich L _{Night} in dB(A):	ab 50 bis 54	ab 55 bis 59	ab 60 bis 64	ab 65 bis 70	über 70
Belastete Personen	325	524	361	2	0

Tabelle 5.7: Geschätzte Zahl der durch die untersuchten Bundesstraßen lärmbelasteten Gesamtflächen, Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser in der Stadt Mechernich

Pegelbereich L _{DEN} in dB(A)	über 55	über 65	über 75
Gesamtfläche in km²	6,1	1,44	0,23
Wohnungen	857	405	0
Schulgebäude	7	1	0
Krankenhausgebäude	6	4	0

6 Bewertung der Lärmsituation, Lärmschwerpunkte, verbesserungsbedürftige Situationen

6.1 Bewertung Betroffenheitsanalyse bezogen auf das gesamte Stadtgebiet

Die dargelegten statistischen Ergebnisse zum **Straßenverkehr (Hauptverkehrsstra-ßen)** in Kapitel 5.2 zeigen bezüglich der geschätzten Belasteten-Anzahl gemäß BEB [6] (vgl. Kap. 5.2.1), dass in der Stadt Mechernich insgesamt ca. 2.000 belastete Personen³ mit einem L_{DEN} (24 h) ab 55 dB(A) und insgesamt 1.300 belastete Personen³ mit einem L_{Night} (nachts) ab 50 dB(A) durch die gesamten einwirkenden Straßenverkehrsgeräusche (Hauptverkehrsstraßen gemäß URL laut Kap. 2) belastet sind.

Zur weiteren Bewertung der Lärmsituation bzw. zur Hervorhebung möglicher verbesserungsbedürftiger Situationen werden die statistischen Ergebnisse gemäß BEB [6] laut Kapitel 5.2 unter Beachtung der von der Stadt Mechernich definierten Schwellenwerte ausgewertet (vgl. Kap. 4.4):

Schwelle - hohe Lärmbelastung

L_{DEN} ab 65 dB(A) bis 69 dB(A) bzw. L_{Night} ab 55 dB(A) bis 59 dB(A)

Ausgehend aller untersuchter Hauptverkehrsstraßen (vgl. Kap. 5.2.1):

600³ belastete Personen mit einem L_{DEN} ab 65 dB(A) bis 69 dB(A)

500³ belastete Personen mit einem L_{Night} ab 55 dB(A) bis 59 dB(A)

Bei einer "Einzelbetrachtung" je Straßenkategorie ergeben sich:

Autobahn (vgl. Kap. 5.2.2):

0³ belastete Personen mit einem L_{DEN} ab 65 dB(A) bis 69 dB(A)

0³ belastete Personen mit einem L_{Night} ab 55 dB(A) bis 59 dB(A)

Bundesstraßen (vgl. Kap. 5.2.3):

600³ belastete Personen mit einem L_{DEN} ab 65 dB(A) bis 69 dB(A)

500³ belastete Personen mit einem L_{Night} ab 55 dB(A) bis 59 dB(A)

sowie zusätzlich

2. Schwelle - sehr hohe Lärmbelastung

L_{DEN} ab 70 dB(A) bzw. L_{Night} ab 60 dB(A)

Kramer Schalltechnik GmbH Otto-von-Guericke-Straße 8 D-53757 Sankt Augustin www.kramer-schalltechnik.de

³ Gemäß 34. BlmSchV ist die Zahl der Belasteten auf die nächste <u>Hunderterstelle auf- oder abzurunden</u>.

Ausgehend aller untersuchter Hauptverkehrsstraßen (vgl. Kap. 5.2.1):

300³ belastete Personen mit einem L_{DEN} ab 70 dB(A)

400³ belastete Personen mit einem L_{Night} ab 60 dB(A)

Bei einer "Einzelbetrachtung" je Straßenkategorie ergeben sich:

Autobahn (vgl. Kap. 5.2.2):

0³ belastete Personen mit einem L_{DEN} ab 70 dB(A)

0³ belastete Personen mit einem L_{Night} ab 60 dB(A)

Bundesstraßen (vgl. Kap. 5.2.3):

300³ belastete Personen mit einem L_{DEN} ab 70 dB(A)

400³ belastete Personen mit einem L_{Night} ab 60 dB(A)

Bei getrennter Sichtung der Belasteten <u>ie nach Straßenkategorie</u> lassen sich ausgehend der <u>Autobahn</u> (A 1) nach den vorliegenden Ergebnissen nicht zuletzt aufgrund der nach 34. BlmSchV geforderten mathematische Rundung³ für beide definierten Schwellen-Werte (s.o.) <u>keine</u> Belasteten-Zahlen ableiten. Insgesamt ergeben sich ausgehend der Autobahn im L_{DEN} ab 55 dB(A) insgesamt 203 Belastete (200³), und im L_{Night} ab 50 dB(A) insgesamt 45 Belastete (0³).

Dementgegen weisen die Ergebnisse im Zuge der Belasteten-Ermittlung ausgehend der <u>Bundesstraßen</u> im Vergleich deutlich höhere Zahlen aus. Durch die untersuchten Bundesstraßen werden im L_{DEN} ab 55 dB(A) insgesamt 1.805 Belastete (1.800³) und im L_{Night} ab 50 dB(A) insgesamt 1.212 Belastete (1.200³) verzeichnet.

Bezugnehmend auf die definierten Schwellen-Werte beziffern sich die Belasteten durch die untersuchten Bundesstraßen dabei wie folgt: <u>Ab</u> Erreichen der 1. Schwelle aufwärts (d.h. inkl. der 2. Schwelle) ergeben sich im L_{DEN} ab 65 dB(A) insgesamt 900³ Belastete, und im L_{Night} ab 55 dB(A) ebenso insgesamt 900³ Belastete.

Die nach EU-Umgebungslärmrichtlinie vorzunehmende und zuvor dargelegte Betroffenheitsanalyse erfolgte für das gesamte Gebiet der Stadt Mechernich. Wenngleich sich hieraus bereits relevante Informationen für die weitere Lärmaktionsplanung ableiten lassen – insbesondere mit Blick auf die Straßenbaulastträger – lässt dies jedoch keine Rückschlüsse auf bestimmte Belastetenbereiche bzw. konkrete "Lärmschwerpunkte" zu.

Zur detaillierten Ermittlung möglicher **Prioritäten hinsichtlich eines Lärmminde- rungsbedarfs** ist die Bewertung von "Lärmschwerpunkten" ein hilfreiches Mittel.

Als Grundlage hierzu werden im Folgenden in Kapitel 6.2 **Detailkarten** ausgearbeitet:

Ziel ist die Hervorhebung der berechneten Fassadenpunkte entlang der nach EU-Umgebungslärmrichtlinie untersuchten Gebäude (Wohngebäude, Schulen und Krankenhäuser), die die seitens der Stadt Mechernich definierten Schwellenwerte (vgl. Kap.4.4) erreichen.

In Kapitel 6.3 erfolgt eine weitere Bewertung mittels "Lärmschwerpunkt-Bestimmung":

Ziel ist hier die Verknüpfung der in Kapitel 6.2 hervorgehobenen "hohen bzw. sehr hohen Lärmbelastung" (Erreichen der Schwellenwerte) mit der in diesen Gebäuden zu beachtenden Einwohnern.

Nach den Angaben der Stadt Mechernich sind hierzu weiterhin die im Berechnungsmodell vom Land als Grundlage je untersuchtem Einzelgebäude (vgl. Kap. 5.2) verwendeten Einwohner (Census-Daten) zu beachten. Obgleich möglicher Abweichungen zu gemeldeten Einwohnern laut Einwohnermeldeamt, wird das gewählte Vorgehen nicht zuletzt aufgrund des Zeitaufwandes seitens der Behörde als hinreichend eingestuft.

6.2 Ausarbeitung Detailkarten

6.2.1 Betroffene Bereiche

Auf Basis der zur Verfügung gestellten Ergebnis- und Modelldaten [11] erstellten wir zusätzlich ausgearbeitete Detailkarten, die die Bereiche hervorheben, in denen die Schwellenwerte (vgl. Kap. 4.4) erreicht werden:

1. Schwelle – hohe Lärmbelastung:

L_{DEN} ab 65 dB(A) bis 69 dB(A) / L_{Night} ab 55 dB(A) bis 59 dB(A)

2. Schwelle – sehr hohe Lärmbelastung:

L_{DEN} ab 70 dB(A) / L_{Night} ab 60 dB(A)

Zur ersten Orientierung, wo sich grundsätzliche Bereiche bzw. Fassadenpunkte mit der vorgenannten hohen und/oder sehr hohen Lärmbelastung im Stadt gebiet befinden, werden diese im nachfolgenden **Bild 6.1** in einer Übersichtskarte in 6 Bereiche unterteilt → **Bereiche A – F**

Vorab-Information zur Lesart:

Die Flächen-Größe der Bereiche A - F in Bild 6.1 lässt keinen Rückschluss auf die

innerhalb der Bereiche festgestellten Anzahl einzelner Fassadenpunkte im Schwellwert-Bereich zu. Vielmehr wurden die Bereiche (alle identische "Größe") mit dem Ziel zur orientierenden Veranschaulichung der Lage der "besonders betroffenen Bereiche" (Erreichen der Schwellenwerte) im Stadtgebiet frei gewählt.

Je nach Erreichen der o.g. Schwellen bzw. der hierbei zugehörigen Pegelstufen werden die Fassadenpunkte entsprechend farbig hervorgehoben.

Dabei umfassen die beiden Schwellen insgesamt zwei Pegelstufen (z.B. für den LDEN: "ab 70 dB(A) bis 74 dB(A)" und "ab 75 dB(A)").

Für das Stadtgebiet Mechernich wurden aus den vorliegenden Ergebnissen ausschließlich an einem Wohngebäude Fassadenpunkte ermittelt, die sich in den beiden "höchsten" darzustellenden Pegelstufen befinden (d.h. je nach Zeitbereich: im LDEN "ab 75 dB(A)" und im L_{Night} "ab 65 dB(A)).

Das Bild 6.1 dient ausschließlich zur Veranschaulichung der definierten Bereiche A -F. Daher sind die Fassadenpunkte im Bild 6.1 lediglich grob bezüglich ihrer Lage erkennbar. In diesem Bild werden die relevanten Fassadenpunkte zudem vereinfacht für beide Zeiträume (LDEN oder LNight) zusammengefasst, wenngleich in einigen Teilbereichen lediglich in einem Zeitbereich die Schwellenwerte erreicht werden.

Die weitergehende Auswertung innerhalb der Bereiche A bis F findet sich in der anschließenden Tabelle 6.1.

Dabei werden die Bereiche A - F bei Bedarf bezüglich weiterer Teilbereiche ausgewertet - je nachdem, ob und zu welchem Zeitbereich sich Fassadenpunkte im Schwellenwert-Bereich befinden.

Für die in den Bereichen A bis F besonders betroffenen Teilbereiche (Erreichen des 1. und/oder 2. Schwellenwert-Bereichs) werden Detailkarten benannt. Diese werden im Anschluss dargestellt.

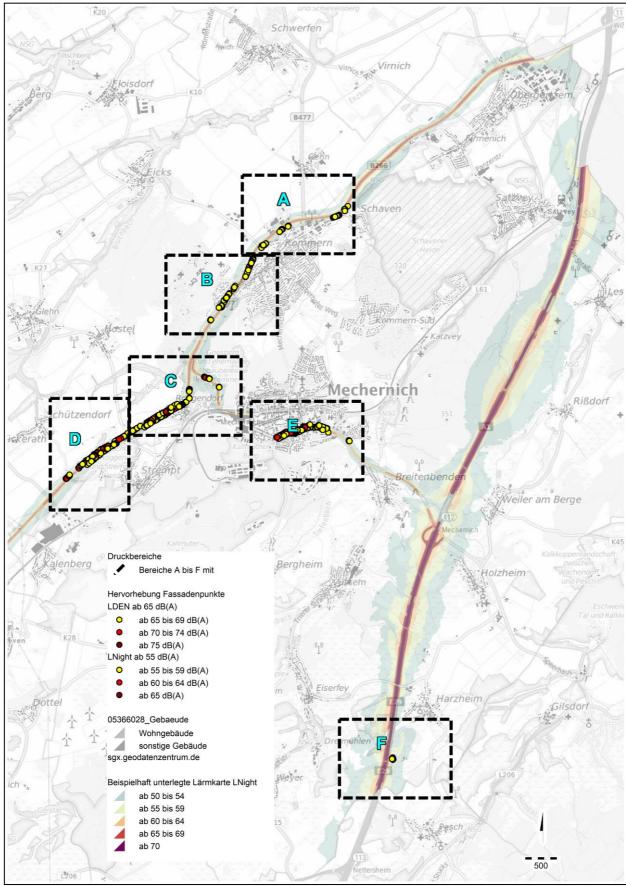


Bild 6.1: Übersichtskarte mit Kennzeichnung besonders betroffener Bereiche (vgl. Fließtext)

Für die innerhalb der zuvor in Bild 6.1 markierten Bereiche **A bis F** werden die in Tabelle 6.1 erläuterten Teilbereiche ausgearbeitet und bei Bedarf **Detailkarten** bezeichnet. Diese finden sich im Anschluss an die tabellarische Auflistung.

Bis auf den Bereich "F" wurden in den jeweiligen Bereichen aufgrund der Lesbarkeit mehrere Detailkarten gebildet. Daher kann es an längeren Abschnitten mit besonders betroffenen Bereichen sein, dass sich Randbereiche der Detailkarten überschneiden. Die zugehörig orientierende Lage-Beschreibung bezieht sich bereits auf die im weiteren Verlauf gebildeten Lärmschwerpunkt-Bereiche ("LS-Bereiche" → in den Detailkarten bereits optisch markiert).

Tabelle 6.1: Auswertung der Bereiche mit Erreichen der Schwellenwerte – Zuordnung und Kennzeichnung der Detailkarten ausgehend der Lärmquelle Hauptverkehrsstraße in der Stadt Mechernich

Be- reic h	orientierende Lage der Bereiche mit Erreichen der Schwellenwerte	Erreichen Schwellenwert-Bereich (zusammengefasst: 1. und/oder 2. Schwellenwert- Bereich) LDEN LNight ab 65 dB(A) ab 55 dB(A)		Bezeichnung der Detailkarten
Α	Schaven (südlich B 266) - Sandberg - Steggasse	ja	ja	Bereich A → Detailkarte 1 LDEN → Detailkarte 1 LNight
	Kommern (südlich B 477) - Wingert - Am Grünen Weg - Am Friedhof - Severinusweg	ja	ja	Bereich A → Detailkarte 2 LDEN → Detailkarte 2 LNight
В	Kommern (südöstlich B 477) - Auf dem Daniel	ja	ja	Bereich B → Detailkarte 1 LDEN → Detailkarte 1 LNight
	Kommern bzw. Höhe Freilichtmuseum (nordwestlich B 477) - Am Hang - Mühlenthal	ja	ja	Bereich B → Detailkarte 2 LDEN → Detailkarte 2 LNight
	Südlich Freilichtmuseum bzw. Nachtigallenthal (nordwestlich B 477) - Mühlenthal	ja	ja	Bereich B → Detailkarte 3 LDEN → Detailkarte 3 LNight

	Westlich v. Mechernich/ Elisabethhütte (nördlich B 477) - Elisabethhütte Roggendorf (Norden) (nördl. u. südl. B 266)	ja	ja	Bereich C → Detailkarte 1 LDEN → Detailkarte 1 LNight
С	Landstr.Jahnstr.Johann-Baptist-Str.	ja	ja	Bereich C → Detailkarte 2 LDEN → Detailkarte 2 LNight
	Roggendorf (Südwesten) (nördl. u. südl. B 266) - Landstr Pirathstr.	ja	ja	Bereich C → Detailkarte 3 LDEN → Detailkarte 3 LNight
	Weißenbrunnen (nördl. u. südl. B 266) - Hostelerstr. - Landstr. - Roggendorfer Str.	ja	ja	Bereich D → Detailkarte 1 LDEN → Detailkarte 1 LNight
D	Weißenbrunnen / Denrath – westlich Schnepfenweg (nördl. u. südl. B 266) - Wallenthaler Str Fasanenweg - Taubenweg - Strempter Str Meisenweg - Buchfinkenweg - Heufahrtshütte	ja	ja	Bereich D → Detailkarte 2 LDEN → Detailkarte 2 LNight
	Mechernich (nördl. u. südl. B 477) - Im Sande - Heerstr Weierstr Rathergasse	ja	ja	Bereich E → Detailkarte 1 LDEN → Detailkarte 1 LNight
E	Mechernich (nördl. u. südl. B 477) - Bruchgasse - Turmhofstr. - In der Hardt - Nyonsplatz	ja	ja	Bereich E → Detailkarte 2 LDEN → Detailkarte 2 LNight
	Mechernich (nördl. u. südl. B 477) - Vierwege	ja	ja	Bereich E → Detailkarte 3 LDEN → Detailkarte 3 LNight
F	Siedlung Hambach (östl. A 1) - Römerstr.	ja	ja	Bereich F → Detailkarte 1 LDEN → Detailkarte 1 LNight

6.2.2 Detailkarten

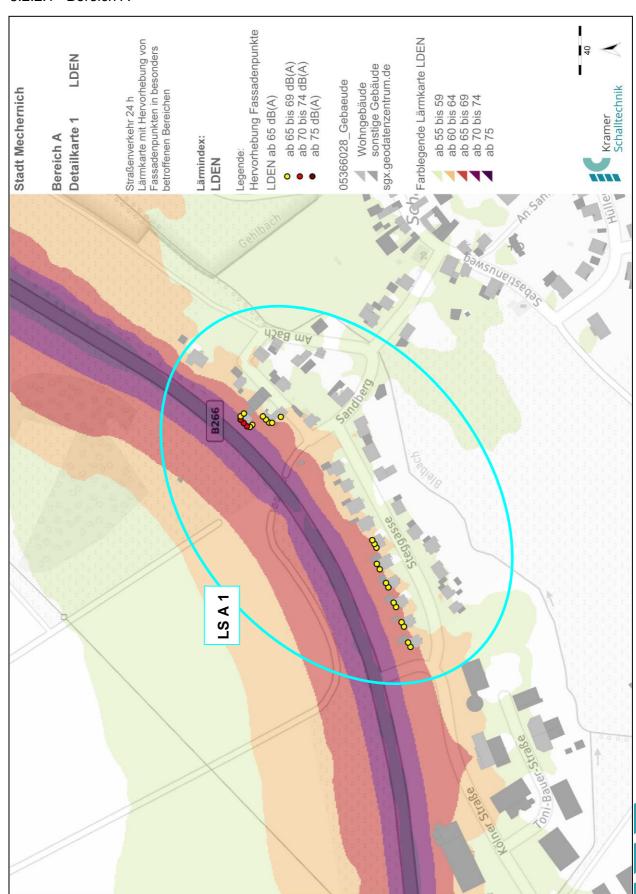
Aus Tabelle 6.1 ist ablesbar, in welchen Teilbereichen sowie in welchen Zeitbereichen die abzugleichenden Schwellenwerte erreicht werden. Die Darstellung erfolgt nachfolgend in der Reihenfolge, wie sie sich aus der Tabelle 6.1 (5. Spalte) ergibt.

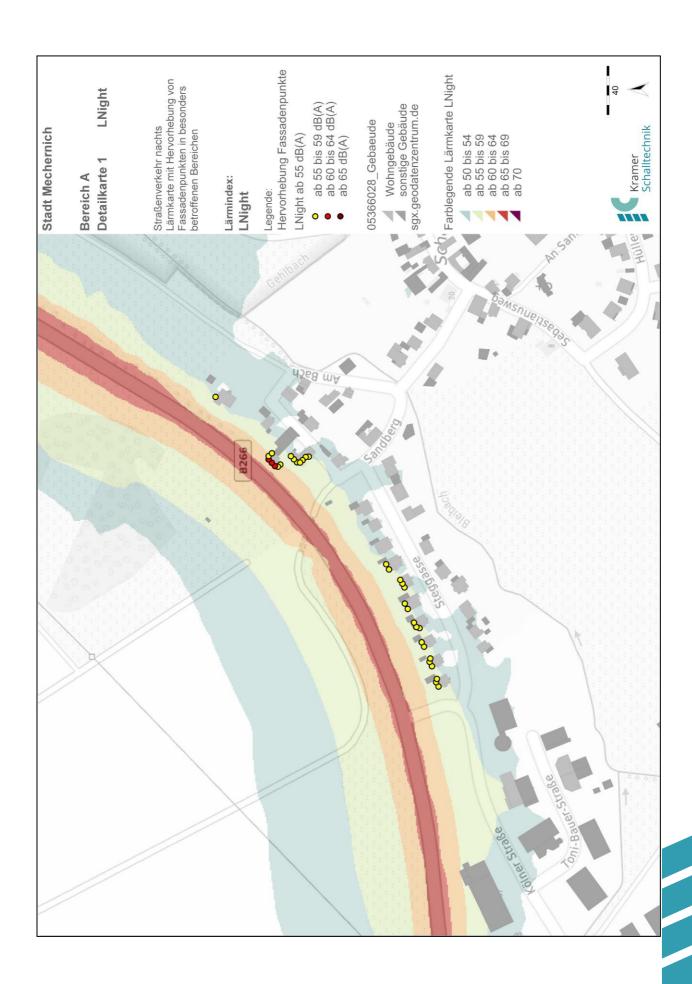
In den Detailkarten werden neben den unterlegten, farbig kodierten Lärmkarten die Fassadenpunkte der Gebäude mit Erreichen der Schwellenwerte farblich unterschiedlich gekennzeichnet. Die Farbzuweisungen können der Legende in den Detailkarten entnommen werden. Die Detailkarten werden dabei alle im selben Maßstab veranschaulicht.

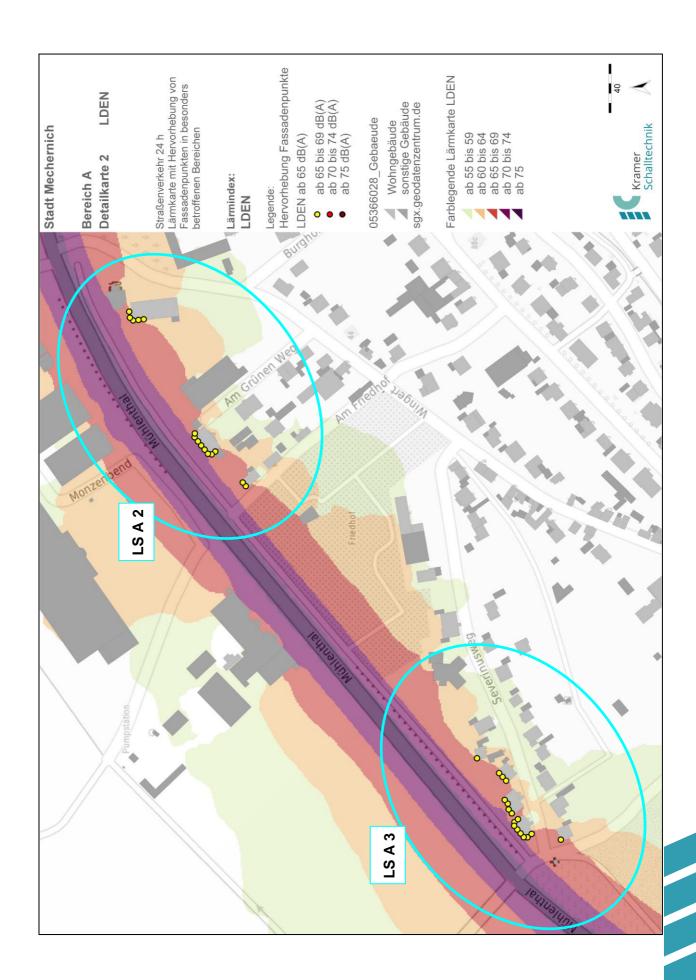
Hinweis zur Lesart: Die Lärmkarten basieren nach den Vorschriften auf einer groben Rastergröße (10 m x 10 m), wodurch die Übergangsbereiche zwischen den dargestellten Farben orientierend zu sehen sind. Die Ermittlung der Fassadenpunkt-Belastungen erfolgt nicht auf Basis der Farbdarstellungen, sondern auf Basis der zur Verfügung gestellten Einzelpunkte an den Fassaden der relevanten Gebäude [11]. Daher kann es sein, dass die Lärmkarte in den Farbübergängen leicht von den errechneten Pegeln abweicht.

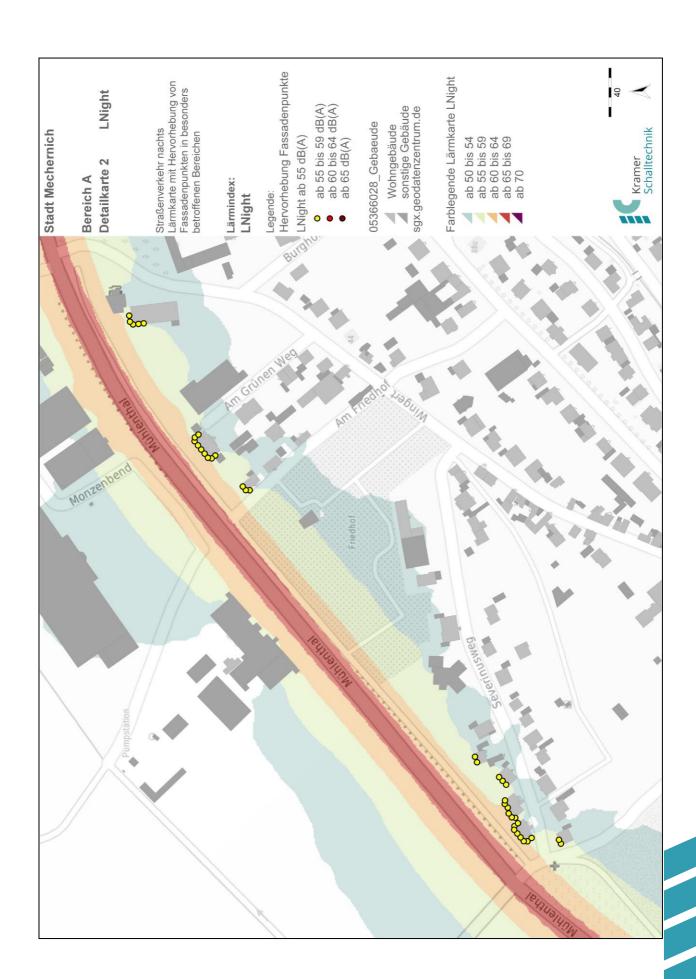
Ergänzend finden sich in diesen Detailkarten weitere markierte Flächen (hellblaue Umrandung mit Kennzeichnung von "LS"-Nummerierungen). Bestimmte Nummerierungen können ebenso auf hintereinander folgenden Detailkarten beziffert werden, was der späteren Zusammenfassung bestimmter Lärmschwerpunkte dient. → Diese Hervorhebungen werden im Kapitel 6.3 im Zuge der Lärmschwerpunkt-Bildung benötigt. Erläuterungen hierzu finden sich ebenso im vorgenannten Kapitel. Um doppelte Markierungen zu vermeiden, wurden diese Bereiche der Vereinfachung und Lesbarkeit wegen ausschließlich in den Tag-Lärmkarten (LDEN) eingezeichnet.

6.2.2.1 Bereich A

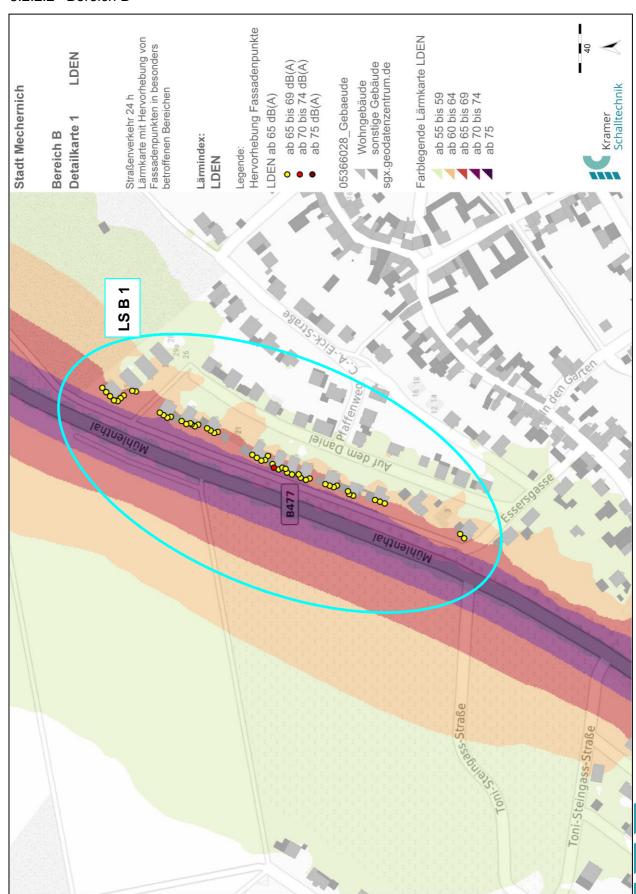


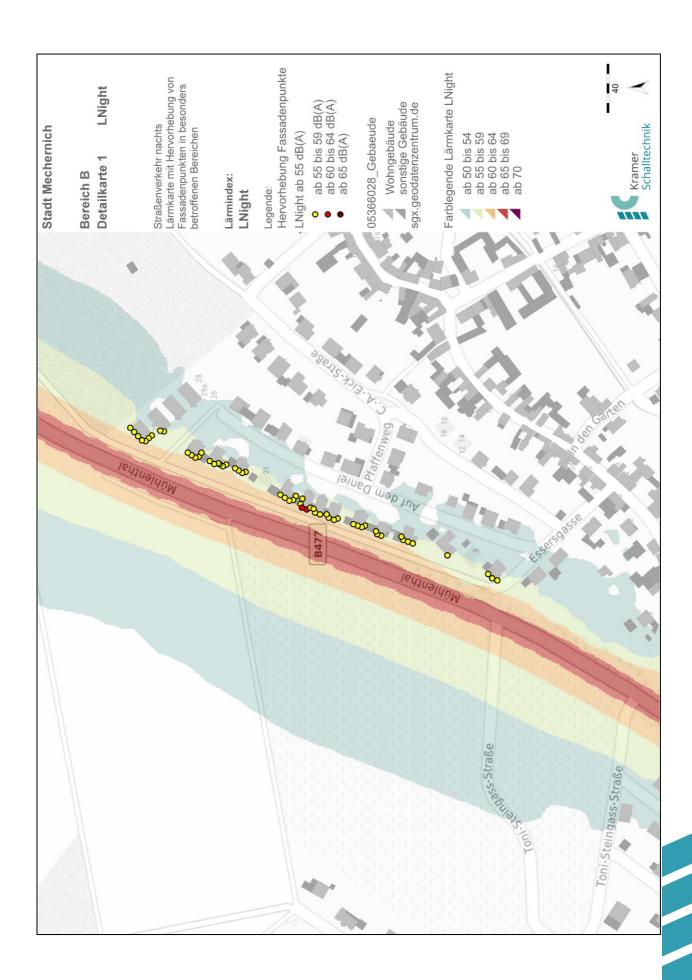


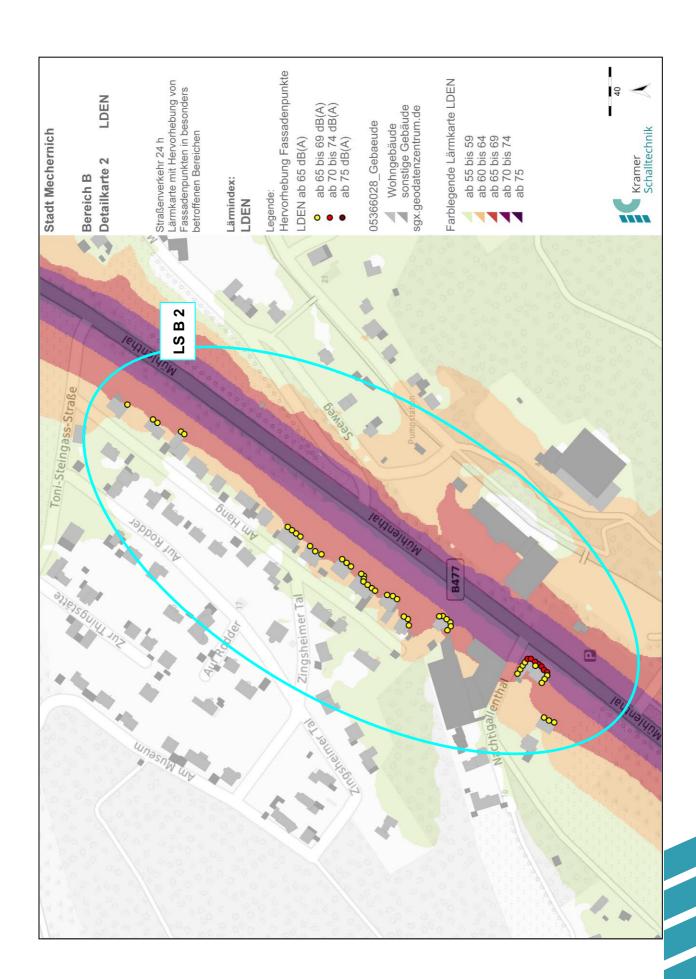


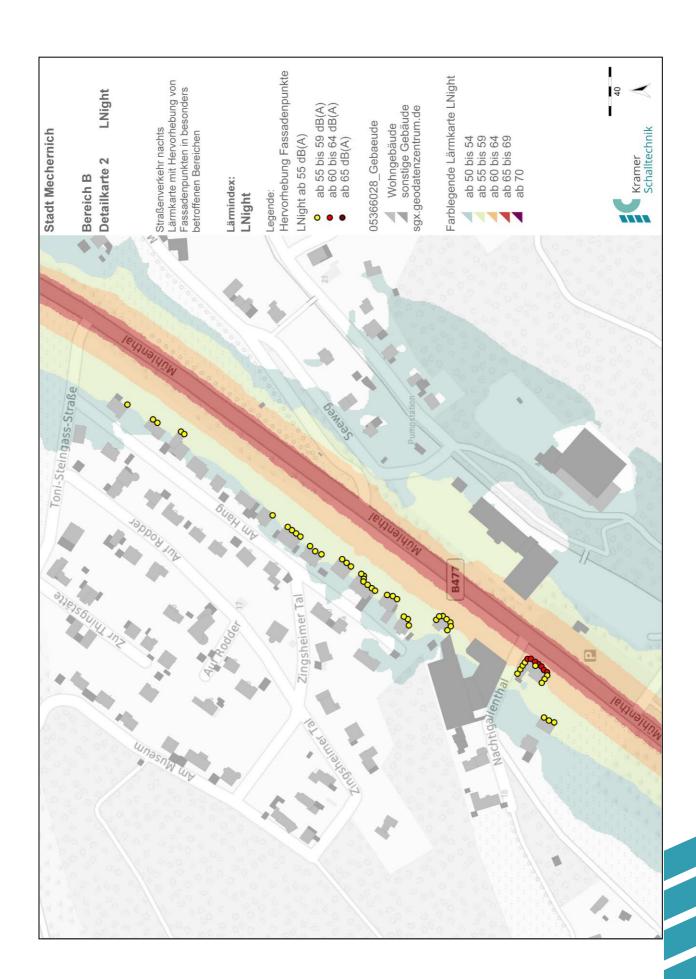


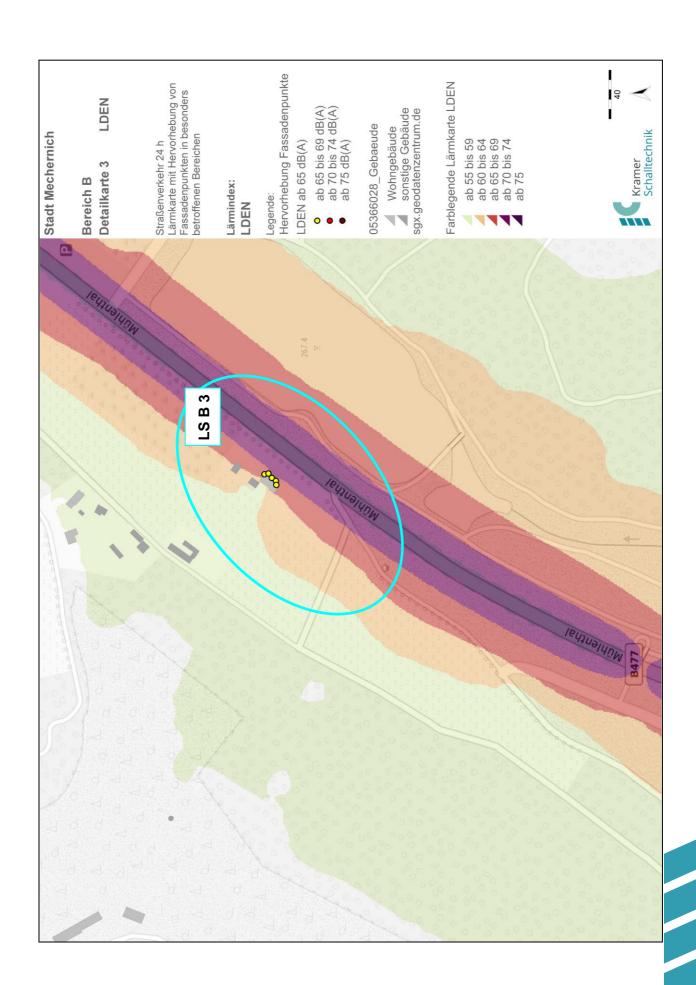
6.2.2.2 Bereich B

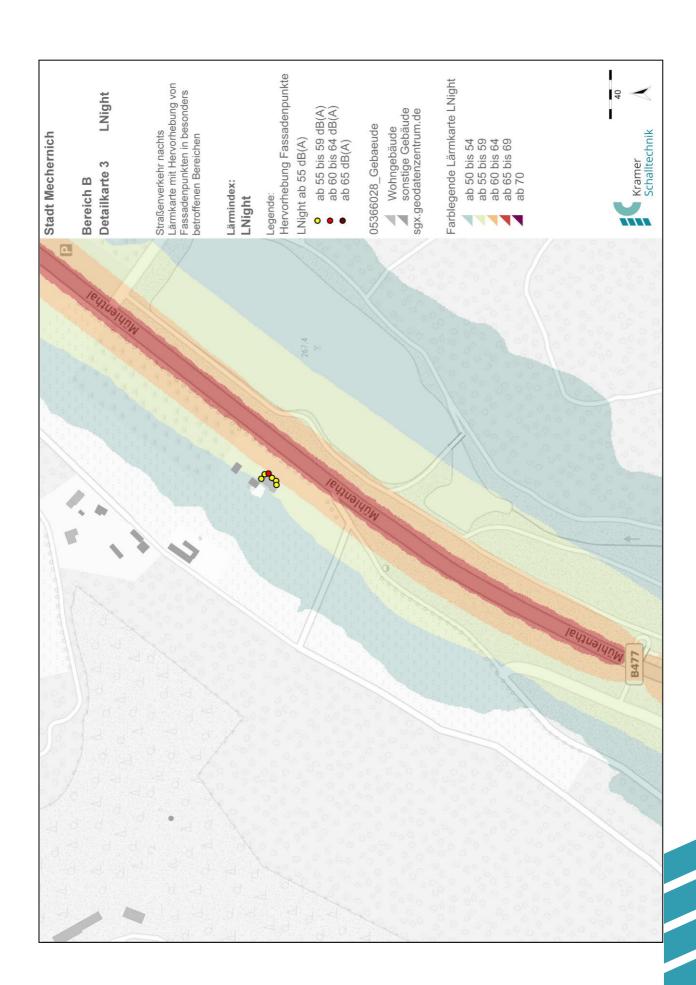




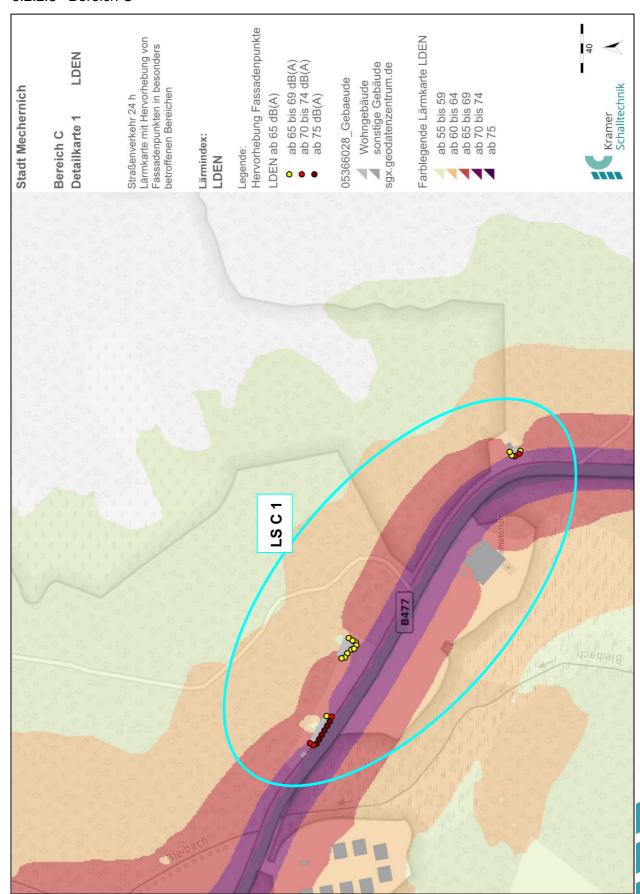


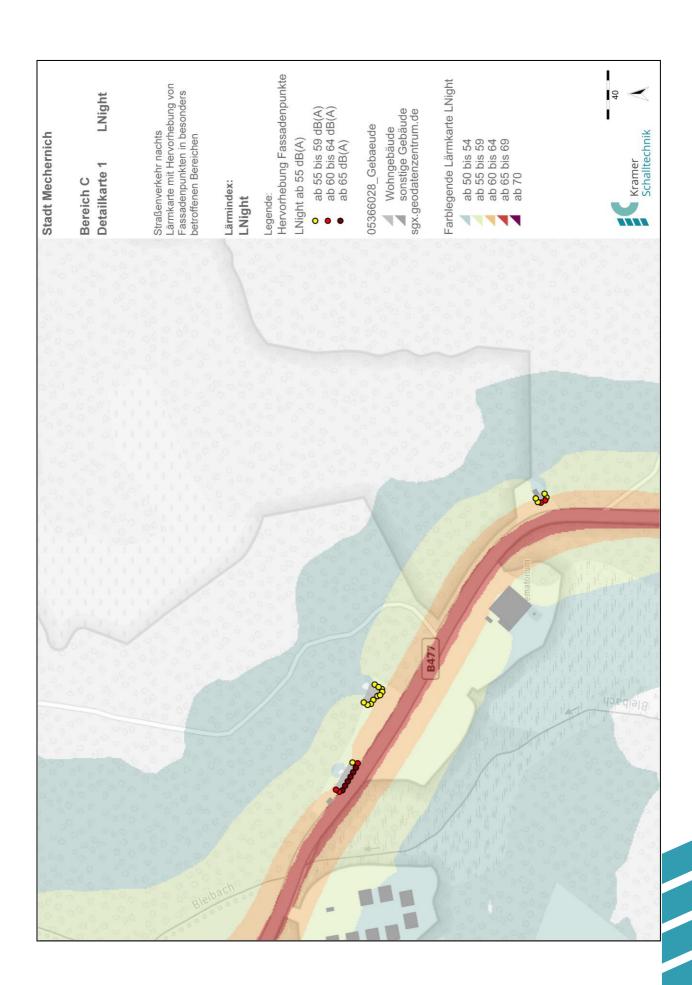


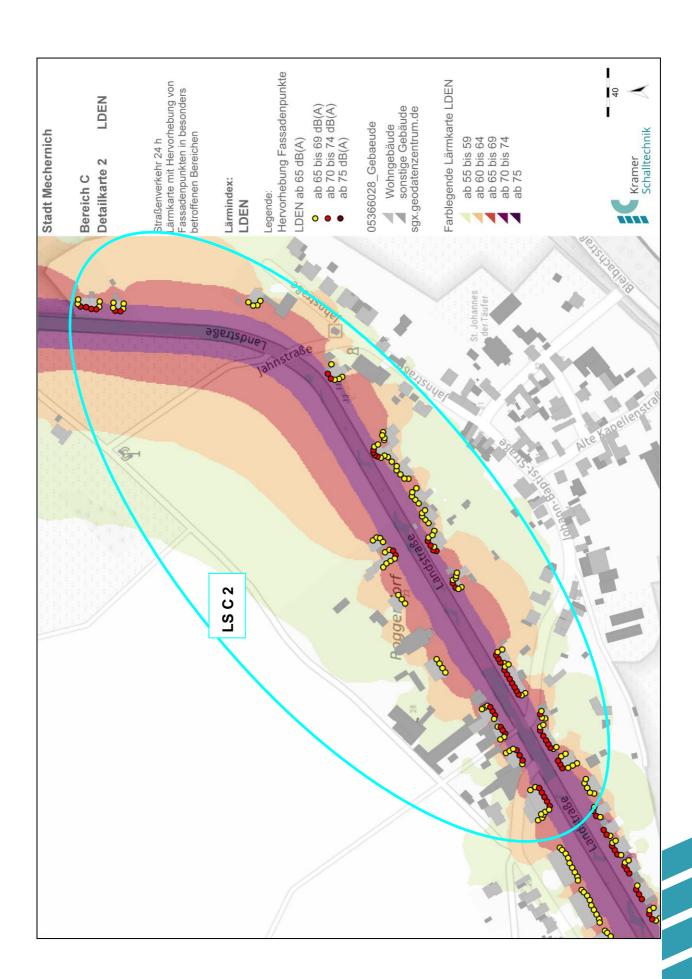


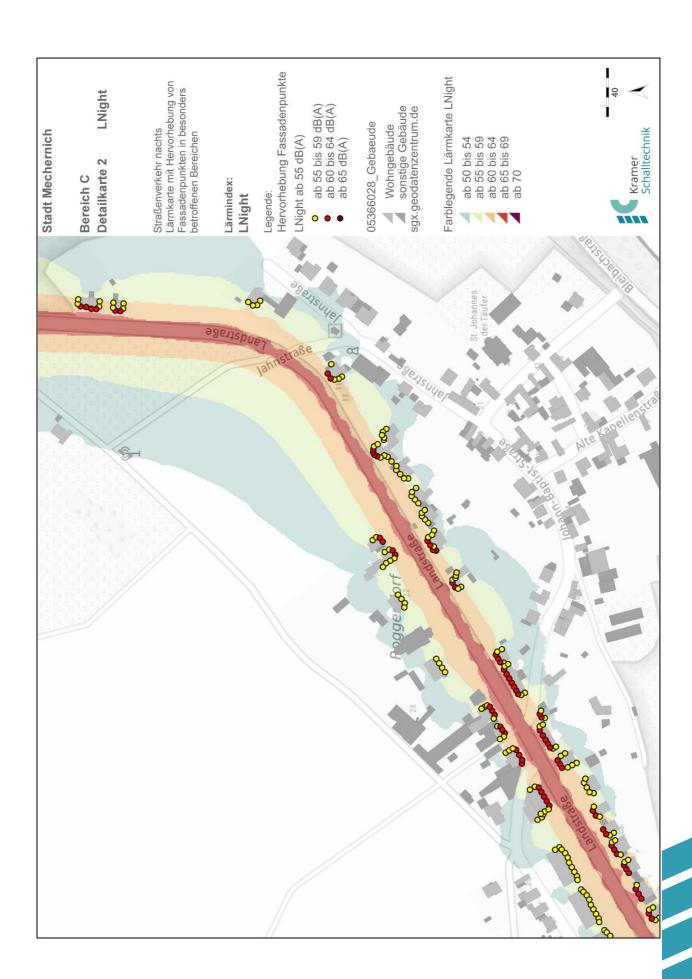


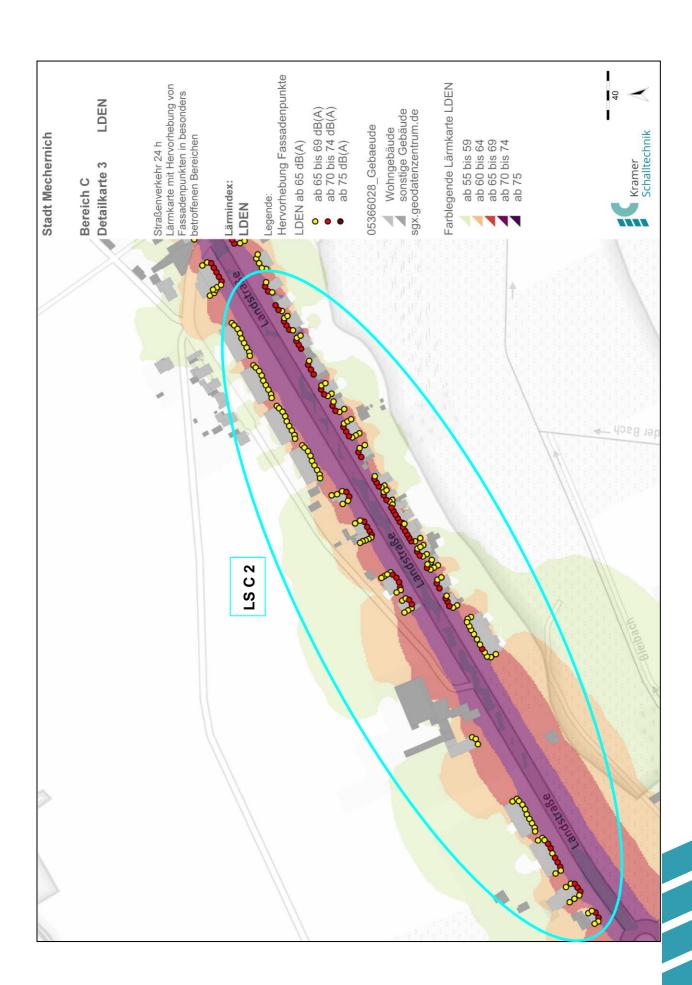
6.2.2.3 Bereich C

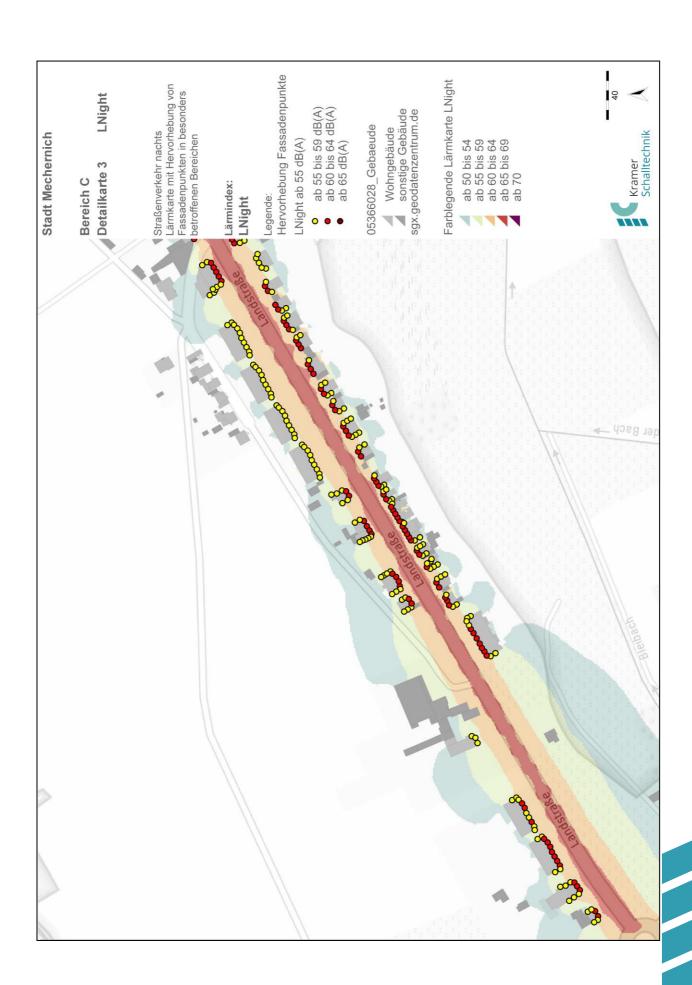




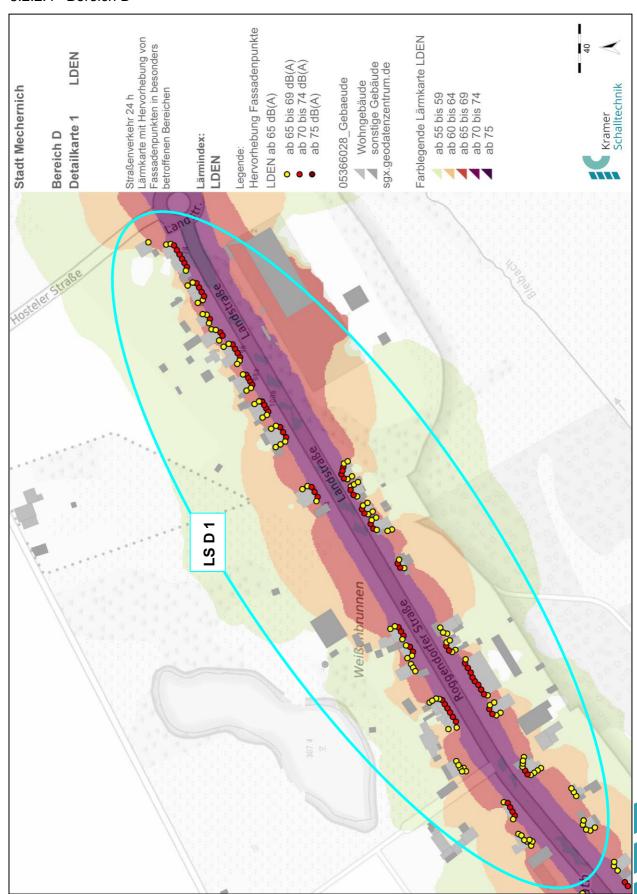


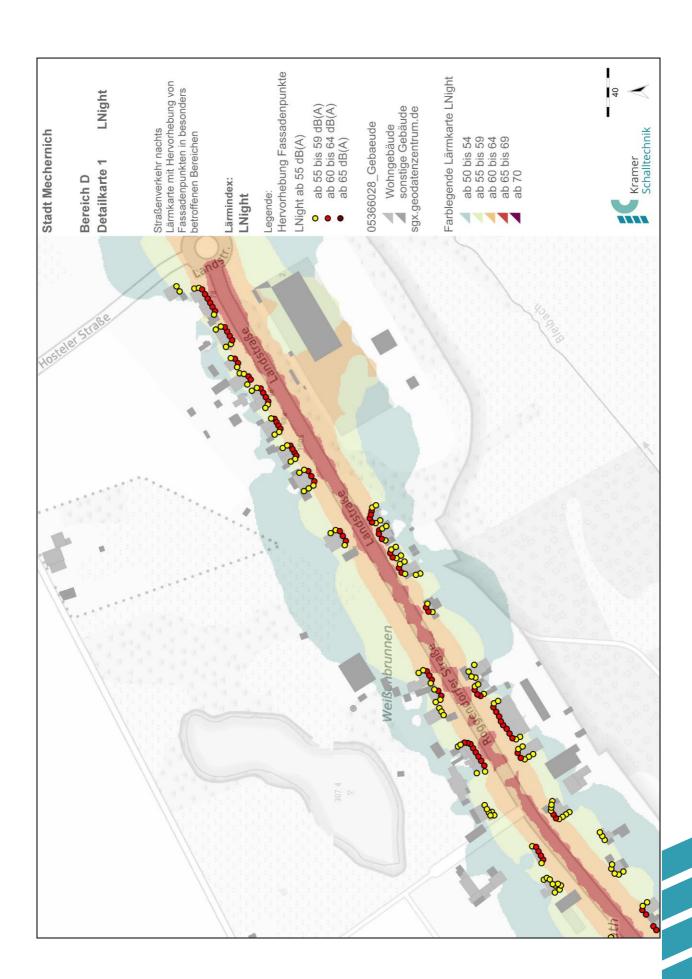


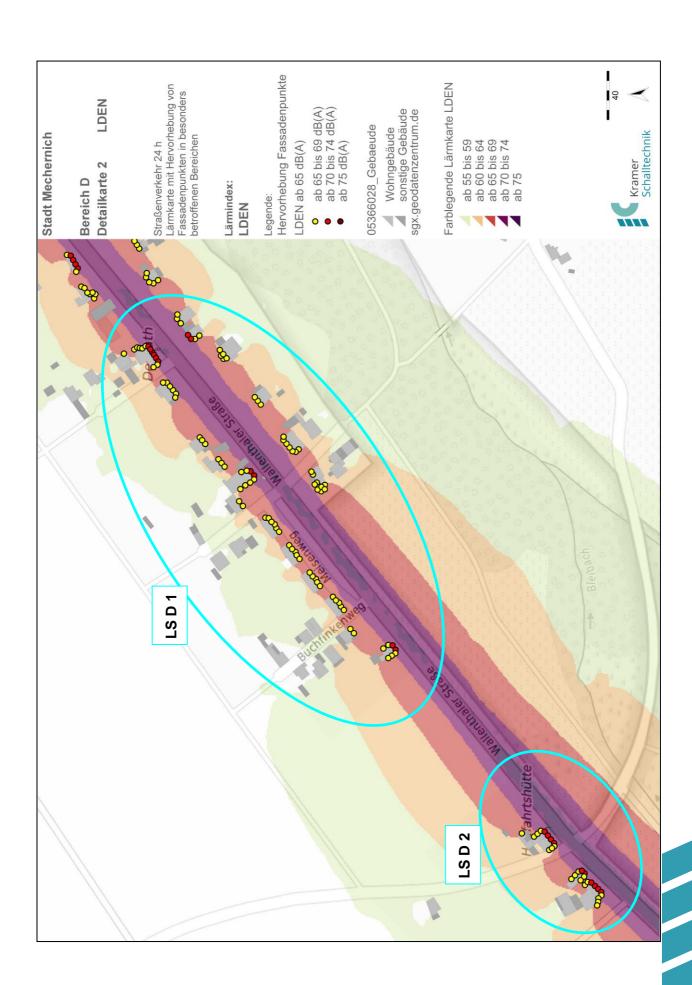


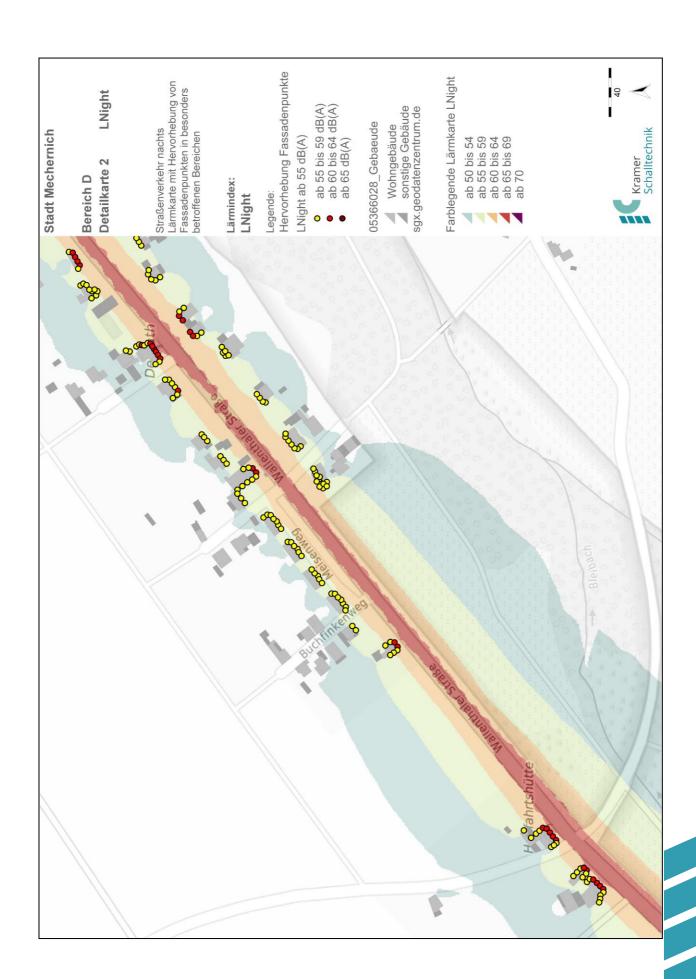


6.2.2.4 Bereich D

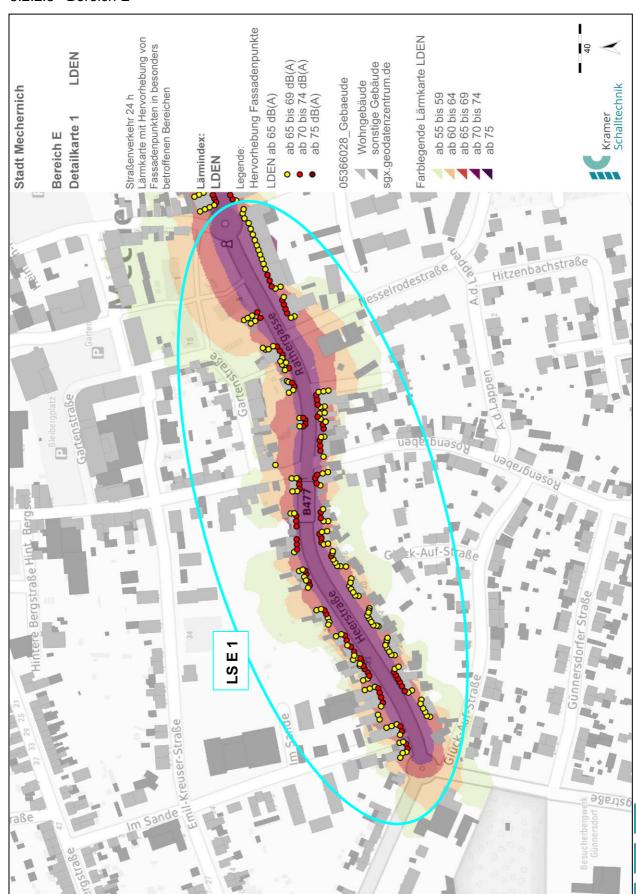


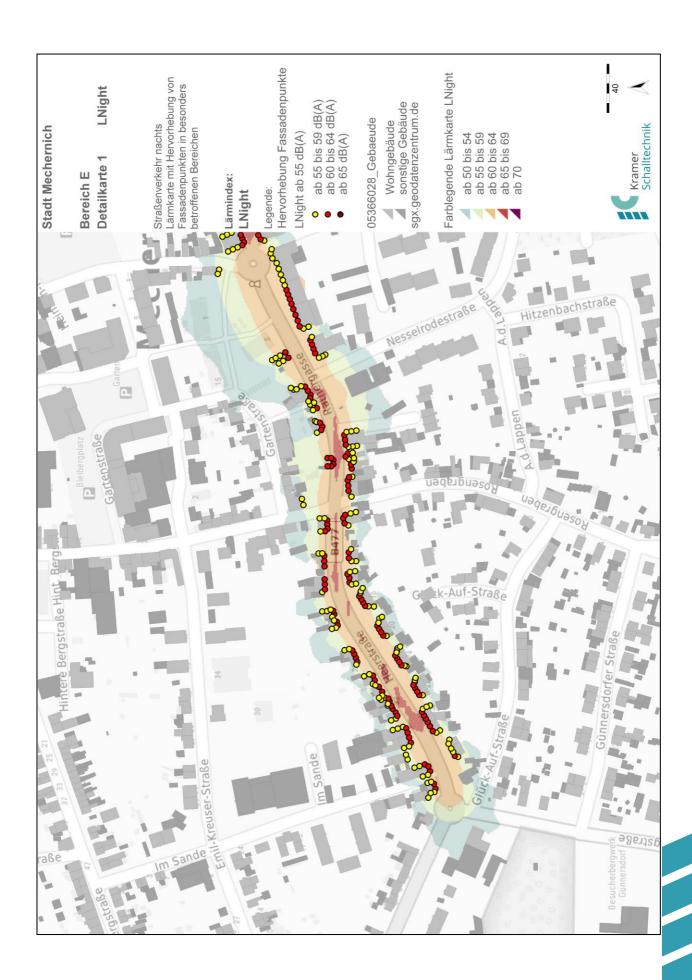


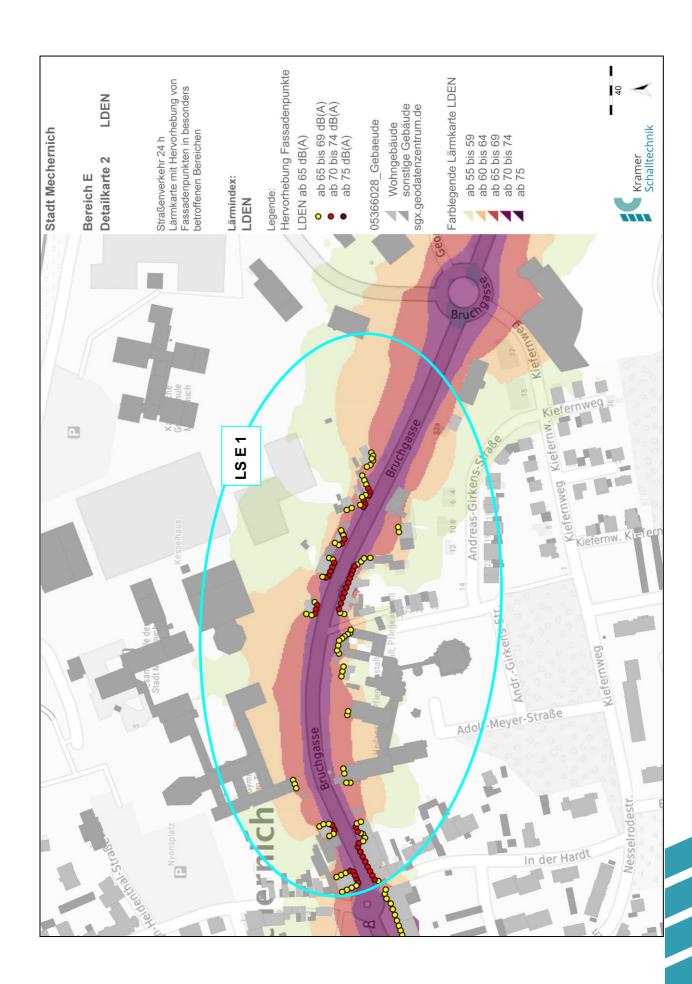


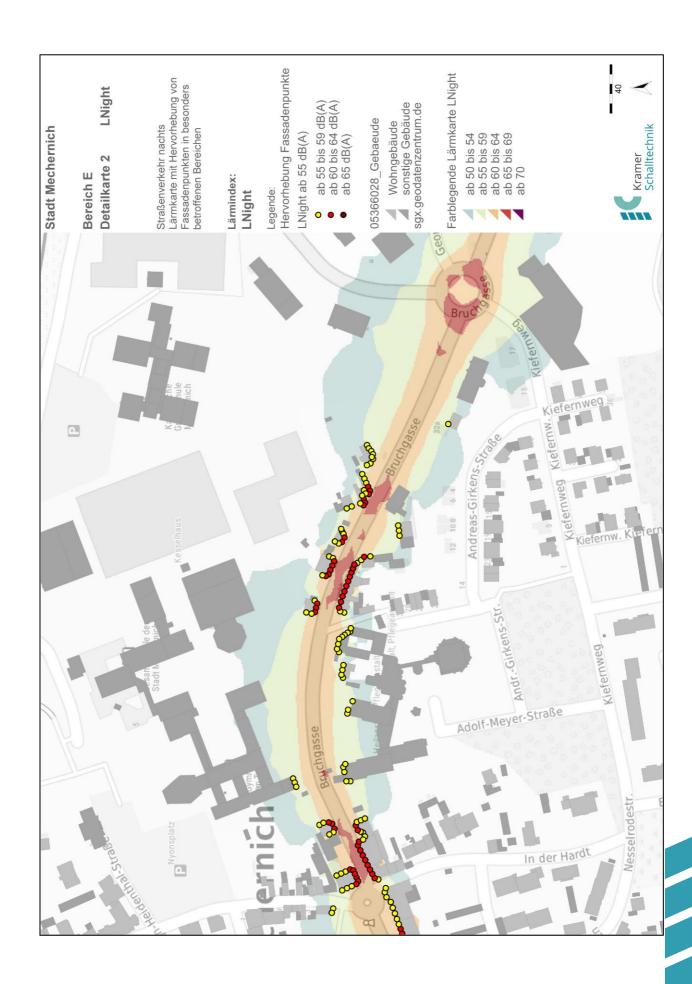


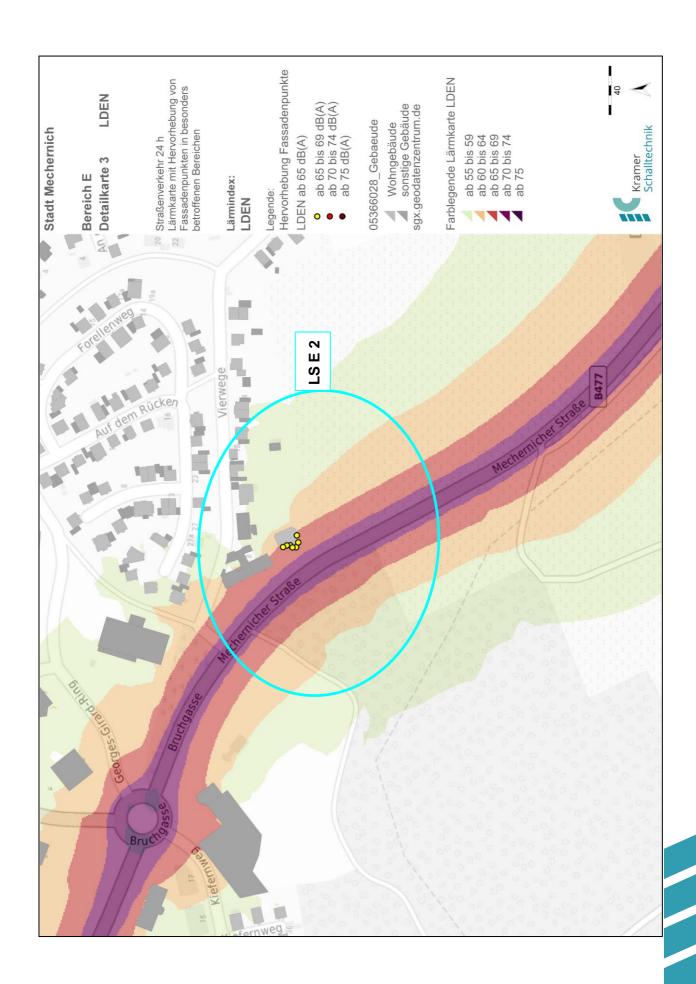
6.2.2.5 Bereich E

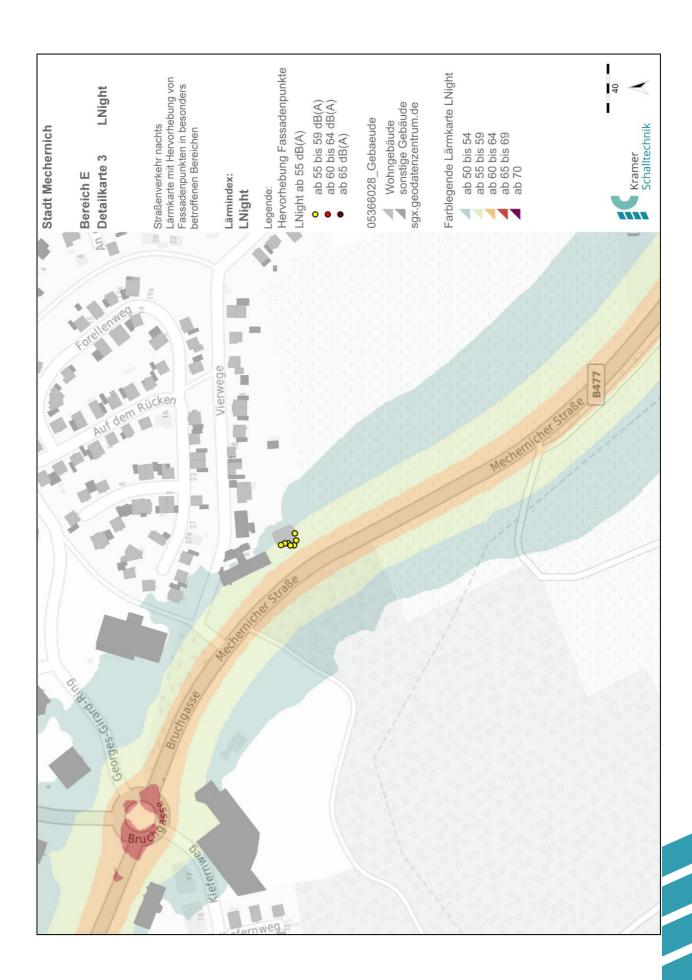




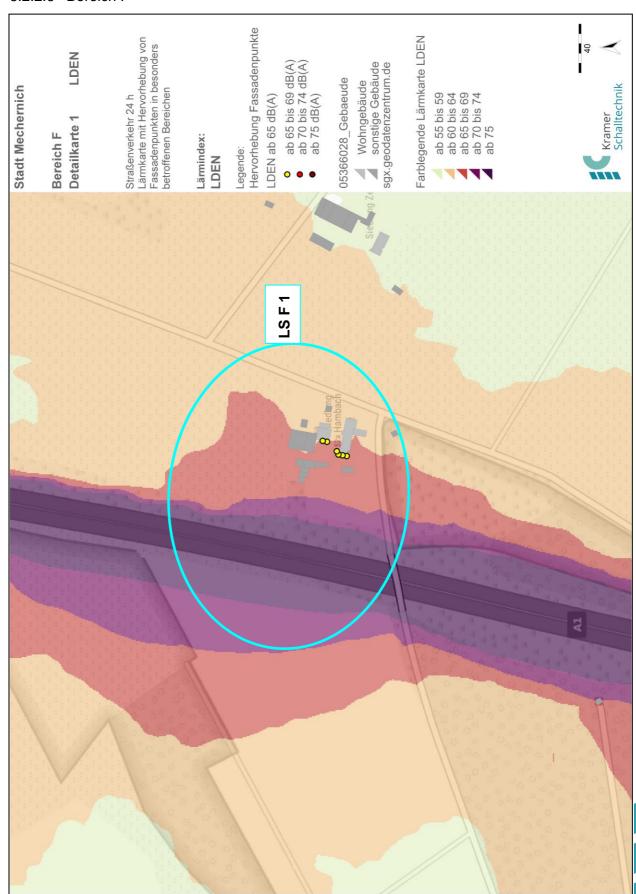


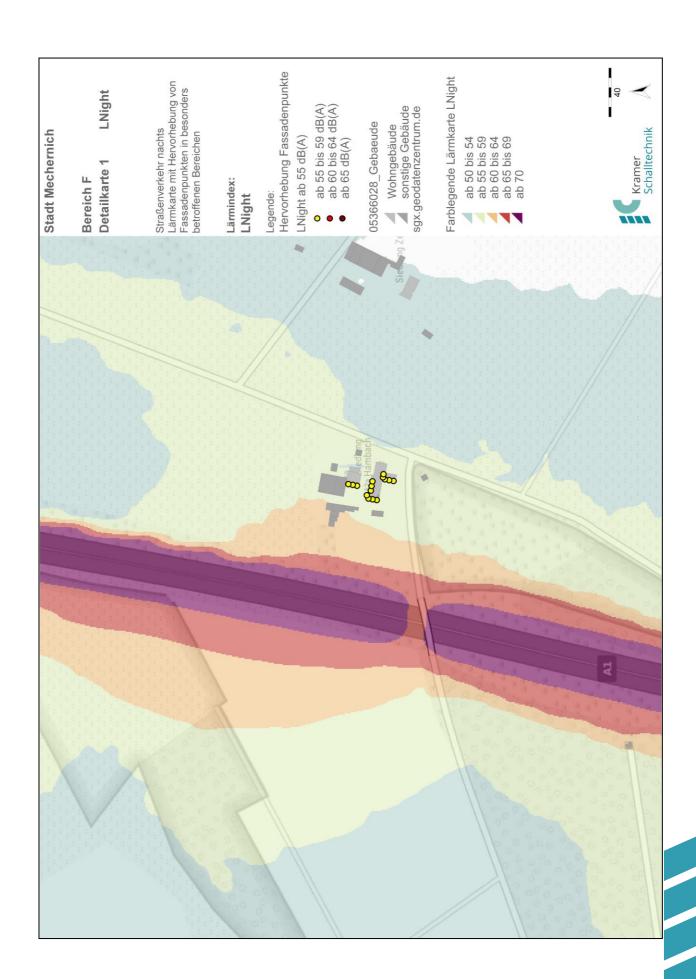






6.2.2.6 Bereich F





6.3 Auswertung der Lärmschwerpunkte

Anhand der in Kapitel 6.2 hervorgehobenen "hohen bzw. sehr hohen Lärmbelastung" (Erreichen der Schwellenwerte) konnten die Fassadenpunkte bzw. die zugehörigen Gebäude den entsprechenden Schwellenwert-Bereichen (vgl. Kap. 4.4) zugewiesen werden.

In einem nächsten Schritt werden zur Bildung sogenannter "Lärmschwerpunkte" ("LS") die vorgenannten Ergebnisse mit den Einwohnerdaten verknüpft. In der Lärmaktionsplanung steht "die Ermittlung von besonders belasteten Bereichen oder der Entwicklung und Priorisierung von Lärmminderungsmaßnahmen die Zahl der belasteten Einwohner, nicht aber die der Wohnungen, im Vordergrund" [9].

Entsprechend Kapitel 6.2 wurden hierzu nach den Angaben der Stadt Mechernich die im Berechnungsmodell vom Land hinterlegte Einwohner-Anzahl (Census-Daten) verwendet. (Es handelt sich entsprechend den zur Verfügung gestellten Modelldaten um Einzelgebäude entsprechend der Erläuterungen in Kapitel 5.2)

Die durch das Land NRW im Rahmen der statischen Auswertung gemäß BEB durchzuführenden Untersuchungen auf Basis der CENSUS-Daten gelten als hinreichend genau zur Bestimmung der Betroffenen gemäß 34. BlmSchV je Lärmart für das gesamte Stadtgebiet (Ergebnisse laut Kap. 5.2 und Bewertung laut Kap. 6.1).

Zur "Lärmschwerpunkt-Bildung" (auch sogenannte "Hot Spot-Analyse") wird somit die im Berechnungsmodell hinterlegte Einwohner-Anzahl je Einzelgebäude herangezogen.

Die vorliegenden Ergebnis- und Modelldaten lassen ohne weitere aufwendige Umrechnungen keine "Lärmschwerpunkt-Bildung" gemäß BEB [6] (Median-Verfahren) zu (die vollständig nach 34. BImSchV bezogen auf das gesamte Stadtgebiet vom Land durchgeführt wurde → Ergebnisse vgl. Kap. 5.2). Nicht nur da gemäß Aufgabenstellung generell keine Neu- und Umrechnungen nach den europäischen Vorschriften durchzuführen sind, sind derartige Neu- und Umrechnungen aufgrund des Aufwandes unverhältnismäßig und nicht vorgesehen. [11]

Im Sinne einer Bewertung auf der "sicheren" Seite wird zur nachfolgenden "Lärmschwerpunkt-Bildung" ausschließlich der vom LANUV berechnete <u>maximale Fassadenpegel</u> am jeweiligen Einzelgebäude ausgehend der untersuchten Hauptverkehrsstraßen entsprechend der Lärmkartierungsergebnisse [11] herangezogen (dies entspricht dem Vorgehen bei Fluglärm). D.h.:

In einem **1. Schritt** werden die Gebäude innerhalb der bereits ausgearbeiteten besonders betroffenen Teilbereiche (vgl. Detailkarten laut Kap. 6.2) anhand des maximal belastenten Fassadenpunktes den zu beachtenden Schwellenwert-Bereichen zugewiesen.Im **2. Schritt**: Bezogen auf die Teilbereiche in den Detailkarten: Summation der in diesen Einzelgebäuden hinterlegte Einwohnerzahl.

Zur "Lärmschwerpunkt-Bildung" der besonders betroffenen Bereiche werden die Detailbereiche bei Bedarf in <u>möglichst "sinnvolle"</u> Unterbereiche unterteilt (z.B. je nach Einwirkrichtung der maßgebenden Straßen bzw. ggf. je nach Lage – innerhalb oder außerhalb einer Ortschaft, o.ä.). → Die gebildeten Bereiche wurden in den Detailkarten bereits optisch mit hellblauer Umrandung hervorgehoben und mit dem Kürzel "LS" für Lärmschwerpunkt und einer fortlaufenden Nummerierung gekennzeichnet, die unter anderem die Nummerierung des Bereichs (A bis F) beinhaltet. → Vgl. LS-Bereichsbildung anhand der LDEN Karten (Detailkarten) in Kapitel 6.2.

<u>Wichtig:</u> Bei Bedarf bezieht sich ein "LS-Bereich <u>mit gleicher Nummerierung</u>" auf mehrere Detailkarten oder eine Detailkarte in kleinere Bereiche unterteilt wurde. Z.B., weil aufgrund der Lesbarkeit mehrere Detailkarten gebildet wurden, der LS-Bereich jedoch "sinnvoll" über einen größeren Abschnitt führt. Oder weil sich innerhalb einer Detailkarte "sinnvoll" zu trennende Bereiche befinden.

Folgende "LS-Bereiche" wurden unter Beachtung der Bereiche mit Erreichen der Schwellenwerte aufgrund nachfolgender Einwirkung/Situation gewählt (Vgl. LS-Bereichsbildung anhand der L_{DEN}-Karten in Kap. 6):

LS A 1 (vgl. Bereich A Detailkarte 1 L_{DEN}), <u>LS A 2 und LS A 3 (beide vgl. Bereich A Detailkarte 2 L_{DEN})</u> → Im Bereich A wurden aufgrund der Lage der betroffenen Gebäude/Fassaden insgesamt 3 LS-Bereiche gewählt. Wenngleich die im Modell hinterlegte zulässige Höchstgeschwindigkeit identisch ist, wurden diese aufgrund der größeren Abstände bzw. der jeweils "zusammenhängenden Lage" der besonders betroffenen Bereiche und der grundsätzlich differenzierenden Bundesstraßen (B 477 und B 266, u.a. mit jeweils anderem DTV (Verkehrsaufkommen)) unterschieden:

- LS A 1 → B 266
- \blacksquare LS A 2 und LS A 3 → beide B 477

<u>LS B 1</u> (vgl. Bereich B Detailkarte 1 L_{DEN}), <u>LS B 2</u> (vgl. Bereich B Detailkarte 2 L_{DEN}) und <u>LS B 3</u> (vgl. Bereich B Detailkarte 3 L_{DEN}) \rightarrow Im Bereich B wurden aufgrund der Lage der betroffenen Gebäude/Fassaden insgesamt 3 LS-Bereiche gewählt. Wenngleich z.B. die zulässige Höchstgeschwindigkeit identisch ist, wurden diese aufgrund der Lage (andere Einwirkrichtung der B 477), größere Abstände bzw. der jeweils "zusammenhängenden Lage") unterschieden:

LS B 1, LS B 2 und LS B 3 \rightarrow B 477

<u>LS C 1</u> (vgl. Bereich C Detailkarte 1 L_{DEN}), <u>LS C 2</u> (in 2 Detailkarten: vgl. Bereich C Detailkarte 2 L_{DEN} und Bereich C Detailkarte 3 L_{DEN}) \rightarrow Im Bereich C wurden aufgrund der Lage der betroffenen Gebäude/Fassaden insgesamt 2 LS-Bereiche gewählt. Diese wurden vornehmlich aufgrund der unterschiedlichen Bundesstraßen (B 266 und B 477), der jeweils "zusammenhängenden Lage innerorts" (LS C 2) bzw. der "Außer-

ortslage" (LS C 1) und unterschiedlicher DTV (Verkehrsaufkommen) unterschieden. Die im Modell hinterlegten zulässigen Höchstgeschwindigkeiten sind innerhalb des jeweiligen LS-Bereichs – mit Ausnahme im LS C 2 – identisch. Im LS C 2 wird der am nördlichsten Gebäude angrenzende Abschnitt der B 266 mit 70 km/h beziffert, wohin-

gegen ab dem von Norden 3. betroffenen Gebäude 50 km/h für den gesamten Bereich hinterlegt ist.

- LS C 1 → B 477
- LS C 2 → B 266

<u>LS D 1</u> (in 2 Detailkarten: vgl. Bereich D Detailkarte 1 L_{DEN} und Bereich D Detailkarte 2 L_{DEN}), <u>LS D 2</u> (vgl. Bereich D Detailkarte 2 L_{DEN}) \rightarrow Im Bereich D wurden aufgrund der Lage der betroffenen Gebäude/Fassaden insgesamt 2 LS-Bereiche gewählt.

Diese wurden vornehmlich aufgrund der jeweils "zusammenhängenden Lage innerorts" (LS D 1) bzw. der "Außerortslage" (LS D 2) unterschieden. Zudem unterscheiden sich die Bereiche aufgrund der im Modell hinterlegten zulässigen Höchstgeschwindigkeiten an den angrenzenden Abschnitten der B 266)

LS D 1 und LS D 2 \rightarrow B 266

<u>LS E 1</u> (in 2 Detailkarten: vgl. Bereich E Detailkarte 1 L_{DEN} und Bereich E Detailkarte 2 L_{DEN}), <u>LS E 2</u> (vgl. Bereich E Detailkarte 3 L_{DEN}) \rightarrow Im Bereich E wurden aufgrund der Lage der betroffenen Gebäude/Fassaden insgesamt 2 LS-Bereiche gewählt.

Diese wurden vornehmlich aufgrund der jeweils "zusammenhängenden Lage innerorts" (LS E 1) bzw. bezüglich des unmittelbar vor dem Ortsende befindlichen Bereich (LS E 2) unterschieden. Zudem unterscheiden sich die Bereiche aufgrund der im Modell in diesen Bereichen hinterlegten Verkehrsaufkommen und zulässigen Höchstgeschwindigkeiten (im Bereich LS E 2 Abschnitte der B 477 mit 50 km/h und 70 km/h)

LS E 1 und LS E 2 → B 477

LS F 1 (vgl. Bereich F Detailkarte 1 L_{DEN}) → Im Bereich F wurde 1 LS-Bereich gewählt.

\blacksquare LSF1 \rightarrow A1

→ Im Ergebnis werden in der nachfolgenden **Tabelle 6.2** je Detailbereich bzw. je hierin ggf. weitergehend unterteilten und/oder zusammengefassten Abschnitte die jeweils summierte Einwohnerzahl aufgeführt, die den jeweiligen Schwellenwert-Bereich erreicht.

Hinweis: Die 1. Schwelle bezieht sich ausschließlich auf den Pegelbereich L_{DEN} ab 65 dB(A) bis 69 dB(A) und L_{Night} ab 55 dB(A) bis 59 dB(A). Fassadenpunkte die eine höhere Einwirkung aufweisen, werden in der 2. Schwelle erfasst (definierte Schwellen, vgl. Kap. 4.4). Insofern somit Schlussfolgerungen bezüglich der Gesamteinwirkungen ab der 1. Schwelle – z.B. L_{DEN} ab 65 dB(A) – erforderlich sind, so sind die im Zuge der 1. und 2. Schwelle ermittelten Einwohner-Daten /Gebäude zu addieren.

Tabelle 6.2: Lärmschwerpunkt (LS)-Bereiche mit ermittelter Einwohner-Zahl (mit Erreichen der Schwellenwerte) ausgehend der Lärmquelle Hauptverkehrsstraße in der Stadt Mechernich

Be- reich	Betrachtete Detailkarten (D.)	LS - Bereich	Einwohner (EW) je Detailbereich (sowie informative Angabe der belasteten Einzelgebäude (G)) mit Erreichen der	
Vgl. Bild	Vgl. lt. Detailkarten Kap. 6.2 (am Bespiel der LDEN-Karten)		1. Schwelle	2. Schwelle
6.1			L _{DEN} ab 65 bis 69 dB(A) L _{Night} ab 55 bis 59 dB(A)	L _{DEN} ab 70 dB(A) / L _{Night} ab 60 dB(A)
	Bereich A		17 EW (8 G)	1 EW (1 G)
	→ D. 1 LDEN→ D. 1 LNight	LS A 1	26 EW (10 G)	1 EW (1 G)
^			17 EW (3 G)	-
Α	Bereich A	LS A 2	17 EW (3 G)	-
	→ D. 2 LDEN→ D. 2 LNight	LS A 3	18 EW (5 G)	- /
			18 EW (5 G)	-
	Bereich B		31 EW (13 G)	1 EW (1 G)
	→ D. 1 LDEN→ D. 1 LNight	LS B 1	33 EW (15 G)	1 EW (1 G)
	Bereich B		46 EW (16 G)	3 EW (2 G)
В	→ D. 2 LDEN→ D. 2 LNight	LS B 2	49 EW (17 G)	3 EW (2 G)
	Bereich B		1 EW (1 G)	-
	\rightarrow D. 3 LDEN \rightarrow D. 3 LNight	LS B 3	-	1 EW (1 G)
	Bereich C		5 EW (3 G)	6 EW (2 G)
С	→ D. 1 LDEN→ D. 1 LNight	LS C 1	5 EW (3 G)	6 EW (2 G)
	Bereich C		34 EW (13 G)	52 EW (20 G)
	→ D. 2 LDEN→ D. 2 LNight	LS C 2	33 EW (12 G)	53 EW (21 G)
	Bereich C		128 EW (8 G)	132 EW (29 G)
	→ D. 3 LDEN→ D. 3 LNight	LS C 2	88 EW (7 G)	172 EW (30 G)

Be- reich	Betrachtete Detailkarten (D.)	LS - Bereich	Einwohner (EW) je Detailbereich (sowie informative Angabe der belasteten Einzelgebäude (G)) mit Erreichen der	
Vgl. Bild 6.1		n Kap. 6.2 (am Be- _{DEN} -Karten)	1. Schwelle L _{DEN} ab 65 bis 69 dB(A) L _{Night} ab 55 bis 59 dB(A)	2. Schwelle LDEN ab 70 dB(A) LNight ab 60 dB(A)
D	Bereich D → D. 1 LDEN → D. 1 LNight	LS D 1	21 EW (12 G) 21 EW (12 G)	104 EW (30 G) 104 EW (30 G)
	Bereich D	LS D 1	61 EW (18 G) 49 EW (16 G)	19 EW (4 G) 31 EW (6 G)
	→ D. 2 LDEN → D. 2 LNight	LS D 2	3 EW (3 G) 4 EW (4 G)	5 EW (4 G) 5 EW (4 G)
E	Bereich E → D. 1 LDEN → D. 1 LNight	LS E 1	72 EW (26 G) 47 EW (18 G)	125 EW (35 G) 152 EW (45 G)
	Bereich E → D. 2 LDEN → D. 2 LNight	LS E 1	21,5 EW (12 G) 22,5 EW (13 G)	76 EW (15 G) 82 EW (16 G)
	Bereich E → D. 3 LDEN → D. 3 LNight	LS E 2	5 EW (1 G) 5 EW (1 G)	- / -
F	Bereich F → D. 1 LDEN → D. 1 LNight	LS F 1	12 EW (2 G) 13 EW (3 G)	- / -

Abschließend fasst die folgende Tabelle 6.3 eine Verschneidung der oben genannten Auswertungen und Ergebnisse mit Blick auf die Lärmschwerpunkte, und den hierbei pegelbestimmenden Hauptverkehrsstraßen (vgl. Seite 58, Kap. 6.3) zusammen.

Tabelle 6.3: Zusammenfassung Lärmschwerpunkt-Bereiche (LS) mit ermittelter Einwohner-Zahl (mit Erreichen der Schwellenwerte) sowie Hinweis auf hierbei vorwiegend bzw. pegelbestimmend einwirkenden Hauptverkehrsstraßen in der Stadt Mechernich

LS - Bereich	Einwohner (EW) je (sowie informative Anga Einzelgebäu mit Erreiche	Vorwiegend pegelbestimmende Hauptverkehrsstraße		
Vgl. Detail-	1. Schwelle	2. Schwelle	(Erläuterung dazu vgl.	
karten Kap. 6.2 (am	L _{DEN} ab 65 bis 69 dB(A)	L _{DEN} ab 70 dB(A)	Fließtext)	
Bespiel der L _{DEN} -Karten)	L _{Night} ab 55 bis 59 dB(A)	L _{Night} ab 60 dB(A)		
LS A 1	17 EW (8 G)	1 EW _/ (1 G)	B 266	
LSAI	26 EW (10 G)	1 EW (1 G)	B 200	
1000	17 EW (3 G)	-	D 477	
LS A 2	17 EW (3 G)	-	B 477	
1010	18 EW (5 G)	-		
LS A 3	18 EW (5 G)	/ -	B 477	
	31 EW (13 G)	1 EW (1 G)		
LS B 1	33 EW (15 G)	1 EW (1 G)	B 477	
	46 EW (16 G)	3 EW (2 G)		
LS B 2	49 EW (17 G)	3 EW (2 G)	B 477	
1000	1 EW (1 G)	-		
LSB3	/ -	1 EW (1 G)	B 477	
1001	5 EW (3 G)	6 EW (2 G)		
LS C 1	5 EW (3 G)	6 EW (2 G)	B 477	
1000	162 EW (21 G)	184 EW (49 G)		
LS C 2	121 EW (19 G)	225 EW (51 G)	B 266	
	82 EW (30 G)	123 EW (34 G)		
LS D 1	70 EW (28 G)	135 EW (36 G)	B 266	
	3 EW (3 G)	5 EW (4 G)		
LS D 2	4 EW (4 G)	5 EW (4 G)	B 266	
	93,5 EW (38 G)	201 EW (50 G)		
LS E 1	69,5 EW (31 G)	234 EW (61 G)	B 477	
	5 EW (1 G)	-		
LS E 2	5 EW (1 G)	/ -	B 477	
	12 EW (2 G)	-		
LS F 1	13 EW (3 G)	/ -	A 1	
	· ,			

Kramer Schalltechnik GmbH Otto-von-Guericke-Straße 8 D-53757 Sankt Augustin www.kramer-schalltechnik.de

7 Ruhige Gebiete

Im Rahmen der Lärmaktionsplanung steht neben der Regelung von Lärmproblemen und Lärmauswirkungen zudem die Identifizierung von ruhigen Gebieten im Fokus. Dabei soll es nach § 47 d BlmSchG [3] ein Ziel sein, ruhige Gebiete gegen eine Zunahme des Lärms zu schützen.

Generell unterscheidet die EU-Umgebungslärmrichtline [1] "ruhige Gebiete in einem Ballungsraum" sowie "ruhige Gebiete auf dem Land".

Per Definition ist dabei ein ""ruhiges Gebiet auf dem Land" ein von der zuständigen Behörde festgelegtes Gebiet, das keinem Verkehrs-, Industrie- und Gewerbe- oder Freizeitlärm ausgesetzt ist" [1]

Darüber hinaus sind keine rechtlichen, weiteren Regelungen oder Grenzwerte zur Definition zur möglichen Eingrenzung eines "ruhigen Gebiets" gegeben. Des Weiteren werden – insbesondere für Gebiete außerhalb von Ballungsräumen – gemäß 34. Blm-SchV Lärmkartierungen der Hauptlärmquellen (vgl. Kap. 2) durchgeführt. Dabei sind für den L_{DEN} Pegel ab 55 dB(A) bekannt. Weitere Kenntnisse bzw. Ergebnisse bezüglich des einwirkenden Straßenverkehrslärms sonstiger Straßen (unterhalb der gemäß EU-Umgebungslärmrichtlinie zu kartierenden Verkehrsaufkommen) sowie Kartierungen weiterer Lärmarten liegen nicht vor.

In der Literatur lässt sich bezüglich der möglichen Lärmbelastung für ein "ruhiges Gebiet" mit einem L_{DEN} von etwa 40 dB(A) bis maximal 55 dB(A) beziffern. Dabei beschreibt der untere Wert sehr ruhige Gebiete und der obere Wert maximal zulässige Grenzen für die Definition eines "ruhigen Gebiets". [12]

Diese akustischen Kriterien sind, wie oben erläutert, nicht auf Basis der vorliegenden Lärmkartierung zu bewerten. Des Weiteren würde eine hierzu erforderliche flächige "Komplettkartierung" nicht im Verhältnis stehen. Für eine Komplettkartierung aller erforderlicher Lärmarten wäre neben einem erheblichen – wenn nicht sogar nahezu unmöglichen – Datenbeschaffungsaufwand zudem der Berechnungs- und Auswertungsaufwand seitens der Stadt Mechernich notwendig.

Infolgedessen wird zur **Identifizierung ruhiger Gebiete** die Einschätzung der Öffentlichkeit einbezogen, die auf subjektivem Empfinden [12] beruht.

Statt einer "Festsetzung bzw. festen Ausweisung" von "ruhigen Gebieten" auf Basis von berechneten Mittelungspegeln, kann das Ziel einer Identifizierung ruhiger Gebiete

– im Sinne von Ruhe- und Erholungszonen – ebenso die Erhöhung der Erholungsfunktion bzw. der Aufenthaltsqualität sein. Nicht zuletzt aufgrund der fehlenden Datengrundlage zur Auswertung anhand von Pegelwerten, und der Tatsache, dass hier das subjektive Empfinden die Qualität des "Rückzugsortes" deutlich beschreiben kann, ist die Befragung und Mitwirkung der Öffentlichkeit zur Ermittlung "ruhiger Gebiete" ein grundlegend wichtiger Faktor.

Im Rahmen der **stattgefundenen Öffentlichkeitsmitwirkung** vom 18.12.2023 bis zum 29.01.2024 (*vgl. Kap. 8 sowie Anhang D, sowie separat geltende Anlage zur Dokumentation zur "Online-Beteiligung zur Lärmaktionsplanung (Stufe 4) für die Stadt Mechernich" mit Stand vom 23.02.2024 [13])* wurde neben den Themenfeldern "Straßenverkehrslärm" und "sonstiger Umgebungslärm" zudem ein separates Themenfeld "Ruhige Gebiete" erfasst. Hierzu wurde die Bürgerschaft u.a. gebeten, Punkte im Gemeindegebiet zu verorten, die Sie beispielsweise als "ruhig" wahrnehmen, zur Erholung aufsuchen oder die sie als Rückzugsort nutzen, um "zur Ruhe zu kommen".

Es sind "lediglich" <u>2 Rückmeldungen</u> hierzu eingegangen (Verortung und detaillierte Meldung, vgl. [13]): Eine Meldung (R01) bezieht sich auf einen Wohngebietsbereich innerhalb der Ortschaft Mechernich ("schön ruhiges Wohngebiet"). Die zweite Meldung (R02) bezieht sich auf ein "außerörtliche" Lage, auf das Naturschutzgebiet Schavener Heide (gut besuchter und zu erhaltener Erholungsraum).

Wenngleich hierzu wenige Meldungen eingegangen sind, zeigt sich, dass ein "ruhiges Gebiet" außerhalb sowie auch innerhalb eines belebten Bereichs wahrgenommen werden. Rein informativ sei aus nationaler immissionsschutzrechtlicher Sicht erwähnt, dass u.a. bezüglich des Schutzes von Wohngebieten (z.B. die o.g. Meldung) allgemein zur Lärmvorsorge geltende Richtlinien und Verordnungen existieren. ("Lärm-Zunahmen" ausgehend bestehender öffentlicher Verkehrswege sind hierüber jedoch nicht erfasst, da es keine Pflicht zur Lärmsanierung gibt).

Bezüglich des benannten "Naturschutzgebiets" (laut Meldung) kann erwähnt werden, dass dieses als Naturschutzgebiet "Schavener Heide" festgesetzt, und hierdurch bereits entsprechend der geltenden Gesetze hierzu einen Schutz aufweist.

Aufgrund der eingangs dieses Kapitels erläuterten fehlenden Datengrundlage zur Auswertung anhand von Pegelwerten, sieht die Stadt Mechernich keine "Festsetzung bzw. feste Ausweisung" von "ruhigen Gebieten" vor. Es werden daher keine Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete geplant.

8 Information und Mitwirkung der Öffentlichkeit

Die Öffentlichkeit ist nach § 47 d [3] im Rahmen der Lärmaktionsplanung zu beteiligen. Wenngleich keine Verpflichtung besteht, die Anregungen zwingend in den Lärmaktionsplan aufzunehmen, so sind die Ergebnisse aus der Öffentlichkeitsmitwirkung zu berücksichtigen und inhaltlich auszuwerten.

Stattgefundener Ablauf hierzu:

1. Öffentlichkeitsphase:

- Die Öffentlichkeit wurde im Amtsblatt (Erscheinungsdatum 15.12.2023) über die im Zeitraum vom 18.12.2023 bis zum 29.01.2024 stattfindende Öffentlichkeitsmitwirkung (vgl. u.a. Kap. 4.2) informiert.
- Diese fand planmäßig vom 18.12.2023 bis zum 29.01.2024 statt.
- Dieser Beteiligungsphase lag ein erstellter Erstbericht mit Auswertung der Lärmkartierung [14] u.a. in Bezug auf ermittelte Lärmschwerpunkte sowie Hinweise auf den dabei aus schalltechnischer Sicht ermittelten "Verursacher", der Landesstraße (L) 194.
- Gemäß EU-Umgebungslärmrichtlinie [1] bzw. nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (§ 47 a - f, [3]) und nach 34. BlmSchV [4] beinhaltete der vom Land NRW zu untersuchende Umgebungslärm für die Stadt Mechernich den Straßenverkehr der Hauptverkehrsstraßen (vgl. Kap. 4.1).

Die durchgeführte Öffentlichkeitsmitwirkung bezog sich auf den **gesamten Umgebungslärm [3]** (Definition vgl. Kap. 4.1), sodass der Bürgerschaft neben den dargestellten Lärmkartierungsergebnissen zum Straßenverkehr der Hauptverkehrsstraßen und weiteren Hinweisen (vgl. Anhang D.1 sowie [13]) vom Grunde her **3 Themenfelder** zur Verfügung standen:

- "Straßenverkehrslärm"

- "sonstiger Umgebungslärm"
- "ruhige Gebiete" (vgl. hierzu: Kap. 7)
- Die ausführliche Dokumentation hierzu (inkl. Beteiligungsintensität, Verteilung bezogen auf die vorgenannten Themenfelder, Erläuterungen und Einarbeitung von zwei ergänzenden Meldungen per E-Mail), ist der separat geltenden Anlage zur "Online-Beteiligung zur Lärmaktionsplanung (Stufe 4) für die Stadt Mechernich", Stand 23.02.2024 [13], IGS, Neuss) zu entnehmen.
- Kurz zusammengefasst: Es sind insgesamt 45 Meldungen eingegangen.
- Der Einfachheit halber und besseren Lesbarkeit wegen, werden diese getrennt nach den 3 benannten Themenfeldern im Anhang D.2 tabellarisch aufgeführt. Es handelt sich um die gänzlich übernommenen Anhänge 1.1 (Kategorie "Straßenverkehrslärm"), 1.2 (Kategorie "sonstiger Umgebungslärm") sowie 1.3 (Kategorie "ruhige Gebiete") aus der vorgenannten Dokumentation [13].
- Ebenso wurden in der 1. Phase parallel die Träger öffentlicher Belange in die

vorgenannte Öffentlichkeitsmitwirkung sowie deren Grundlagen (u.a. Erstbericht zur Auswertung, s.o.) eingebunden. Die Rückmeldungen hierzu werden hier nicht separat aufgeführt. Eine Berücksichtigung seitens der Stadt Mechernich fand statt (vgl. u.a. Kap. 9).

Im Anschluss erfolgte, unter anderem unter entsprechender Berücksichtigung der Meldungen ausgehend der erläuterten 1. Öffentlichkeitsmitwirkung die Erstellung eines Entwurfs zum Lärmaktionsplan (vgl. bezüglich der Meldungen neben der Auflistung in Anhang D, insbesondere u.a. Kap. 8 sowie 9).

2. Öffentlichkeitsphase:

- Die Öffentlichkeit wurde im Amtsblatt (Erscheinungsdatum 17.05.2024) sowie zuvor über die Homepage der Stadt Mechernich und über die Beteiligungsplattform "Beteiligung NRW" über die im Zeitraum vom 15.05.2024 bis zum 07.06.2024 stattfindende Auslegung des Entwurfs zum Lärmaktionsplan bzw. der hierzu anstehenden Öffentlichkeitsbeteiligung informiert.
- Diese fand planmäßig vom 15.05.2024 bis zum 07.06.2024 statt.
- Kurz zusammengefasst: Es sind insgesamt 14 Stellungnahmen eingegangen (4 seitens der Bürger:innen und 10 seitens der Träger öffentlicher Belange (TöB)). Die Meldungen hierzu werden hier nicht separat aufgeführt. Eine Kenntnisnahme bzw. Berücksichtigung seitens der Stadt Mechernich fand statt.
- Der hier vorliegende Lärmaktionsplan wurde durch die vorgenannten Meldungen bezüglich der Maßnahmen (bestehende, geplante sowie Vorschläge) nicht geändert und/oder angepasst. Es erfolgten lediglich redaktionelle Anpassungen bzw. Erläuterungen oder Hinweise.

Der Lärmaktionsplan wird nach Beschlussvorlage auf der Homepage der Stadt Mechernich zur Verfügung gestellt.

9 Maßnahmen zur Lärmminderung

9.1 Grundlagen

Ob und inwieweit Maßnahmen konkret geplant werden (können), hängt von vielen Faktoren – auch von "nicht-schalltechnischen Belangen" – ab. Daher ist seitens der Stadt Mechernich – nicht zuletzt aufgrund der Tatsache, dass es sich bei den kartierten Hauptverkehrsstraßen um Straßen anderer Baulastträger handelt (vgl. Kap. 2) – ein Einbinden aller relevanter Behörden, Stellen und Träger öffentlicher Belange zur Maßnahmen-Prüfung bzw. zur möglichen Maßnahmen-Bildung unabdingbar.

Hierzu fanden bereits 2 Beteiligungsphasen statt, u.a. der zuständigen Straßenbaulastträger (vgl. Kap.8).

Bereits im Zuge der **1. Phase** "sind die Straßenverkehrsbehörden gehalten, ihre Expertise im Rahmen ihrer Beteiligung am Planaufstellungsverfahren einzubringen" [10].

Rein informativ sei in diesem Zusammenhang auf folgende Grundlagen zur Umsetzung der Maßnahmen aus Lärmaktionsplänen hingewiesen (dieser Hinweis dient nur zur Orientierung, bzw. entbehrt nicht sonstigen Klärungen zu (verwaltungs-)rechtlichen Grundsätzen u. a. zur Bindungswirkung und/oder Umsetzung von Maßnahmen):

Nach den "LAI-Hinweisen zur Lärmaktionsplanung" [10] wird beispielhaft u.a. folgender Ausschnitt zitiert: "Zur Durchsetzung von Maßnahmen, die der Lärmaktionsplan vorsieht, verweist § 47d Absatz 6 BlmSchG auf § 47 Absatz 6 BlmSchG: die Maßnahmen des Lärmaktionsplanes "sind durch Anordnungen oder sonstige Entscheidungen der zuständigen Träger öffentlicher Verwaltung nach diesem Gesetz oder nach anderen Rechtsvorschriften durchzusetzen." Soweit planungsrechtliche Festlegungen vorgesehen sind, "haben die zuständigen Planungsträger dies bei ihren Planungen zu berücksichtigen".

§ 47d Absatz 6 BlmSchG enthält also keine selbstständige Rechtsgrundlage zur Anordnung bestimmter Maßnahmen, sondern verweist auf spezialgesetzliche Eingriffsgrundlagen (bspw. §§ 17 und 24 BlmSchG, § 45 Absatz 1 Nummer 3 Straßenverkehrsordnung (StVO), § 75 Absatz 2 Satz 3 VwVfG). Maßnahmen können daher nur umgesetzt werden, wenn sie nach Fachrecht zulässig sind und rechtsfehlerfrei in einen Lärmaktionsplan aufgenommen wurden."

Zudem wird erneut auf die national geltenden Regularien hingewiesen:

Insofern sich im Zuge der Lärmaktionsplanung Maßnahmen abzeichnen bzw. hieraus ergeben – z.B. im Sinne einer Lärmsanierung (Lärmschutz an bestehenden Straßen) –, sind diese nach nationalen Berechnungs- und Bewertungsvorschriften um- bzw. neu zu berechnen (u. a. gelten im nationalen Recht andere Beurteilungszeiten / andere Berechnungsvorschriften). Diese beinhalten u. a. Grenz- bzw.

Richtwerte (vgl. Kap. 4.4 und Anhang B; weitere Hinweise finden sich in Kap. 9.2, Fußnote 4).

Im Rahmen der Lärmaktionsplanung sind vom Grunde her folgende Unterscheidungen zu differenzieren (Definition im Detail: vgl. Anhang V "Berichterstattung über Lärmaktionspläne" LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung [10]):

- Bestehende Maßnahmen zur Lärmminderung (bereits vorhandene oder bereits geplante Maßnahmen)
- **Geplante Maßnahmen** zur Lärmminderung für die nächsten 5 Jahre (<u>im Rahmen des Lärmaktionsplans</u>)
- Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm

Nicht zuletzt aufgrund der o.g. Planungsabhängigkeiten werden vorwiegend Maßnahmen-Vorschläge seitens der Stadt Mechernich formuliert, die im nächsten Schritt bezüglich einer Umsetzung zu prüfen sind - u. a. insbesondere auch von den zuständigen, auch externen Straßenbaulastträgern.

Zusammenfassendes Vorgehen zur perspektivischen Umsetzung bestimmter Maßnahmen hinsichtlich des betrachteten Straßenverkehrs:

Die im Folgenden dargestellten **bestehenden Maßnahmen** (bereits vorhandene oder bereits geplante Maßnahmen) sind aufgrund anderer Belange (nicht ausgehend des LAP, Stufe 4) hinsichtlich ihrer Umsetzung entweder durchgeführt oder befinden sich in der Umsetzung oder Planung, sodass diese bereits auf einen entsprechenden Weg gebracht wurden. Im Vorgriff auf die folgenden Maßnahmen-Darstellungen wurde <u>keine</u> gesonderte **geplante Maßnahme** zur Lärmminderung für die nächsten 5 Jahre <u>im Rahmen des Lärmaktionsplans</u> formuliert. Jedoch wurde eine Vielzahl an **Maßnahmen-Vorschläge** erarbeitet, die sich Nachfolgend finden. Hinsichtlich einer Umsetzung sind deren Inhalte, wie zuvor erläutert, in weiteren Schritten zu prüfen. Hierzu werden seitens der Stadt Mechernich bei Bedarf die entsprechenden Behörden, wie u.a. zuständigen, auch externen Straßenbaulastträgern erneut kontaktiert.

Des Weiteren erfolgt eine **schalltechnische Einschätzung zur Wirksamkeit** bzw. zur jeweilig möglichen Lärmminderung in den aufgeführten Maßnahmen.

Im Kapitel 9.2 wird auf das Thema Straßenverkehr - Maßnahmen (bestehende, geplante u. Vorschläge) und in Kapitel 9.3 auf den sonstigen Umgebungslärm - Maßnahmen (bestehende, geplante u. Vorschläge) eingegangen.

Das Kapitel 9.4 umfasst Aussagen zu langfristigen Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm.

9.2 Straßenverkehr - Maßnahmen (bestehende, geplante u. Vorschläge)

Belastete Bereiche, für die seitens der Stadt Mechernich Lärmminderungsmaßnahmen (bestehende, geplante und Vorschläge) geprüft und bei Bedarf formuliert werden:

Anhand der **Lärmschwerpunkte** ausgehend des nach URL kartierten **Straßenverkehrslärms auf Hauptverkehrsstraßen** (hier: Autobahn und Bundestraßen, vgl. Kap. 2) wurden belastete Bereiche ermittelt und ausgewertet (vgl. Kap. 6.2 und 6.3), für die die Stadt Mechernich vom Grunde her aufgrund der erreichten Schwellen (vgl. Kap. 4.4) prioritären Lärmminderungsbedarf sieht.

Ergänzend geschah dies unter Beachtung der im vorangegangenen Kapitel 8 erläuterten **Meldungen ausgehend der stattgefundenen Öffentlichkeitsmitwirkung** (1. Öffentlichkeitsphase) zum Thema Straßenverkehrslärm (vgl. Anhang D.2).

Zur Verbesserung der Lärmsituation können für das Stadtgebiet Mechernich prinzipiell nachfolgende Maßnahmen genannt werden, wobei aktive Maßnahmen an der Quelle gegenüber passiven Maßnahmen zu bevorzugen sind (Detaillierte Maßnahmen finden sich im Weiteren):

- Geschwindigkeitsbeschränkungen im Bereich betroffener Ortslagen, ggf. temporär bis weitere Maßnahmen realisiert sind, oder generell temporär bezogen auf den Nachtzeitraum.
- Einbau von lärmoptimierten Asphaltdecken (LOA).
- Bau von Lärmschutzeinrichtungen (Lärmschutzwände) entlang bestimmter Straßenabschnitte. → z.B. bereits errichtete Lärmschutzeinrichtung in Kommern (entlang der B 266 zw. Severinusweg und Wingert). Diese wurde laut dem vorliegenden Modell [11] nicht in den Berechnungen berücksichtigt.
- Verdrängung bzw. Lenkung des Durchgangsverkehrs bzw. Reduzierung der Verkehrsmenge → z.B. mögliche Ortsumgehung Roggendorf.
- Förderung des ÖPNV / Radverkehrs.
- Weitere Maßnahmen, die zwar keine Auswirkung auf die Lärmkartierung und/oder Berechnungen nach nationalem Recht haben, da diese Faktoren weder im europäischen noch im nationalen Recht in die Berechnungen einfließen:
 - Generelle Erhöhung der Anteile lärmarmer Fahrzeuge im Straßenraum (z.B. seitens der Dienstfahrzeuge, o.ä.).
 - → Die Stadt Mechernich hält als Dienstwagen bereits 3 E-Autos vor.
 - Ausbesserung von Straßen / Instandsetzungen der Fahrbahnoberfläche (z.B. Schlaglöchern) (in den Berechnungen wird von einer unschadhaften Straßenoberfläche ausgegangen).
 - Geschwindigkeitskontrollen und/oder kurzweilige Geschwindigkeitsdisplays zur Sensibilisierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit (in den Berechnungen wird von der zul. Höchstgeschwindigkeit ausgegangen).

-> Nach den Angaben der Stadt Mechernich finden regelmäßig Überwachungsmaßnahmen der zulässigen Geschwindigkeitsbeschränkung statt. Diese Überwachung erfolgt durch die Kreispolizeibehörde bzw. auch durch das Kreisordnungsamt. Des Weiteren unterhält die Stadt Mechernich insgesamt 4 Displays zur Anzeige der gefahrenen Geschwindigkeit. Diese werden nach den Angaben an unterschiedlichen Orten, über unterschiedliche Zeiträume im Stadtgebiet eingesetzt. [11]

Insbesondere die Maßnahmen unter den beiden vorgenannten Spiegelstrichen führen zu einer Verbesserung der (wahrgenommenen) Geräuschsituation (Z.B. können besonders belästigende Pegelspitzen deutlich reduziert werden.).

Förderung passiver Lärmschutzmaßnahmen an Wohn- und Schlafräumen mit einer Überschreitung der Auslösewerte (vgl. Anhang B)

Weiterhin ist angesichts der aufgeführten, vorgeschlagenen Maßnahmen davon auszugehen, dass die Stadt Mechernich diese größtenteils keineswegs allein durchführen kann, sondern auf eine Zusammenarbeit mit dem zuständigen Straßenbaulastträger angewiesen ist (Vgl. u.a. Kap. 9.1).

Bezüglich der Wirksamkeitseinstufung findet sich im Anhang C die Abbildung "Übersicht Wirksamkeit technischer und verkehrsplanerischer Maßnahmen im Straßenverkehr", die seitens der LAI-Hinweise "als Hilfestellung für die kommunale Planungspraxis" veröffentlicht wurde. [10] Darüber hinaus basieren die Einschätzungen der Wirksamkeit von Maßnahmen bzw. die dabei angegebenen Pegel auf Literaturangaben bzw. teils auf sich ergebende Pegelminderungen nach RLS-194, unter Beachtung einer

⁴ Die RLS-19 (Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen, RLS-19 Ausgabe 2019, [19]) ist eine nationale Richtlinie zur Berechnung der Straßenverkehrsgeräuschsituation. Anwendung u.a.

Die Berechnung der Straßenverkehrsgeräuschsituation zur Lärmvorsorge generell (u.a. 16. BlmSchV seit 03/2021 u. DIN 18005 seit 07/2023) sowie zur Lärmsanierung für Straßen in der Baulast des Bundes bzw. des Landes ist nach nationalen Recht gemäß RLS-19 durchzuführen. (Vgl. Kap. 9.1) Dabei werden Lärmsanierungs-Maßnahmen nach VLärmSchR-97 in Verbindung mit den erwähnten RLS-19 (Vgl. Anhang B) untersucht.

Straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen (auf bestehenden Straßen) werden im Zuge der nationalen Prüfung nach den Lärmschutz-Richtlinien-StV aus dem Jahr 2007 untersucht. (vgl. Anhang B.1). Deren Verweis zur Berechnung der Straßenverkehrsgeräuschsituation auf die RLS-90 (Vorgänger der oben erwähnten RLS-19) wurde bisher nicht angepasst.

Die hier dargelegte orientierende Einschätzung zur Wirksamkeit einer Maßnahme erfolgt vereinfachend einheitlich nach den RLS-19 und nicht nach der RLS-90 (seitens des Herausgebers FGSV zurückgezogen), wenngleich seitens der Lärmschutz-Richtlinien-StV aus dem Jahr 2007 weiterhin auf diese Richtlinie verwiesen wird.

Hinweise Lärmsanierung: Bezüglich der anzuwendenden nationalen Berechnungsverfahren ist für Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes eine eindeutige Regelung zur Anwendung der RLS-19 gegeben (s.o.). Bezüglich weiterer bestehender Straßen wird im Rahmen der Lärmsanierung seitens des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur die Anwendung der RLS-19 statt RLS-90 empfohlen (vgl. Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr.

standardisierten Verkehrszusammensetzung gemäß RLS-19 (D. h. z. B. in Abhängigkeit der Straßenkategorie pauschal anzunehmende Pkw- sowie Lkw-Aufteilung). Es wurden gemäß Aufgabenstellung keine Berechnungen durchgeführt. Aufgrund der standardisierten Verkehrszusammensetzung ersetzen die Angaben keine Einzelfallprüfung nach deutschen Richtlinien o.ä. (Vgl. Kap. 4.4 u. Kap. 9.1), bieten jedoch auf Basis dessen bereits vorausschauend eine orientierende Aussage. Die Pegeldifferenzen werden, wie auch im nationalen Recht vorgesehen, auf ganze dB-Angaben aufgerundet. Hier gilt beispielsweise nach nationalem Recht: "Soweit von Straßenverkehrsbehörden eine Pegelminderung von mindestens 3 dB(A) verlangt wird, sind ab einer berechneten Differenz von 2,1 dB(A) straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zu prüfen, da die Differenz aufgerundet wird (Ziffer 2.3 und Fußnote Nr. 10 der Lärmschutz-Richtlinien-StV)" [10].

Vorgehen im Zuge Maßnahmen-Darstellung (bestehende, geplante u. Vorschläge):

Nachfolgend werden für alle Ortslagen sowie bei Bedarf außerörtliche Lagen "Maßnahmenblätter" mit den, abgestimmten und vorzusehenden Maßnahmen (bestehende, geplante u. Vorschläge) zusammengestellt, für die ausgehend der Lärmkartierung Lärmschwerpunkte gebildet wurden (nach URL vom LANUV durchgeführte Lärmkartierung ausgehend des Straßenverkehrslärms auf Hauptverkehrsstraßen - vgl. u.a. Kap. 2 u. Kap. 6.3). Hierbei werden ebenso die Meldungen ausgehend der stattgefundenen Öffentlichkeitsmitwirkung berücksichtigt, die sich auf die je Lärmschwerpunkt pegelbestimmende Straße bezieht. Die Maßnahmenblätter für die pegelbestimmenden Straßen im Bereich der ermittelten Lärmschwerpunkte werden nachfolgend in den Unterkapiteln 9.2.1 bis 9.2.12 dargestellt (vgl. Tabelle 6.3, Kap. 6.3). Betroffene Ortslagen sind u.a. Schaven, Kommern, Roggendorf, Weißenbrunnen, Denrath, Mechernich. In den Darstellungen werden betroffene außerörtliche Lagen bzw. Siedlungen aufgrund des räumlichen Zusammenhangs teils mit den vorgenannten Ortslagen gemeinsam betrachtet.

Abschließend wird abstimmungsgemäß für alle Ortslagen des Stadtgebiets ein zusammenfassendes <u>Maßnahmenblatt unter dem Titel "zusätzlichen Meldungen" erstellt, die Meldungen ausgehend der Öffentlichkeitsmitwirkung beinhalten, die sich auf "weitere" Straßen im Stadtgebiet beziehen (die nicht pegelbestimmend für die Lärmschwerpunkte sind). Das Maßnahmenblatt für die "zusätzlichen Meldungen" (bezogen auf Straßen ohne ermittelten Lärmschwerpunkt) findet sich in Unterkapitel 9.2.13.</u>

^{19/2020,} Sachgebiet 12.1 Lärmschutz).

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW hat ebenso auf seiner Homepage für die Lärmsanierung in seinem Zuständigkeitsbereich Folgende Vorgehensweise benannt: "Die Lärmpegel werden mit dem aktuellen Verkehrsaufkommen nach dem in den RLS-19 vorgeschriebenen Verfahren berechnet." (https://www.strassen.nrw.de/de/laermschutz.html)

Des Weiteren wird in den Maßnahmenblättern die aus schalltechnischer Sicht oben bereits erwähnte **mögliche Wirksamkeit** (Nutzen aus schalltechnischer Sicht) gegenübergestellt (anhand Literaturangaben, Vgl. u.a. Fußnote 4). Für 'bestehende Maßnahmen' ist dies nach [10], [15] nicht verpflichtend.

Grundlage in Bezug auf die Lärmschwerpunkte ("LS", vgl. Kap. 6.2.2 sowie 6.3) bildet die <u>Tabelle 6.3</u> (vgl. Kap. 6.3). Diese fasst für die ermittelten Lärmschwerpunkt-Bereiche (LS) die jeweils ermittelte Einwohner-Zahl (mit Erreichen der Schwellenwerte) sowie die hierbei vorwiegend bzw. pegelbestimmend einwirkende Hauptverkehrsstraße zusammen.

Zusammenfassende Angaben bezüglich der schalltechnischen Wirksamkeit bzw. des zu erwartenden Nutzens bestimmter Maßnahmen-Arten (vgl. u.a. Kap. 9.1), u. a. als Mindestinhalte im Zuge der Lärmaktionsplanung [10], [15]:

Vorab: Die seitens der Stadt Mechernich grundlegend definierten Schwellen, ab wann im vom Aktionsplan erfassten Gebiet (vgl. erste Kapitel mit erläutertem Kartierungsumfang ab 55 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts) ein prioritärer Lärmminderungsbedarf gegeben ist, und gegebenenfalls mögliche Minderungsmaßnahmen erarbeitet werden, wird eingangs dieses Kapitels sowie u.a. in Kapitel 4.4 erläutert (insbesondere Lärmschwerpunkte ab Erreichen der "Schwellenwerte" von 65 dB(A) tags und 55 dB(A) nachts).

Im Zuge der Lärmaktionsplanung ist neben der für "geplante Maßnahmen" darzulegenden Wirksamkeit bzw. des zu erwartenden Nutzens (s.o.), zudem eine "geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Aktionsplan erfassten Gebiet, für die sich der Straßenverkehrslärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten 5 Jahre reduziert" zu benennen. Hierunter ist eine "geschätzte Summe aller durch die vorgesehenen Maßnahmen des Lärmaktionsplans entlasteten Personen, ohne Aufschlüsselung nach Maßnahmen oder Pegelbändern" zu verstehen. Dabei gilt eine Person ab 55 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts als lärmbelastet. [10], [15]. Somit beschränkt sich die Betrachtung auf die vorliegende Lärmkartierung (Maßnahmen in Bereichen ohne kartierte Straßen können ohne weitere Berechnungen, welche nicht durchzuführen sind, nicht eingeschätzt werden). Die Pegelreduktion "muss mindestens 1 dB betragen" [15]. (Aufgrund fehlender Definition wird von einer Reduktion von ungerundet mindestens ab 1 dB ausgegangen.)

Zur Einschätzung dieser Personen-Anzahl innerhalb der nächsten 5 Jahre ist zum einen eine gesicherte Umsetzung innerhalb dieses Zeitraums erforderlich, zum anderen werden die detaillierten Eingangsdaten des Straßenverkehrs sowie die konkreten Maßnahmen (sowie insbesondere deren Einwirkbereich) benötigt. Weitere Berechnungen und detaillierte Auswertungen sind nicht vorzusehen [11],

wenngleich sich die zu schätzende Personenzahl nach den LAI-Hinweisen auf Belastete ab 55 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts bezieht, und nicht auf die seitens der Stadt definierten Schwellenwerte (s.o.).

Vorgehen zur Einschätzung: Unmittelbar "auf Höhe" einer jeweilig bereits umgesetzten bzw. geplanten Maßnahme, mit Wirkung innerhalb der nächsten 5 Jahre, wird "parallel" ein angenommener Wirkungsbereich der Maßnahme abgeschätzt. Mögliche weitere Aus- oder Einwirkungen anderer Straßenabschnitte können ohne weitere detaillierte Betrachtungen hierbei nicht berücksichtigt werden. Innerhalb des angenommenen Wirkungsbereichs wird anhand der hinterlegten Einwohner-Modelldaten (hier: anhand Einwohner-Daten laut Kapitel 6.1) eine Personen-Anzahl zur Orientierung geschätzt, deren Einwirkung um 1 dB reduziert wird.

Geplante Maßnahmen zur Lärmminderung für die nächsten 5 Jahre (im Rahmen des Lärmaktionsplans):

Im Vorgriff auf die nachfolgenden Maßnahmen sind im Lärmaktionsplan <u>keine</u> ,geplanten Maßnahmen zur Lärmminderung für die nächsten 5 Jahre (<u>im Rahmen des Lärmaktionsplans</u>)' (vgl. Kap. 9.1) vorgesehen.

Die (summierte) "geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Aktionsplan erfassten Gebiet, für die sich der Straßenverkehrslärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten 5 Jahre' (Pegelreduktion dabei ab mindestens 1 dB [15], [10]) reduziert wird, ist auf Basis dessen tags sowie nachts mit "0" zu beziffern.

Darüber hinaus wurden aufgrund anderer Planungen vereinzelte "bestehende Maßnahmen zur Lärmminderung (bereits vorhandene oder bereits geplante Maßnahmen)" sowie insbesondere vielfältige "Maßnahmen-Vorschläge" erarbeitet bzw. dargelegt.

Eine geschätzte Personen-Angabe mit Wirkung <u>innerhalb der nächsten 5 Jahre</u> ist <u>ausschließlich für die 'bestehenden Maßnahmen'</u> möglich:

Die im Bereich der Kartierung (und somit ab 55 dB(A) tags/ 50 dB(A) nachts einschätzbar) vorliegenden 'bestehenden Maßnahmen', beziehen sich auf die Maßnahmenblätter in Kap. 9.2.2, 9.2.7 sowie 9.2.10. (Für die beiden Letzteren ergeben sich rechnerisch ausschließlich temporäre tageszeitliche Minderungen, deren Pegelminderung mit mindestens 1 dB angenommen wird.)

Ausgehend der vorgenannten "bestehenden Maßnahmen" beziffert sich die o.g. geschätzte Personen-Zahl in den seitens der Stadt Mechernich gewählten "Schwellen" (ab 65 dB(A) tags und 55 dB(A) nachts) auf etwa 143 Personen tags und 22 Personen nachts. Für den Belasteten-Bereich ab 55 dB(A) tags/ 50 dB(A) nachts erhöht sich die geschätzte Personen-Zahl. Dieser wird hier lediglich anhand der EW-Daten (Census-Daten, vgl. Kap. 6.1) orientierend im Bereich der Maßnahmen abgeschätzt: Etwa 228 Personen tags und 39 Personen nachts.

Bezüglich der "Maßnahmen-Vorschläge":

Eine geschätzte Angabe mit Wirkung innerhalb der nächsten 5 Jahre ist aufgrund der diversen Gegebenheiten und Möglichkeiten nicht möglich. Dies kann folglich erst beziffert werden, wenn entsprechend vorgesehene geplante Maßnahmen für diesen Zeitraum vorliegen.

Im Einzelnen kann jedoch bereits jetzt die Personenanzahl (Betroffenen-Anzahl mit Erreichen der relevant definierten Schwellen It. Mechernich) bei Umsetzung einer der Maßnahmen-Vorschläge anhand der dargelegten Maßnahmenblätter geschlussfolgert bzw. abgelesen werden, welche eine entsprechende Reduzierung des Straßenverkehrslärms erwarten kann. → Vorgehen: Vgl. jeweiliges Maßnahmenblatt: Insofern eine aufgeführte Maßnahme umgesetzt würde (und deren zu erwartende Reduktion ab 1 dB lautet), würde sich die Lärmbelastung (um mindestens 1 dB) mindestens für die auf S. 1 des jeweiligen Maßnahmenblatts angegebene Personen-Anzahl im Bereich der erreichten Schwellen reduzieren.

In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass zur Angabe der geschätzten Personenzahl eine Person ab 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts als lärmbelastet gilt [10] [15] (vgl. Kap. 4.4)). D.h. der Personenkreis würde größer, als ausschließlich anhand der in den Schwellen belasteten Personen.

Hinweise zur Hörbarkeit bzw. Wahrnehmbarkeit einer Pegelreduktion:

Entgegen "früherer" Aussagen, dass die Hörbarkeitsschwelle bei 3 dB liegt, ist festzuhalten: "Eine Pegeländerung von 1 dB ist gerade noch hörbar." [17] Bezogen auf mehrere Pegelstufen kann folgende Einstufung erfolgen: Eine Schallpegelminderung um 1 dB wird als "gerade noch hörbarer Unterschied" eingestuft, wohingegen um 3 dB als "gut wahrnehmbare Reduzierung der Lautstärke" und um 6 dB als "Wahrnehmung einer erheblichen Reduzierung der Lautstärke" beschrieben werden kann [15].

9.2.1 Ortslage Schaven - LS A 1

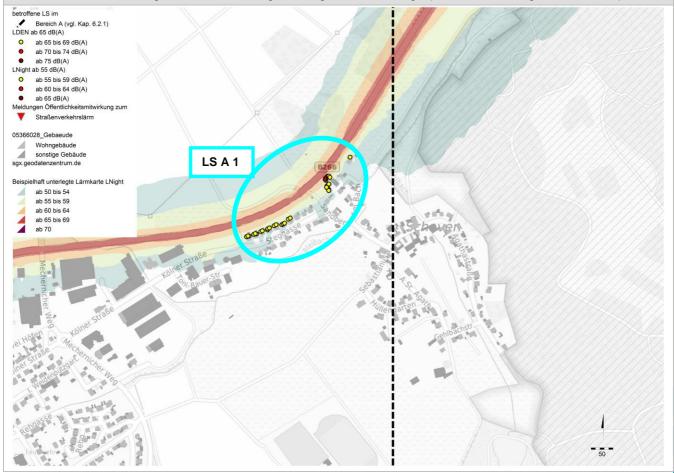
Ortslage:	Schaven	Straßenverkehrslärm	→ Bereich A
Bezug:	ßenverkehr auf Hauptverkehrs	Lärmbelastung aufgrund der durchge straßen, vgl. Kap. 2, 6.2 und 6.3) im exakte Bereichszuweisung: Vgl. Kap.	definierten Bereich A
	sowie Meldungen ausgehend de → Meldungen für die gesamte O	r Öffentlichkeitsmitwirkung zum Straß rtslage: keine (vgl. Anhang D.2)	senverkehr (vgl. Kap. 8)

Maßnahmenblatt:	LS A 1 Seite 1 v. 2	Einwohner (EW) / Einzelgebäude (G) mit Erre der Schwellen (vgl. Kap. 6.3)	
Vorwiegend		1. Schwelle	2. Schwelle
pegelbestimmende		L _{DEN} ab 65 - 69 dB(A)	L _{DEN} ab 70 dB(A)
Hauptverkehrsstraße:	B 266	L _{Night} ab 55 - 59 dB(A)	L _{Night} ab 60 dB(A)
(vgl. Kap. 6.3)		17 EW (8 G)	1 EW ₍ (1 G)
		26 EW (10 G)	1 EW (1 G)

Meldungen gezielt zu den vorgenannten Straßen (vgl. Anhang D.2):

B 266: keine

Orientierend zusammengefasste Darstellung für die gesamte Ortslage (m. Hervorhebung relevanter LS):



Maßnahmenblatt: LS A 1 (Schaven)

Seite 2 v. 2

Bestehende Maßnahmen zur Lärmminderung Wirksamkeit der Maßnahme (bereits vorhandene oder bereits geplante Maßnahmen)

_

Geplante Maßnahmen zur Lärmminderung für die nächs- **Wirksamkeit der Maßnahme** ten 5 Jahre (im Rahmen des Lärmaktionsplans)

-

Maßnahmenvorschläge

Wirksamkeit der Maßnahme

Vorab-Information: Auf der angrenzenden B 266 gilt It. Modell: 70 km/h tags / 70 km/h nachts.

Prüfung einer Herabsenkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h - Ggf. mindestens als temporäre Maßnahme bezogen auf die Nachtzeit (→ aus Lärmschutzgründen zur Nachtzeit.)

Eine generelle Reduktion der zul. Höchstgeschwindigkeit v. 70 km/h auf 50 km/h auf Bundesstraßen kann eine Pegelreduktion von etwa 4 dB tags sowie nachts bewirken.⁵

9.2.2 Ortslage Kommern - LS A 2 u. LS A 3

Ortslage:	Kommern	Straßenverk	xehrslärm →	Bereich A und B	
Bezug:	Ermittelte hohe bzw. sehr hohe Lärmbelastung aufgrund der durchgeführten Lärmkartierung (Stra- ßenverkehr auf Hauptverkehrsstraßen , vgl. Kap. 2, 6.2 und 6.3) im definierten Bereich A und B → Lärmschwerpunkte ,LS A 2' u. ,LS A 3' (exakte Bereichszuweisung: Vgl. Kap. 6.2.2.1) → Lärmschwerpunkte ,LS B 1', ,LS B 2' u. ,LS B 3' (exakte Bereichszuweisung: Vgl. Kap. 6.2.2.2)				
	sowie Meldungen ausg	ehend der Öffentlichkeitsr	mitwirkung zum Straßenve	rkehr (vgl. Kap. 8)	
			13 (vgl. Anhang D.2); Vgl. l	, - ,	
Maßnahi	menblatt:	LS A 2 u. LS A 3	Einwohner (EW) / Einzelg	·	
····ais···a···		Seite 1 v. 3	der Schwellen (vgl. Kap. 6		
Vorwiege	and	Seite 1 v. 5	1. Schwelle	2. Schwelle	
_	timmende		L _{DEN} ab 65 - 69 dB(A)	L _{DEN} ab 70 dB(A)	
	kehrsstraße:	B 477	L _{Night} ab 55 - 59 dB(A)	L _{Night} ab 60 dB(A)	
vgl. Kap.			LS A 2 : 17 EW (3 G)	.	
			17 ['] EW (3 G)	- -	
			LS A 3 : 18 EW (5 G)	-	
			18 EW (5 G)	<u>-</u>	
	n gezielt zu den vorge-	B 477 (im Bereich LS A	A 2 / LS A 3): keine		
nannten S	Straßen (vgl. Anhang D.2):				
Orientiere	nd zusammengefasste D	arstellung für die gesamte	e Ortslage (m. Hervorhebu	ng relevanter LS):	
Straßenverk 05366028_Gebaeud Wohngebäu sonstige Gei sgx.geodatenzentrun Beispielhaft unterlegt ab 50 bis 54 ab 55 bis 59	d dB(A) d dB(A) d dB(A) hkeitsmitwirkung zum kehrslärm de de baude m.de	RZO RZO	LS A 3	LS A 2	
ab 60 bis 64 ab 65 bis 69 ab 70		Toni 3 Si2	ries Boy and B	S11	

Maßnahmenblatt: LS A 2 u. LS A 3 (Kommern)

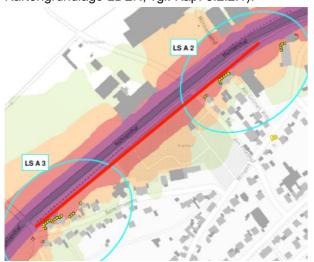
Seite 2 v. 3

Bestehende Maßnahmen zur Lärmminderung (bereits vorhandene oder bereits geplante Maßnahmen)

Wirksamkeit der Maßnahme

B 477: Bezogen auf den LS A 2 u. LS A 3:

Im Zuge des Umbaus wurde von Strassen NRW südlich entlang der B 477 – im Abschnitt zwischen Severinusweg und bis etwa zur "Flurstücksgrenze 128/103" – eine Lärmschutzwand (Lsw) errichtet (Höhen gestuft zw. 3,5 m und 6,5 m). Wichtig: Diese Lsw wurde It. dem vorliegenden Modell [11] noch nicht in den Berechnungen berücksichtigt. Nachfolgendes Bild veranschaulicht die orientierende Lage der Wand (rote Linie, [11], unmaßstäblich, auf Basis der Kartengrundlage LDEN, vgl. Kap. 6.2.2.1):



Die lärmmindernde Wirkung einer Lärmschutzwand kann generell als hoch eingestuft werden. In Abhängigkeit der Dimensionierung im Verhältnis zur zu schützenden Fläche kann die lärmmindernde Wirkung üblicherweise mit mindestens 5-10 dB beziffert werden. Die Wirkung kann ggf. auch deutlich höher ausfallen, wenn die Ausbreitung durch eine entsprechend "massive" Abschirmung unterbunden wird.

Konkret kann dies erst im Zuge einer Berechnung unter Beachtung aller relevanter Parameter beziffert werden.

Durch diese, "mittlerweile" bestehende Wand kann geschlussfolgert werden, dass die Belasteten im Bereich des LS A 3 und LS A 2 – mit Ausnahme des nordöstlichsten und südwestlichsten betroffenen Gebäudes – eine relevante Abschirmung bzw. Lärmminderung erfahren.

Geplante Maßnahmen zur Lärmminderung für die nächsten 5 Jahre (im Rahmen des Lärmaktionsplans)

Wirksamkeit der Maßnahme

Wirksamkeit der Maßnahme

Maßnahmenvorschläge

Vorab-Information: Auf der angrenzenden B 477 gilt It. Modell: 70 km/h tags / 70 km/h nachts.

B 477: Einwirkbereich LS A 2 bzw. nordöstlichste betroffene Gebäude (Wingert 43):

Prüfung einer Verlängerung der o.g. bestehenden Lärmschutzwand in Richtung Nordost, sodass das betroffene Gebäude ebenso eine Abschirmung erfährt.

Zur Wirksamkeit einer Lärmschutzwand: s.o.

Oder alternativ:

Prüfung auf Geschwindigkeitsreduzierung von 70 km/h (tags/nachts) auf 50 km/h (tags/nachts) zwischen o.g.

Eine generelle Reduktion der zul. Höchstgeschwindigkeit v. 70 km/h auf 50 km/h auf

Maßnahmenblatt: LS A 2 u. LS A 3 (Kommern) Lärmschutzwand sowie nordwestlich gelegener Straße "Wingert". B 477: Einwirkbereich LS A 3 bzw. südwestlichste betroffene Gebäude (Severinusweg 33): Prüfung auf Geschwindigkeitsreduzierung von 70 km/h (tags u. nachts) auf 50 km/h (tags u. nachts) westlich der o.g. Lärmschutzwand im Bereich des angrenzenden Knotenpunkts.

⁵ Bezogen auf die Standard-Verkehrszusammensetzung gemäß RLS-19 in Abhängigkeit der jeweiligen Straßenkategorie. Konkret kann die zu erwartende Minderung (insbesondere auch mit Bezug auf die Immissionsorte) erst unter Beachtung aller erforderlicher Parameter im Zuge einer Berechnung beziffert werden. Die mindernde Wirkung auf die betroffenen Einwohner hängt auch davon ab, auf welchen Abschnittslängen eine Reduktion stattfindet.

9.2.	.3 Ortslage Kommern	- LS B 1 sowie südlich	angrenzender Bereich	
Ortslage:	Kommern	Straßenverk	ehrslärm →	Bereich A und B
Bezug: Ermittelte hohe bzw. sehr hohe Lärmbelastung aufgrund der durchgeführten Lärmkartie ßenverkehr auf Hauptverkehrsstraßen, vgl. Kap. 2, 6.2 und 6.3) im definierten Bereic → Lärmschwerpunkte ,LS A 2' u. ,LS A 3' (exakte Bereichszuweisung: Vgl. Kap. 6.2.2.1 → Lärmschwerpunkte ,LS B 1', ,LS B 2' u. ,LS B 3' (exakte Bereichszuweisung: Vgl. Kap.				
	sowie Meldungen ausgel	hend der Öffentlichkeitsn	nitwirkung zum Straßenve	rkehr (vgl. Kap. 8)
	→ Meldungen für die ges	samte Ortslage: S10 - S1	3 (vgl. Anhang D.2); Vgl.	Kap. 9.2.3, 9.2.4, 9.2.13
Maßnahr	nenblatt:	LS B 1		gebäude (G) mit Erreichen
		Seite 1 v. 3	der Schwellen (vgl. Kap. 1. Schwelle	
Vorwiege pegelbest Hauptverl (vgl. Kap.	immende kehrsstraße:	B 477	1. Schweile L _{DEN} ab 65 - 69 dB(A) L _{Night} ab 55 - 59 dB(A) 31 EW (13 G) 33 EW (15 G)	2. Schwelle LDEN ab 70 dB(A) LNight ab 60 dB(A) 1 EW (1 G) 1 EW (1 G)
Meldungen gezielt zu den vorge- nannten Straßen (vgl. Anhang D.2):		B 477 (im Bereich LS E	, 	ng relevanter I S):
betroffene LS im Bereich A u. LDEN ab 65 dB(A) ab 65 bis 69 ab 70 bis 74 ab 75 dB(A) Light ab 55 dB(A) bis 64 ab 55 bis 59 ab 60 bis 64 ab 65 dB(A) Meldungen Offentich Straßenverke Wohngebauc sonstige Geb sgx.geodatenzentrum Beispielhaft unterlegit	dB(A) dB(A) dB(A) dB(A) dB(A) dB(A) keitsmitwirkung zum ehrslärm le le aude de	Ficksors to the second of the	LS A 3	LS A 2

Maßnahmenblatt: LS B 1 (Kommern)

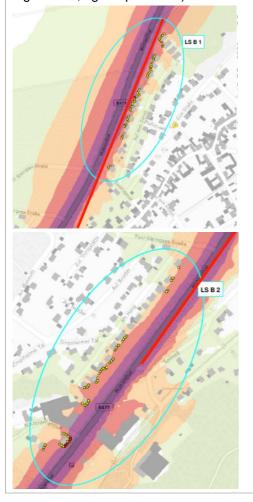
Seite 2 v. 3

Bestehende Maßnahmen Wirksamkeit der Maßnahme zur Lärmminderung (bereits vorhandene oder bereits geplante Maßnahmen)

Geplante Maßnahmen zur Lärmminderung für die nächs- Wirksamkeit der Maßnahme ten 5 Jahre (im Rahmen des Lärmaktionsplans)

Maßnahmenvorschläge

B 477: Prüfung bzgl. der Errichtung einer Lärmschutzwand östlich entlang der B 477 (Anordnung zw. Radweg und Straße) - bezogen auf den Abschnitt ausgehend der Mühlengasse (südlich des LS B 1: auf Höhe vom LS B 2 - Vgl. Bilder) bis in Richtung Norden am Baugebiet Essersgasse vorbei. Die nachfolgenden Bilder veranschaulichen die orientierende Lage der vorgeschlagenen Lärmschutzwand (rote Linie, [11], unmaßstäblich, auf Basis der Kartengrundlage LDEN, vgl. Kap. 6.2.2.2):



Wirksamkeit der Maßnahme

Die lärmmindernde Wirkung einer Lärmschutzwand kann generell als hoch eingestuft werden. In Abhängigkeit der Dimensionierung im Verhältnis zur zu schützenden Fläche kann die lärmmindernde Wirkung üblicherweise mit mindestens 5-10 dB beziffert werden. Die Wirkung kann ggf. auch deutlich höher ausfallen, wenn die Ausbreitung durch eine entsprechend "massive" Abschirmung unterbunden wird.

Konkret kann dies erst im Zuge einer Berechnung unter Beachtung aller relevanter Parameter beziffert werden.

Hinweis: Im Zuge einer möglichen Realisierung der Lärmschutzwand ist zu beachten, dass diese an gegenüberliegenden Bebauungen, wie bspw. im Bereich des LS B 2, durch Reflexion eine Erhöhung der Lärmeinwirkung mit sich bringen kann. → Daher sollte zur Verhinderung weitergehender Erhöhungen in diesen Bereichen eine Absorptionseigenschaft entsprechende Wand entlang der straßenzugewandten Wandseite bei Bedarf vorgesehen werden.

Maßnahmenblatt: LS B 1 (Kommern)

Seite 3 v. 3

Die vorgeschlagene durchgängige Fortführung der Lärmschutzwand über den LS B 1 hinweg, mindert zudem die Einwirkung im südlich angrenzenden Bereich.

Information: Auf der angrenzenden B 477 gilt It. Modell: 70 km/h tags / 70 km/h nachts.

Alternativen:

B 477: Prüfung auf Geschwindigkeitsreduzierung von 70 km/h (tags u. nachts) auf höchstens 50 km/h (tags u. nachts).

Und/oder:

B 477: Prüfung auf Einbau eines "lärmoptimierten Asphalts" bzw. eines "lärmarmen" Fahrbahnbelags (z.B. Asphaltbeton 0/11 oder offenporige Asphalte (PA 8), etc. je nach zul. Höchstgeschwindigkeit).

Eine generelle Reduktion der zul. Höchstgeschwindigkeit v. 70 km/h auf 50 km/h auf Bundesstraßen kann eine Pegelreduktion von etwa 4 dB tags sowie nachts bewirken.⁵

Je nach aktueller Ausgangssituation bezüglich der derzeitigen Oberfläche (Annahme hier: Referenzbelag Gussasphalt), ist auf Strecken mit über 60 km/h gefahrenen Geschwindigkeiten (wie aktuell auf der Bundesstraße) in Abhängigkeit der Verkehrszusammensetzung mit Pegelreduktionen um ca. 3 dB (z.B. Splittmastixasphalt 0/8, Asphaltbeton 0/11, o.ä.) bzw. bei Umsetzung von offenporigen Asphalten (z.B. PA 8 oder 11) mit höheren Pegelreduktionen zu rechnen. Bei einer gefahrenen Geschwindigkeit kleiner als 60 km/h ist in Abhängigkeit der Verkehrszusammensetzung ebenso mit Pegelreduktionen um ca. 3 dB (z.B. Splittmastixasphalt 0/8, o.ä.) zu rechnen. Offenporige Asphalte sind innerorts bzw. unterhalb von 60 km/h i.d.R. nicht umsetzbar.

9.2.4 Ortslage Kommern - LS B 2

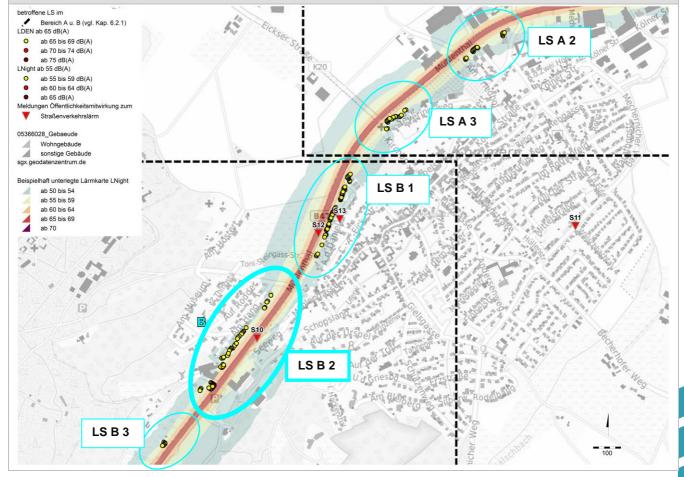
Ortslage:	Kommern	Straßenverkehrslärm	→ Bereich A und B
Bezug:		Lärmbelastung aufgrund der durchge straßen, vgl. Kap. 2, 6.2 und 6.3) im	
	→ Lärmschwerpunkte ,LS A 2' u	. ,LS A 3' (exakte Bereichszuweisung	g: Vgl. Kap. 6.2.2.1)
	→ Lärmschwerpunkte ,LS B 1', ,l	LS B 2' u. ,LS B 3' (exakte Bereichsz	uweisung: Vgl. Kap. 6.2.2.2)
	sowie Meldungen ausgehend de	r Öffentlichkeitsmitwirkung zum Straf	ßenverkehr (vgl. Kap. 8)
	→ Meldungen für die gesamte O	rtslage: S10 - S13 (vgl. Anhang D.2)	; Vgl. Kap. 9.2.3, 9.2.4, 9.2.13

Maßnahmenblatt:	LS B 2 Seite 1 v. 3	Einwohner (EW) / Einzelgebäude (G) mit Erreiche der Schwellen (vgl. Kap. 6.3)	
Vorwiegend		1. Schwelle	2. Schwelle
pegelbestimmende		L _{DEN} ab 65 - 69 dB(A)	L _{DEN} ab 70 dB(A)
Hauptverkehrsstraße:	B 477	L _{Night} ab 55 - 59 dB(A)	L _{Night} ab 60 dB(A)
(vgl. Kap. 6.3)		46 EW (16 G)	3 EW (2 G)
		49 EW (17 G)	3 EW (2 G)

Meldungen gezielt zu den vorgenannten Straßen (vgl. Anhang D.2):

B 477 (im Bereich LS B 2): S10

Orientierend zusammengefasste Darstellung für die gesamte Ortslage (m. Hervorhebung relevanter LS):



Maßnahmenblatt: LS B 2 (Kommern)

Seite 2 v. 3

Bestehende Maßnahmen zur Lärmminderung (bereits vorhandene oder bereits geplante Maßnahmen)

Wirksamkeit der Maßnahme

Geplante Maßnahmen zur Lärmminderung für die nächs- Wirksamkeit der Maßnahme ten 5 Jahre (im Rahmen des Lärmaktionsplans)

Maßnahmenvorschläge

Wirksamkeit der Maßnahme

Vorab-Information: Vgl. Kap. 9.2.3: Vgl. dort enthaltener Maßnahmenvorschlag zur Errichtung einer Lärmschutzwand bis zur Mühlengasse → Bei sich ergebenden Bedarf sollte die Wand im Richtung LS B 2 entsprechend absorbierend ausgeführt werden (vgl. Hinweis in Kap. 9.2.3).

B 477 mit Auswirkung in Richtung LS B 2: Prüfung bzgl. der Errichtung einer Lärmschutzwand westlich entlang der B 477 entlang des gesamten Abschnitts des LS B 2. Die lärmmindernde Wirkung einer Lärmschutzwand kann generell als hoch eingestuft werden. In Abhängigkeit der Dimensionierung im Verhältnis zur zu schützenden Fläche kann die lärmmindernde Wirkung üblicherweise mit mindestens 5-10 dB beziffert werden. Die Wirkung kann ggf. auch deutlich höher ausfallen, wenn die Ausbreitung durch eine entsprechend "massive" Abschirmung unterbunden wird. Konkret kann dies erst im Zuge einer Berechnung unter Beachtung aller relevanter Parameter beziffert werden.

Alternativen - diese wirken in beide Richtungen der B 477:

Vorab-Information: Auf der angrenzenden B 477 gilt It. Modell: 70 km/h tags / 70 km/h nachts.

B 477: Nicht zuletzt aufgrund der erläuterten Unfallgefahr Prüfung auf Geschwindigkeitsreduzierung von 70 km/h (tags/nachts) auf höchstens 50 km/h (tags/nachts).

B 477: Generell zulässige Höchstgeschwindigkeit prüfen, Geschwindigkeitskontrollen sowie -Displays.

Eine generelle Reduktion der zul. Höchstgeschwindigkeit v. 70 km/h auf 50 km/h auf Bundesstraßen kann eine Pegelreduktion von etwa 4 dB tags sowie nachts bewirken.5

Die Wirkung von Geschwindigkeitskontrollen bzw. -Displays ist rechnerisch nicht erfassbar, da die Modellberechnungen von der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ausgehen. Sie hängt von der Anzahl der zu schnell fahrenden Kfz (inkl. Verkehrszusammensetzung) inkl. der Höhe der gefahrenen Geschwindigkeit ab. Unter Annahme einer gleichmäßigen Reduktion der Geschwindigkeit aller Kfz um 10 km/h (z.B. v. 40 km/h auf 30 km/h) kann je nach Kfz-Zusammensetzung (abhängig vom Lkw-Anteil) eine Pegelreduktion um ca. 1 dB erreicht werden. Die Maßnahme

Maßnahmenblatt: LS B 2 (Kommern)

Seite 3 v. 3

B 477: Bei anhaltenden relevanten Geschwindigkeitsüberschreitungen Errichtung einer dauerhaften stationären Geschwindigkeitsmessung.

B 477: Prüfung auf Einbau eines "lärmoptimierten Asphalts" bzw. eines "lärmarmen" Fahrbahnbelags (z.B. Asphaltbeton 0/11 oder offenporige Asphalte (PA 8), etc. je nach zul. Höchstgeschwindigkeit)

eines Geschwindigkeits-Displays – kann ähnlich wie die Geschwindigkeitskontrolle – zu einer Sensibilisierung der Verkehrsteilnehmer führen, u. zumindest phasenweise zu einer "spürbaren" Entlastung der Betroffenen führen (insb. in Ortseingangs-/ Ausgangsbereichen u. Durchfahrten.)

Die Wirksamkeit einer dauerhaften Geschwindigkeitsmessung ist gegenüber den oben erläuterten temporären Effekten ebenso eher dauerhaft anzunehmen.

Je nach aktueller Ausgangssituation bezüglich der derzeitigen Oberfläche (Annahme hier: Referenzbelag Gussasphalt), ist auf Strecken mit über 60 km/h gefahrenen Geschwindigkeiten (wie aktuell auf der Bundesstraße) in Abhängigkeit der Verkehrszusammensetzung mit Pegelreduktionen um ca. 3 dB (z.B. Splittmastixasphalt 0/8, Asphaltbeton 0/11, o.ä.) bzw. bei Umsetzung von offenporigen Asphalten (z.B. PA 8 oder 11) mit höheren Pegelreduktionen zu rechnen. Bei einer gefahrenen Geschwindigkeit kleiner als 60 km/h ist in Abhängigkeit der Verkehrszusammensetzung ebenso mit Pegelreduktionen um ca. 3 dB (z.B. Splittmastixasphalt 0/8, o.ä.) zu rechnen. Offenporige Asphalte sind innerorts bzw. unterhalb von 60 km/h i.d.R. nicht umsetzbar.

9.2.5 Ortslage Kommern - LS B 3

Ortslage: Kommern Straßenverkehrslärm → Bereich A und B Bezug: Ermittelte hohe bzw. sehr hohe Lärmbelastung aufgrund der durchgeführten Lärmkartierung (Straßenverkehr auf Hauptverkehrsstraßen, vgl. Kap. 2, 6.2 und 6.3) im definierten Bereich A und B → Lärmschwerpunkte ,LS A 2' u. ,LS A 3' (exakte Bereichszuweisung: Vgl. Kap. 6.2.2.1) → Lärmschwerpunkte ,LS B 1', ,LS B 2' u. ,LS B 3' (exakte Bereichszuweisung: Vgl. Kap. 6.2.2.2) sowie Meldungen ausgehend der Öffentlichkeitsmitwirkung zum Straßenverkehr (vgl. Kap. 8) → Meldungen für die gesamte Ortslage: S10 - S13 (vgl. Anhang D.2); Vgl. Kap. 9.2.3, 9.2.4, 9.2.13 Maßnahmenblatt: LSB3 Einwohner (EW) / Einzelgebäude (G) mit Erreichen der Schwellen (vgl. Kap. 6.3) Seite 1 v. 2 1. Schwelle 2. Schwelle Vorwiegend L_{DEN} ab 65 - 69 dB(A) L_{DEN} ab 70 dB(A) pegelbestimmende **B 477** L_{Night} ab 55 - 59 dB(A) L_{Night} ab 60 dB(A) Hauptverkehrsstraße: (vgl. Kap. 6.3) 1 EW (1 G) 1 EW (1 G) B 477 (im Bereich LS B 3): keine Meldungen gezielt zu den vorgenannten Straßen (vgl. Anhang D.2): Orientierend zusammengefasste Darstellung für die gesamte Ortslage (m. Hervorhebung relevanter LS): LDEN ab 65 dB(A) ab 65 bis 69 dB(A) ab 70 his 74 dB(A) ab 75 dB(A) LNight ab 55 dB(A) ab 55 bis 59 dB(A) ab 60 bis 64 dB(A) ab 65 dB(A) gen Öffentlichkeitsmitwirkung zum Straßenverkehrslärm LS A 3 05366028_Gebaeude Wohngebäude sonstige Gebäude sgx.geodatenzentrum.de Beispielhaft unterlegte Lärmkarte LNight LSB1 ab 50 bis 54 ab 55 bis 59 ab 60 bis 64 ab 65 bis 69 LSB3

Maßnahmenblatt: LS B 3 (Kommern)

Seite 2 v. 2

Bestehende Maßnahmen zur Lärmminderung Wirksamkeit der Maßnahme (bereits vorhandene oder bereits geplante Maßnahmen)

_

Geplante Maßnahmen zur Lärmminderung für die nächs- **Wirksamkeit der Maßnahme** ten 5 Jahre (im Rahmen des Lärmaktionsplans)

-

Maßnahmenvorschläge

Wirksamkeit der Maßnahme

Vorab-Informationen: Auf der angrenzenden B 477 gilt lt. Modell: 70 km/h tags / 70 km/h nachts.

Aufgrund der im Verhältnis vergleichsweise geringen Anzahl Belasteter, gegenüber den anderen LS-Bereichen, wird vorgeschlagen die Maßnahmenvorschläge, die in Kap. 9.2.4 für den LS B 2 dargelegt wurden, nach entsprechender Prüfung räumlich auf den Abschnitt der B 477 im Bereich des LS B 3 auszudehnen bzw. fortzuführen. → Vgl. Kap. 9.2.4.

Kap. 9.2.4. Separate Maßnahmenvorschläge erfolgen hier nicht. Vgl. Kap. 9.2.4

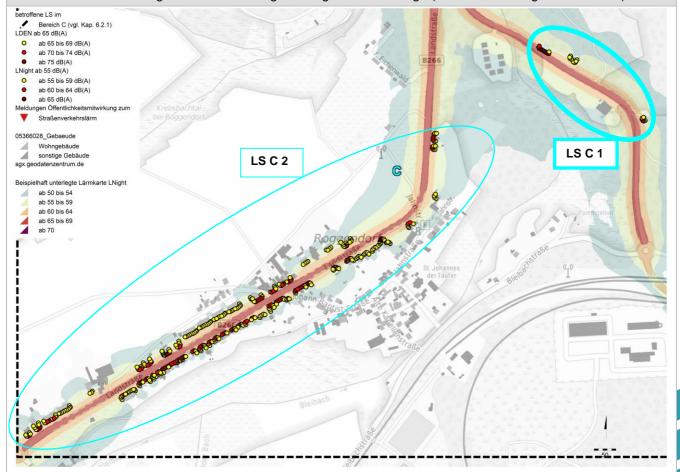
9.2.6 Ortslage Roggendorf - LS C 1

Ortslage:	Roggendorf	Straßenverkehrslärm	→ Bereich C und D
Bezug:		Lärmbelastung aufgrund der durch sstraßen, vgl. Kap. 2, 6.2 und 6.3) ir	
	→ Lärmschwerpunkte ,LS C 1' u	ı. ,LS C 2' (exakte Bereichszuweisur	ng: Vgl. Kap. 6.2.2.3)
	→ Lärmschwerpunkte ,LS D 1' (exakte Bereichszuweisung: Vgl. Kar	0. 6.2.2.4)
	sowie Meldungen ausgehend de	er Öffentlichkeitsmitwirkung zum Stra	aßenverkehr (vgl. Kap. 8)
	→ Meldungen für die gesamte C	Ortslage: S37 u. S38 (vgl. Anhang D	.2) - Vgl. Kap. 9.2.8

Maßnahmenblatt:	LS C 1 Seite 1 v. 2	Einwohner (EW) / Einzelge der Schwellen (vgl. Kap. 6.	* *
Vorwiegend		1. Schwelle	2. Schwelle
pegelbestimmende		L _{DEN} ab 65 - 69 dB(A)	L _{DEN} ab 70 dB(A)
Hauptverkehrsstraße:	B 477	L _{Night} ab 55 - 59 dB(A)	L _{Night} ab 60 dB(A)
(vgl. Kap. 6.3)		5 EW (3 G)	6 EW (2 G)
		5 EW (3 G)	6 EW (2 G)
	D 477 (in Daniel I C C 4): Indian		

Meldungen gezielt zu den vorge- B 477 (im Bereich LS C 1): keine nannten Straßen (vgl. Anhang D.2):

Orientierend zusammengefasste Darstellung für die gesamte Ortslage (m. Hervorhebung relevanter LS):



Maßnahmenblatt: LS C 1 (Roggendorf)

Seite 2 v. 2

Bestehende Maßnahmen zur Lärmminderung Wirksamkeit der Maßnahme (bereits vorhandene oder bereits geplante Maßnahmen)

_

Geplante Maßnahmen zur Lärmminderung für die nächs- **Wirksamkeit der Maßnahme** ten 5 Jahre (im Rahmen des Lärmaktionsplans)

-

Maßnahmenvorschläge

Wirksamkeit der Maßnahme

Vorab-Information: Auf der angrenzenden B 477 im Bereich LS C 1 gilt It. Modell: 70 km/h tags / 70 km/h nachts.

B 477: Prüfung auf Geschwindigkeitsreduzierung von 70 km/h (tags u. nachts) auf höchstens 50 km/h (tags u. nachts).

Eine generelle Reduktion der zul. Höchstgeschwindigkeit v. 70 km/h auf 50 km/h auf Bundesstraßen kann eine Pegelreduktion von etwa 4 dB tags sowie nachts bewirken.⁵

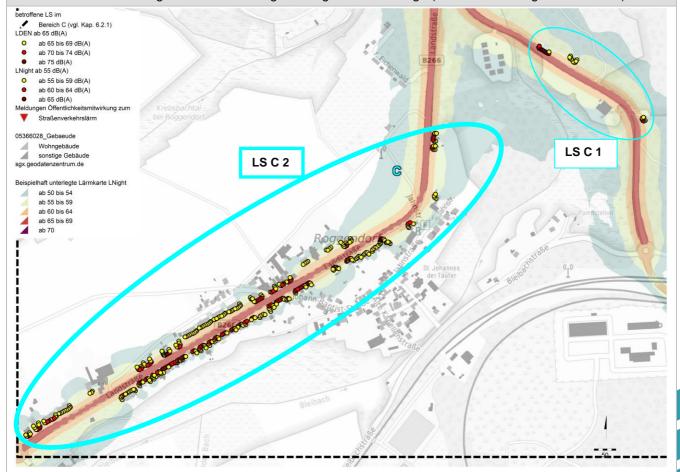
9.2.7 Ortslage Roggendorf - LS C 2

Ortslage:	Roggendorf	Straßenverkehrslärm	→ Bereich C und D
Bezug:		Lärmbelastung aufgrund der durchge straßen, vgl. Kap. 2, 6.2 und 6.3) im	O (
	→ Lärmschwerpunkte ,LS C 1' u	. ,LS C 2' (exakte Bereichszuweisung	g: Vgl. Kap. 6.2.2.3)
	→ Lärmschwerpunkte ,LS D 1' (e	exakte Bereichszuweisung: Vgl. Kap.	6.2.2.4)
	sowie Meldungen ausgehend de	r Öffentlichkeitsmitwirkung zum Straß	Senverkehr (vgl. Kap. 8)
	→ Meldungen für die gesamte O	rtslage: S37 u. S38 (vgl. Anhang D.2) - Vgl. Kap. 9.2.8

Maßnahmenblatt:	LS C 2 Seite 1 v. 3	Einwohner (EW) / Einzelgebäude (G) mit Erreichen der Schwellen (vgl. Kap. 6.3)	
Vorwiegend		1. Schwelle	2. Schwelle
pegelbestimmende		L _{DEN} ab 65 - 69 dB(A)	L _{DEN} ab 70 dB(A)
Hauptverkehrsstraße:	B 266	L _{Night} ab 55 - 59 dB(A)	L _{Night} ab 60 dB(A)
(vgl. Kap. 6.3)		162 EW (21 G)	184 EW (49 G)
		121 EW (19 G)	225 EW (51 G)
	D 000 (' D : 1 1 0 0 0) 1 :		

Meldungen gezielt zu den vorge- B 266 (im Bereich LS C 2): keine nannten Straßen (vgl. Anhang D.2):

Orientierend zusammengefasste Darstellung für die gesamte Ortslage (m. Hervorhebung relevanter LS):



Projekt-Nr.: 23 04 003/03 vom 12.06.2024

Maßnahmenblatt: LS C 2 (Roggendorf)

Seite 2 v. 3

Bestehende Maßnahmen zur Lärmminderung (bereits vorhandene oder bereits geplante Maßnahmen)

Wirksamkeit der Maßnahme

B 266 ('Landstraße'): Nach den Angaben [11] wurde mit Datum 08.11.2023 eine 'Verkehrsrechtliche Anordnung' für einen etwa 200 m langen Abschnitt der Landstr. 22-38 erlassen ("Neubeschilderung" "aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs"), die die zulässige Höchstgeschwindigkeit für den Tages-Zeitraum von 7 - 17 Uhr auf 30 km/h begrenzt.

<u>Wichtig:</u> Diese temporäre Geschwindigkeitsreduzierung wurde It. dem vorliegenden Modell [11] noch <u>nicht</u> in den Berechnungen berücksichtigt.

Die lärmmindernde Wirksamkeit dieser Maßnahme beschränkt sich ausschließlich auf den Nahbereich dieses Abschnitts, und ebenso ausschließlich auf den benannten Tageszeitbereich von 7 - 17 Uhr.

Generell kann eine Reduktion der zul. Höchstgeschwindigkeit v. 50 km/h auf 30 km/h auf Bundesstraßen kann eine Pegelreduktion von etwa 3 dB bewirken.⁵

Mögliche in der Praxis gegebene Beschleunigungsvorgänge von Kfz beim Verlassen dieser Abschnitte, kann im dortigen Nahbereich ebenso mit einer wahrnehmbaren Erhöhung der Pegel einhergehen. Im Gegensatz dazu, kann hierdurch üblicherweise für die beiden unmittelbar angrenzenden Straßenabschnitte (östlich und westlich angrenzend), ebenso eine "tatsächlich reduzierte gefahrene" Geschwindigkeit erreicht werden, als bisher mit "durchgängig" 50 km/h.

Dieser Effekt ist weder bezifferbar (aufgrund zu vieler Abhängigkeiten) noch in den Berechnungen erfassbar, da in den Berechnungen von einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit ausgegangen wird. Dennoch kann dies, auch an den angrenzenden Abschnitten insgesamt zu einer wahrgenommenen Lärmminderung führen.

Geplante Maßnahmen zur Lärmminderung für die nächsten 5 Jahre (im Rahmen des Lärmaktionsplans)

Wirksamkeit der Maßnahme

Maßnahmenvorschläge

Nach den Angaben [11] seit 20 Jahren in Planung befindliche Maßnahme (noch nicht final geplant):

Zur Verkehrsentlastung der Ortslage Roggendorf ist eine Ortsumgehung Mechernich-Roggendorf (B 266n) vorgesehen.

Es wird vorgeschlagen die Realisierung dieser Ortsumgehung nicht zuletzt aufgrund der, auf dem gesamten Abschnitt der Ortslagen Roggendorf bis Siedl. Heufahrtshütte vergleichsweise erhöhten Anzahl Belasteter (zur Tagessowie zur Nachtzeit im Bereich der hohen sowie der sehr hohen Belastung, vgl. S. 1) zu forcieren.

Information: Auf der angrenzenden B 266 im Bereich LS C 2 gilt It. Modell im Bereich des Ortseingangs auf Höhe der nördlichsten belasteten Gebäude (von Norden bis unmittelbar nördlich der Jahnstr. 30) innerhalb des LS C 2 eine zul. Höchstgeschwindigkeit v. 70 km/h tags / 70 km/h nachts

Wirksamkeit der Maßnahme

Die Wirksamkeit dieser Maßnahme kann nicht beziffert werden; Hierzu ist eine konkrete Prüfung bzw. Berechnung unter Beachtung aller Parameter erforderlich, die nicht bekannt sind (nicht vorgesehen). Die Wirksamkeit hängt von der hierdurch zu erwartenden Höhe der Reduktion des Verkehrsaufkommens sowie dessen Kfz-Anteile (insb. Lkw-Anteile), sodass dies nicht beziffert werden kann. Zur Orientierung: Eine Halbierung des allgemeinen Verkehrsaufkommens bedingt etwa eine Pegelreduktion v. 3 dB.

Aus schalltechnischer Sicht ist jedoch ebenso zu erwähnen, dass eine Verlagerung ebenso eine Zunahme an anderer Stelle bewirken kann (verkehrlich sowie auch lärmtechnisch).

Sollte sich herausstellen, dass die zulässige

Maßnahmenblatt: LS C 2 (Roggendorf)

Seite 3 v. 3

(vgl. ebenso Hinweis hierzu in Kap. 6.3). Weitergehende Recherchen zeigen, dass dort, wie im weiteren Verlauf der Ortslage Roggendorf eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h gilt. (mit Ausnahme der unter "bestehende Maßnahmen" aufgeführten temporären Beschränkung auf 30 km/h auf einem 200 m langen Abschnitt)

B 266: Im vorgenannten nördlichsten Bereich des LS C 2: Prüfung Zulässige Höchstgeschwindigkeit;

Insofern dort 70 km/h gelten sollte:

B 266: Prüfung auf Geschwindigkeitsreduzierung von 70 km/h (tags u. nachts) auf <u>höchstens</u> 50 km/h (tags u. nachts).

Aufgrund der festgestellten Belastungen (im Bereich der Schwellen insg. tags 346 und nachts 346 Belastete im Bereich LS C 2) und der Realisierungsdauer zur o.g. Umgehungsstraße:

B 266 (bezogen auf die gesamte Ortslage Roggendorf sowie Weißenbrunen und Denrath (vgl. Kap. 9.2.8)):

Prüfung auf eine einheitliche und generelle Geschwindigkeitsreduktion auf 30 km/h zur Tages- sowie zur Nachtzeit → aus Lärmschutzgründen, bei Bedarf gegebenenfalls "nur" für die Dauer bis zur Realisierung der Ortsumgehung. Höchstgeschwindigkeit in diesem Abschnitt bereits auf 50 km/h beschränkt ist, so reduziert sich insbesondere an den beiden ersten nördlichen belasteten Gebäuden der Pegel gegenüber den hier dargestellten Pegeln:

Eine generelle Reduktion der zul. Höchstgeschwindigkeit v. 70 km/h auf 50 km/h auf Bundesstraßen kann eine Pegelreduktion von etwa 4 dB tags sowie nachts bewirken.⁵

Eine Reduktion der zul. Höchstgeschwindigkeit v. 50 km/h auf 30 km/h auf Bundesstraßen kann eine Pegelreduktion von etwa 3 dB tags sowie 2 dB nachts bewirken.⁵

9.2.8 Ortslage Roggendorf, Weißenbrunnen, Denrath - LS D 1				
Ortslage:	Roggendorf, Weißen nen, Denrath	brun- Straßenverk	ehrslärm →	Bereich D
Bezug:	Ermittelte hohe bzw. sehr hohe Lärmbelastung aufgrund der durchgeführten Lärmkartierung (Stra- ßenverkehr auf Hauptverkehrsstraßen , vgl. Kap. 2, 6.2 und 6.3) im definierten Bereich D → Lärmschwerpunkte ,LS D 1' (exakte Bereichszuweisung: Vgl. Kap. 6.2.2.4)			
	sowie Meldungen ausge	hend der Öffentlichkeitsr	nitwirkung zum Straßenve	rkehr (vgl. Kap. 8)
	→ Meldungen für die vor	genannten Ortslagen: S	37 - S39, S03 - S05 (vgl. A	Anhang D.2)
Maßnahr	nenblatt:	LS D 1	Einwohner (EW) / Einzelg	
		Seite 1 v. 3	der Schwellen (vgl. Kap. 6	•
Vorwiege	nd		1. Schwelle	2. Schwelle
pegelbest	immende	B 266	L _{DEN} ab 65 - 69 dB(A)	L _{DEN} ab 70 dB(A)
•	kehrsstraße:		L _{Night} ab 55 - 59 dB(A)	L _{Night} ab 60 dB(A)
(vgl. Kap.	6.3)		82 EW _/ (30 G)	123 EW (34 G)
			70 EW (28 G)	135 EW (36 G)
_	n gezielt zu den vorge- traßen (vgl. Anhang D.2):	B 266 (im Bereich LS I Ortslage Weißenbrunn Ortslage Denrath: S03	·	: S37 u. S38
Orientierer	nd zusammengefasste Da	rstellung für die gesamte	Ortslage (m. Hervorhebu	ng relevanter LS):
Orientierend zusammengefasste Darstellung für die gesamte Ortslage (m. Hervorhebung relevanter LS): betroffene LS im				



Maßnahmenblatt: LS D 1 (Roggendorf, Weißenbrunnen, Denrath)

Seite 2 v. 3

Bestehende Maßnahmen Lärmminderung Wirksamkeit der Maßnahme zur (bereits vorhandene oder bereits geplante Maßnahmen)

Geplante Maßnahmen zur Lärmminderung für die nächs- Wirksamkeit der Maßnahme ten 5 Jahre (im Rahmen des Lärmaktionsplans)

Maßnahmenvorschläge

Nach den Angaben [11] seit 20 Jahren in Planung befindliche Maßnahme (noch nicht final geplant):

Zur Verkehrsentlastung der Ortslage Roggendorf ist eine Ortsumgehung Mechernich-Roggendorf (B 266n) vorgesehen.

Es wird vorgeschlagen die Realisierung dieser Ortsumgehung nicht zuletzt aufgrund der, auf dem gesamten Abschnitt der Ortslagen Roggendorf bis Siedl. Heufahrtshütte vergleichsweise erhöhten Anzahl Belasteter (zur Tagessowie zur Nachtzeit im Bereich der hohen sowie der sehr hohen Belastung, vgl. S. 1) zu forcieren.

Information: Auf der angrenzenden B 266 im Bereich LS D 1 gilt lt. Modell eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h.

Aufgrund der festgestellten Belastungen (im Bereich der Schwellen insg. tags 205 und nachts 205 Belastete im Bereich LS D 1) und der Realisierungsdauer zur o.g. Umgehungsstraße sowie zudem der Meldungen:

B 266 (bezogen auf die gesamte Ortslage Roggendorf sowie Weißenbrunen und Denrath (vgl. Kap. 9.2.8)):

Prüfung auf eine einheitliche und generelle Geschwindigkeitsreduktion auf 30 km/h zur Tages- sowie zur Nachtzeit → aus Lärmschutzgründen, bei Bedarf gegebenenfalls "nur" für die Dauer bis zur Realisierung der Ortsumgehung.

Vgl. LS D 2 (vgl. Kap. 9.2.9): Durch eine Geschwindigkeitsreduktion auf 50 km/h im Bereich des LS D 2 kann eine frühzeitige Reduktion der gefahrenen Geschwindigkeit im Bereich LS D 1 erreicht werden.

Zudem:

B 266: Generell Einhaltung zulässige Höchstgeschwindigkeit prüfen, Geschwindigkeitskontrollen sowie -Displays.

Wirksamkeit der Maßnahme

Die Wirksamkeit dieser Maßnahme kann nicht beziffert werden: Hierzu ist eine konkrete Prüfung bzw. Berechnung unter Beachtung aller Parameter erforderlich, die nicht bekannt sind (nicht vorgesehen). Die Wirksamkeit hängt von der hierdurch zu erwartenden Höhe der Reduktion des Verkehrsaufkommens sowie dessen Kfz-Anteile (insb. Lkw-Anteile), sodass dies nicht beziffert werden kann. Zur Orientierung: Eine Halbierung des allgemeinen Verkehrsaufkommens bedingt etwa eine Pegelreduktion v. 3 dB.

Aus schalltechnischer Sicht ist jedoch ebenso zu erwähnen, dass eine Verlagerung ebenso eine Zunahme an anderer Stelle bewirken kann (verkehrlich sowie auch lärmtechnisch).

Eine Reduktion der zul. Höchstgeschwindigkeit v. 50 km/h auf 30 km/h auf Bundesstraßen kann eine Pegelreduktion von etwa 3 dB tags sowie 2 dB nachts bewirken.5

Die Wirkung ist rechnerisch nicht erfassbar, da die Modellberechnungen von der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ausgehen (vgl. nächster Punkt).

Die Wirkung von Geschwindigkeitskontrollen bzw. -Displays ist rechnerisch nicht erfassbar, da die Modellberechnungen von der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ausgehen. Sie hängt von

Maßnahmenblatt:

LS D 1 (Roggendorf, Weißenbrunnen, Denrath)

Seite 3 v. 3

der Anzahl der zu schnell fahrenden Kfz (inkl. Verkehrszusammensetzung) inkl. der Höhe der gefahrenen Geschwindigkeit ab. Unter Annahme einer gleichmäßigen Reduktion der Geschwindigkeit aller Kfz um 10 km/h (z.B. v. 40 km/h auf 30 km/h) kann je nach Kfz-Zusammensetzung (abhängig vom Lkw-Anteil) eine Pegelreduktion um ca. 1 dB erreicht werden. Die Maßnahme eines Geschwindigkeits-Displays – kann ähnlich wie die Geschwindigkeitskontrolle – zu einer Sensibilisierung der Verkehrsteilnehmer führen, u. zumindest phasenweise zu einer "spürbaren" Entlastung der Betroffenen führen (insb. in Ortseingangs-/ Ausgangsbereichen u. Durchfahrten.)

B 266: Bei anhaltenden relevanten Geschwindigkeitsüberschreitungen Errichtung einer dauerhaften stationären Geschwindigkeitsmessung.

Die Wirksamkeit einer dauerhaften Geschwindigkeitsmessung ist gegenüber den oben erläuterten temporären Effekten ebenso eher dauerhaft anzunehmen.

9.2.9 Ortslage Siedl. Heufahrtshütte (westl. Denrath) - LS D 2

Ortslage:	Siedl. Heufahrtshütte Straßenverke (westl. Denrath)	ehrslärm → Bereich D
Bezug:	Ermittelte hohe bzw. sehr hohe Lärmbelastung au ßenverkehr auf Hauptverkehrsstraßen, vgl. Kap	ufgrund der durchgeführten Lärmkartierung (Stra - p. 2, 6.2 und 6.3) im definierten Bereich D
	→ Lärmschwerpunkt ,LS D 2' (exakte Bereichszuv	weisung: Vgl. Kap. 6.2.2.4)
	sowie Meldungen ausgehend der Öffentlichkeitsm	nitwirkung zum Straßenverkehr (vgl. Kap. 8)
	→ Meldungen für die vorgenannte Ortslage: S08 ((vgl. Anhang D.2)

Maßnahmenblatt:	LS D 2 Seite 1 v. 3 Einwohner (EW) / Einzelgebäude (G) mit Erreichen der Schwellen (vgl. Kap. 6.3)		
Vorwiegend		1. Schwelle	2. Schwelle
pegelbestimmende Hauptverkehrsstraße: (vgl. Kap. 6.3)	B 266	L _{DEN} ab 65 - 69 dB(A)	L _{DEN} ab 70 dB(A)
		L _{Night} ab 55 - 59 dB(A)	L _{Night} ab 60 dB(A)
		3 EW (3 G)	5 EW (4 G)
		4 EW (4 G)	5 EW (4 G)

Meldungen gezielt zu den vorgenannten Straßen (vgl. Anhang D.2):

B 266 (im Bereich LS D 2):

Ortslage Siedlung Heufahrtshütte: S08;

Orientierend zusammengefasste Darstellung für die gesamte Ortslage (m. Hervorhebung relevanter LS):



Maßnahmenblatt:

LS D 2 Siedl. Heufahrtshütte (westl. Denrath)

Seite 2 v. 3

Bestehende Maßnahmen zur Lärmminderung Wirksamkeit der Maßnahme (bereits vorhandene oder bereits geplante Maßnahmen)

Geplante Maßnahmen zur Lärmminderung für die nächs- Wirksamkeit der Maßnahme ten 5 Jahre (im Rahmen des Lärmaktionsplans)

Maßnahmenvorschläge

Nach den Angaben [11] seit 20 Jahren in Planung befindliche Maßnahme (noch nicht final geplant):

Zur Verkehrsentlastung der Ortslage Roggendorf ist eine Ortsumgehung Mechernich-Roggendorf (B 266n) vorgesehen.

Es wird vorgeschlagen die Realisierung dieser Ortsumgehung nicht zuletzt aufgrund der auf dem gesamten Abschnitt der Ortslagen Roggendorf bis Siedl. Heufahrtshütte vergleichsweise erhöhten Anzahl Belasteter (zur Tagessowie zur Nachtzeit im Bereich der hohen sowie der sehr hohen Belastung, vgl. S. 1) zu forcieren.

Information: Auf der angrenzenden B 266 im Bereich LS D 2 gilt lt. Modell eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h gilt.

Aufgrund der Realisierungsdauer zur o.g. Umgehungsstraße sowie der hohen Einwirkung im Bereich des LS D 2 (vgl. ebenso vorgeschlagene Reduktion auf 30 km/h unmittelbar östlich der Siedlung Heufahrtshütte (vgl. Kap. 9.2.8):

B 266 (bezogen auf den Abschnitt im Umfeld des LS D 2):

Prüfung auf generelle Geschwindigkeitsreduktion von 70 km/h auf höchstens 50 km/h zur Tages- sowie zur Nachtzeit (aus schalltechnischer Sicht bestenfalls auf 30 km/h) → aus Lärmschutzgründen, bei Bedarf gegebenenfalls "nur" für die Dauer bis zur Realisierung der Ortsumgehung.

Zudem:

B 266: Generell Einhaltung zulässige Höchstgeschwindigkeit prüfen, Geschwindigkeitskontrollen sowie -Displays.

Wirksamkeit der Maßnahme

Die Wirksamkeit dieser Maßnahme kann nicht beziffert werden: Hierzu ist eine konkrete Prüfung bzw. Berechnung unter Beachtung aller Parameter erforderlich, die nicht bekannt sind (nicht vorgesehen). Die Wirksamkeit hängt von der hierdurch zu erwartenden Höhe der Reduktion des Verkehrsaufkommens sowie dessen Kfz-Anteile (insb. Lkw-Anteile), sodass dies nicht beziffert werden kann. Zur Orientierung: Eine Halbierung des allgemeinen Verkehrsaufkommens bedingt etwa eine Pegelreduktion v. 3 dB.

Aus schalltechnischer Sicht ist jedoch ebenso zu erwähnen, dass eine Verlagerung ebenso eine Zunahme an anderer Stelle bewirken kann (verkehrlich sowie auch lärmtechnisch).

Eine generelle Reduktion der zul. Höchstgeschwindigkeit v. 70 km/h auf 50 km/h auf Bundesstraßen kann eine Pegelreduktion von etwa 4 dB tags sowie nachts bewirken.5

Eine Reduktion der zul. Höchstgeschwindigkeit v. 50 km/h auf 30 km/h auf Bundesstraßen kann eine Pegelreduktion von etwa 3 dB tags sowie 2 dB nachts bewirken.5

Die Wirkung von Geschwindigkeitskontrollen bzw. -Displays ist rechnerisch nicht erfassbar, da die Modellberechnungen von der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ausgehen. Sie hängt von der Anzahl der zu schnell fahrenden Kfz (inkl.

Maßnahmenblatt:

LS D 2 Siedl. Heufahrtshütte (westl. Denrath)

Seite 3 v. 3

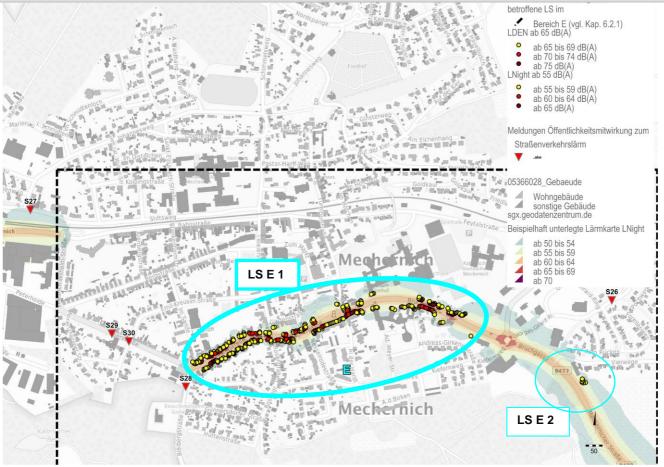
Verkehrszusammensetzung) inkl. der Höhe der gefahrenen Geschwindigkeit ab. Unter Annahme einer gleichmäßigen Reduktion der Geschwindigkeit aller Kfz um 10 km/h (z.B. v. 40 km/h auf 30 km/h) kann je nach Kfz-Zusammensetzung (abhängig vom Lkw-Anteil) eine Pegelreduktion um ca. 1 dB erreicht werden. Die Maßnahme eines Geschwindigkeits-Displays – kann ähnlich wie die Geschwindigkeitskontrolle – zu einer Sensibilisierung der Verkehrsteilnehmer führen, u. zumindest phasenweise zu einer "spürbaren" Entlastung der Betroffenen führen (insb. in Ortseingangs-/ Ausgangsbereichen u. Durchfahrten.)

B 266: Bei anhaltenden relevanten Geschwindigkeitsüberschreitungen Errichtung einer dauerhaften stationären Geschwindigkeitsmessung.

Die Wirksamkeit einer dauerhaften Geschwindigkeitsmessung ist gegenüber den oben erläuterten temporären Effekten ebenso eher dauerhaft anzunehmen.

9.2.10 Ortslage Mechernich - LS E 1 sowie westlich angrenzender Bereich

Ortslage:	Mechernich	Straßenverk	ehrslärm →	Bereich E		
Bezug:	Ermittelte hohe bzw. sehr hohe Lärmbelastung aufgrund der durchgeführten Lärmkartierung (Straßenverkehr auf Hauptverkehrsstraßen , vgl. Kap. 2, 6.2 und 6.3) im definierten Bereich E → Lärmschwerpunkte ,LS E 1' u. ,LS E 2' (exakte Bereichszuweisung: Vgl. Kap. 6.2.2.5) sowie Meldungen ausgehend der Öffentlichkeitsmitwirkung zum Straßenverkehr (vgl. Kap. 8) → Meldungen für die gesamte Ortslage: S26 - S30 (vgl. Anhang D.2); Vgl. Kap. 9.2.10 u. 9.2.13					
Maßnahmenblatt:		LS E 1	Einwohner (EW) / Einzelgebäude (G) mit Erreichen der Schwellen (vgl. Kap. 6.3)			
Vorwieger pegelbest Hauptverk (vgl. Kap. 6	immende æhrsstraße:	Seite 1 v. 3 B 477	1. Schwelle LDEN ab 65 dB(A) LNight ab 55 dB(A) 93,5 EW (38 G) 69,5 EW (31 G)	2. Schwelle LDEN ab 70 dB(A) LNight ab 60 dB(A) 201 EW (50 G) / 234 EW (61 G)		
_	n gezielt zu den vorge- traßen (vgl. Anhang D.2):					
Orientierend zusammengefasste Darstellung für die gesamte Ortslage (m. Hervorhebung relevanter LS):						



Maßnahmenblatt: LS E 1 (Mechernich)

Seite 2 v. 3

Bestehende Maßnahmen zur Lärmminderung (bereits vorhandene oder bereits geplante Maßnahmen)

Wirksamkeit der Maßnahme

Bezogen auf den LS E 1 - östlicher Abschnitt:

Im Bereich der B477 ('Bruchgasse'): Nach den Angaben [11] wurde mit Datum 08.11.2023 eine 'Verkehrsrechtliche Anordnung' für einen etwa 250 m langen Abschnitt der Bruchgasse 1 - 9 erlassen ("Neubeschilderung" "aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs"), die die zulässige Höchstgeschwindigkeit für den Tages-Zeitraum von 7 - 20 Uhr auf 30 km/h begrenzt.

<u>Wichtig:</u> Diese temporäre Geschwindigkeitsreduzierung wurde It. dem vorliegenden Modell [11] noch <u>nicht</u> in den Berechnungen berücksichtigt.

Die lärmmindernde Wirksamkeit dieser Maßnahme beschränkt sich ausschließlich auf den Nahbereich dieses Abschnitts, und ebenso ausschließlich auf den benannten Tageszeitbereich von 7 - 20 Uhr.

Eine Reduktion der zul. Höchstgeschwindigkeit v. 50 km/h auf 30 km/h auf Bundesstraßen kann eine Pegelreduktion von etwa 3 dB tags sowie 2 dB nachts bewirken.⁵

Mögliche in der Praxis gegebene Beschleunigungsvorgänge von Kfz beim Verlassen dieser Abschnitte, kann im dortigen Nahbereich ebenso mit einer wahrnehmbaren Erhöhung der Pegel einhergehen. Im Gegensatz dazu, kann hierdurch üblicherweise für die beiden unmittelbar angrenzenden Straßenabschnitte (östlich und westlich angrenzend), ebenso eine "tatsächlich reduzierte gefahrene" Geschwindigkeit erreicht werden, als bisher mit "durchgängig" 50 km/h.

Dieser Effekt ist weder bezifferbar (aufgrund zu vieler Abhängigkeiten) noch in den Berechnungen erfassbar, da in den Berechnungen von einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit ausgegangen wird. Dennoch kann dies, auch an den angrenzenden Abschnitten insgesamt zu einer wahrgenommenen Lärmminderung führen.

Geplante Maßnahmen zur Lärmminderung für die nächsten 5 Jahre (im Rahmen des Lärmaktionsplans)

Wirksamkeit der Maßnahme

Maßnahmenvorschläge

Wirksamkeit der Maßnahme

Vorab-Information: Auf der angrenzenden B 477 im Bereich LS E 1 sowie westlich dessen auf der Heerstraße gilt lt. Modell eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h.

Aufgrund der festgestellten Belastungen (ausschließlich im Bereich LS E 1 im Bereich der Schwellen insg. tags 295 und nachts 304 Belastete) sowie der Meldungen im Bereich der Heerstr.:

B 477 (bezogen auf die Abschnitte der Bruchgasse (westl. L 61, Rathergasse sowie Heerstraße):

Prüfung einer generellen Geschwindigkeitsreduktion auf 30 km/h zur Tages- sowie zur Nachtzeit. Insofern eine "ganztägige" Geschwindigkeitsreduzierung nicht umsetzbar ist, wird hierbei mindestens eine temporäre Geschwindigkeitsbeschränkung zur Nachtzeit vorgeschlagen (→ aus Lärmschutzgründen zur Nachtzeit.)

Eine Reduktion der zul. Höchstgeschwindigkeit v. 50 km/h auf 30 km/h auf Bundesstraßen kann eine Pegelreduktion von etwa 3 dB tags sowie 2 dB nachts bewirken.⁵

Maßnahmenblatt: LS E 1 (Mechernich)

Seite 3 v. 3

B 477: Generell Einhaltung zulässige Höchstgeschwindigkeit prüfen, Geschwindigkeitskontrollen sowie -Displays.

Die Wirkung von Geschwindigkeitskontrollen bzw. -Displays ist rechnerisch nicht erfassbar, da die Modellberechnungen von der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ausgehen. Sie hängt von der Anzahl der zu schnell fahrenden Kfz (inkl. Verkehrszusammensetzung) inkl. der Höhe der gefahrenen Geschwindigkeit ab. Unter Annahme einer gleichmäßigen Reduktion der Geschwindigkeit aller Kfz um 10 km/h (z.B. v. 40 km/h auf 30 km/h) kann je nach Kfz-Zusammensetzung (abhängig vom Lkw-Anteil) eine Pegelreduktion um ca. 1 dB erreicht werden. Die Maßnahme eines Geschwindigkeits-Displays - kann ähnlich wie die Geschwindigkeitskontrolle - zu einer Sensibilisierung der Verkehrsteilnehmer führen, u. zumindest phasenweise zu einer "spürbaren" Entlastung der Betroffenen führen (insb. in Ortseingangs-/ Ausgangsbereichen u. Durchfahrten.)

B 477: Bei anhaltenden relevanten Geschwindigkeitsüberschreitungen – insbesondere auch zur Nachtzeit – Errichtung einer dauerhaften stationären Geschwindigkeitsmessung.

Die Wirksamkeit einer dauerhaften Geschwindigkeitsmessung ist gegenüber den oben erläuterten temporären Effekten ebenso eher dauerhaft anzunehmen.

Perspektivische Alternative:

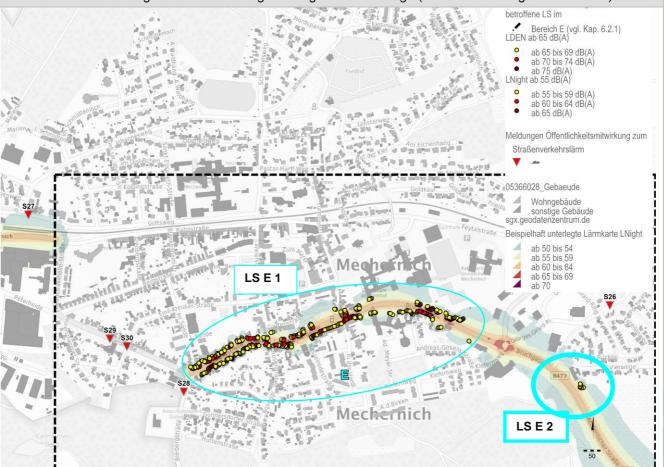
B 477: Prüfung auf Einbau eines "lärmoptimierten Asphalts" bzw. eines "lärmarmen" Fahrbahnbelags (z.B. Asphaltbeton 0/11, etc. je nach zul. Höchstgeschwindigkeit).

Je nach aktueller Ausgangssituation bezüglich der derzeitigen Oberfläche (Annahme hier: Referenzbelag Gussasphalt), ist auf Strecken mit gefahrener Geschwindigkeit kleiner als 60 km/h in Abhängigkeit der Verkehrszusammensetzung mit Pegelreduktionen um ca. 3 dB (z.B. Splittmastixasphalt 0/8, o.ä.) zu rechnen. Offenporige Asphalte sind innerorts bzw. unterhalb von 60 km/h i.d.R. nicht umsetzbar.

9.2.11 Ortslage Mechernich - LS E 2

0.2.	7.2.11 Ortslage Mecheniich - Lo L 2						
Ortslage:	Mechernich	Straßenverk	ehrslärm →	Bereich E			
Bezug:	Ermittelte hohe bzw. sehr hohe Lärmbelastung aufgrund der durchgeführten Lärmkartierung (Stra-ßenverkehr auf Hauptverkehrsstraßen , vgl. Kap. 2, 6.2 und 6.3) im definierten Bereich E → Lärmschwerpunkte ,LS E 1' u. ,LS E 2' (exakte Bereichszuweisung: Vgl. Kap. 6.2.2.5)						
	sowie Meldungen ausgehend der Öffentlichkeitsmitwirkung zum Straßenverkehr (vgl. Kap. 8)						
	→ Meldungen für die gesamte Ortslage: S26 - S30 (vgl. Anhang D.2); Vgl. Kap. 9.2.10 u. 9.2.13						
Maßnahn	menblatt:	LS E 2 Seite 1 v. 2	Einwohner (EW) / Einzelgebäude (G) mit Erreichen der Schwellen (vgl. Kap. 6.3)				
Vorwieger pegelbest Hauptverk (vgl. Kap.	immende kehrsstraße:	В 477	1. Schwelle LDEN ab 65 dB(A) LNight ab 55 dB(A) 5 EW (1 G) 5 EW (1 G)	2. Schwelle LDEN ab 70 dB(A) LNight ab 60 dB(A) - / -			
	n gezielt zu den vorge- traßen (vgl. Anhang D.2):	B 477 (im Bereich LS E	, ,				

Orientierend zusammengefasste Darstellung für die gesamte Ortslage (m. Hervorhebung relevanter LS):



Maßnahmenblatt: LS E 1 (Mechernich)

Seite 2 v. 2

Bestehende Maßnahmen zur Lärmminderung Wirksamkeit der Maßnahme (bereits vorhandene oder bereits geplante Maßnahmen)

_

Geplante Maßnahmen zur Lärmminderung für die nächs- **Wirksamkeit der Maßnahme** ten 5 Jahre (im Rahmen des Lärmaktionsplans)

-

Maßnahmenvorschläge

Wirksamkeit der Maßnahme

Vorab-Information: Auf der angrenzenden B 477 im Bereich LS E 2 gilt It. Modell eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h. Demnach endet die Beschränkung auf 50 km/h (durch Beschilderung Ortsschild) unmittelbar nordwestlich, des innerhalb LS E 2 belasteten Gebäudes.

B 477: Prüfung, ob die Beschränkung auf 50 km/h in südöstlicher Richtung zur Tag- und Nachtzeit bis südöstlich des LS E 2 verschoben werden kann (z.B. mittels Versatz des Ortsschildes oder gesonderte Beschilderung). Eine generelle Reduktion der zul. Höchstgeschwindigkeit v. 70 km/h auf 50 km/h auf Bundesstraßen kann eine Pegelreduktion von etwa 4 dB tags sowie nachts bewirken.⁵

9.2.12 Ortslage Siedlung Hambach - LS F 1

Ortslage:	Siedlung Hambach	Straßenverkehrslärm	→ Bereich F
Bezug:		e Lärmbelastung aufgrund der d r sstraßen , vgl. Kap. 2, 6.2 und 6	urchgeführten Lärmkartierung (Stra -6.3) im definierten Bereich F
	→ Lärmschwerpunkte ,LS F 1'	(exakte Bereichszuweisung: Vgl	. Kap. 6.2.2.6)
	sowie Meldungen ausgehend o	ler Öffentlichkeitsmitwirkung zun	n Straßenverkehr (vgl. Kap. 8)
	→ Meldungen für die gesamte	Ortslage: S35 (vgl. Anhang D.2)	; Vgl. Kap. 9.2.12

Maßnahmenblatt:	LS F 1 Seite 1 v. 2	Einwohner (EW) / Einzelgebäude (G) mit Erreider Schwellen (vgl. Kap. 6.3)			
Vorwiegend	Como i ii z	1. Schwelle	2. Schwelle		
pegelbestimmende		L _{DEN} ab 65 dB(A)	L _{DEN} ab 70 dB(A)		
Hauptverkehrsstraße:	A 1	L _{Night} ab 55 dB(A)	L _{Night} ab 60 dB(A)		
(vgl. Kap. 6.3)		12 EW (2 G)	-		
		13 EW (3 G)	- -		

Meldungen gezielt zu den vorgenannten Straßen (vgl. Anhang D.2):

A 1 (im Bereich LS F 1): S35

Orientierend zusammengefasste Darstellung für die gesamte Ortslage (m. Hervorhebung relevanter LS):



Projekt-Nr.: 23 04 003/03 vom 12.06.2024 Seite 111 von 137

Maßnahmenblatt: LS F 1 (Siedlung Hambach)

Seite 2 v. 2

Bestehende Maßnahmen zur Lärmminderung Wirksamkeit der Maßnahme (bereits vorhandene oder bereits geplante Maßnahmen)

_

Geplante Maßnahmen zur Lärmminderung für die nächs- **Wirksamkeit der Maßnahme** ten 5 Jahre (im Rahmen des Lärmaktionsplans)

-

Maßnahmenvorschläge

Wirksamkeit der Maßnahme

Vorab-Information: Auf der angrenzenden A 1 gilt lt. Modell [11]: 130 km/h tags / 130 km/h nachts.

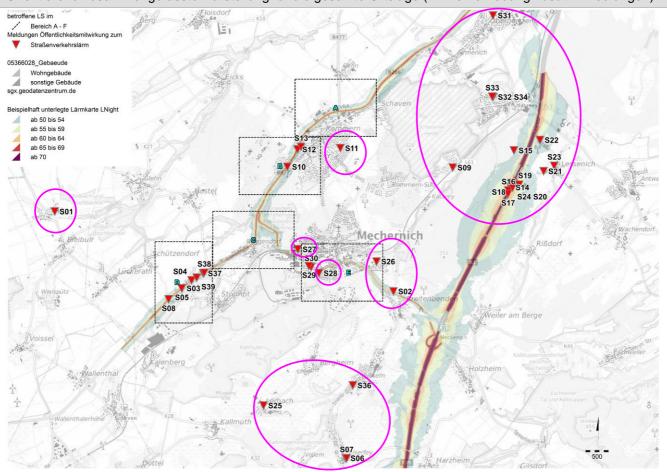
A 61: Prüfung auf mögliche Geschwindigkeitsreduzierung auf höchstens 100 km/h

Eine Reduktion der zul. Höchstgeschwindigkeit v. 130 km/h auf 100 km/h auf Autobahnen kann eine Pegelreduktion von etwa 1 dB bewirken.⁵

9.2.13 Ortslage Stadtgebiet Mechernich - zusätzliche Meldungen sowie weitere Maßnahmen in Firmenich, Satzvey und Obergartzem

Ortslage:	Stadtgebiet Mechern	ich Straßer	verkehrslärm	zusätzliche Meldungen)
Bezug:	Sonstige Meldungen au (ohne Bezug auf pegelbe → Zusätzliche Meldunge	estimmende Straßen de	er Lärmschwerpunkte,	, vgl. Kap. 9.2.1 bis 9.2.	
Maßnahmenblatt:		Mechernich zusätzl. Meldungen	Einwohner (EW) / Einzelgebäude (G) mit Erreiche der Schwellen (vgl. Kap. 6.3)		
		sowie ergänzende	1. Schwelle	2. Schwe	lle
		Maßnahmen in Fir- menich, Satzvey,	L _{DEN} ab 65 - 69 dl	B(A) L _{DEN} ab 70 d	B(A)
		Obergartzem	L _{Night} ab 55 - 59 dl	B(A) L _{Night} ab 60 d	B(A)
		Seite 1 v. 4	Keine Lärmkar	rtierung (vgl. Kap. 2 und	l 4)

Orientierend zusammengefasste Darstellung für die gesamte Ortslage (m. Hervorhebung zusätzl. Medlungen):



Bestehende Maßnahmen zur Lärmminderung

(bereits vorhandene oder bereits geplante Maßnahmen)

Zur Ortslage Firmenich:

Brühler Straße: Nach den Angaben [11] wurde mit Datum 09.10.2023 eine 'Verkehrsrechtliche Anordnung' für einen etwa 300 m langen Abschnitt der Brühler Straße 37a – 43 erlassen ("Neubeschilderung" "aus Gründen der Sicherheit

Wirksamkeit der Maßnahme

Die lärmmindernde Wirksamkeit dieser Maßnahmen (Firmenich und Obergartzem) beschränkt sich ausschließlich auf den Nahbereich dieses Abschnitts, sowie auf werktags (s. links). Innerhalb dieser Zeiten kann eine Reduktion der

Seite 2 v. 5

Maßnahmenblatt:

zusätzliche Meldungen (Stadtgebiet Mechernich) sowie weitere Maßnahmen in Firmenich, Satzvey und Obergartzem

oder Ordnung des Verkehrs"), die die zulässige Höchstgeschwindigkeit <u>für den Tages-Zeitraum von 6 - 17 Uhr an</u> Werktagen auf 30 km/h begrenzt.

Zur Ortslage Obergartzem:

Euskirchener Straße: Nach den Angaben [11] wurde mit Datum 09.10.2023 eine "Verkehrsrechtliche Anordnung" für einen etwa 300 m langen Abschnitt der Euskirchener Straße 2 - 78 erlassen ("Neubeschilderung" "aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs"), die die zulässige Höchstgeschwindigkeit an Werktagen auf 30 km/h begrenzt.

zul. Höchstgeschwindigkeit v. 50 km/h auf 30 km/h auf Bundesstraßen kann eine Pegelreduktion von etwa 3 dB bewirken.⁵

Mögliche in der Praxis gegebene Beschleunigungsvorgänge von Kfz beim Verlassen dieser Abschnitte, kann im dortigen Nahbereich ebenso mit einer wahrnehmbaren Erhöhung der Pegel einhergehen. Im Gegensatz dazu kann hierdurch üblicherweise für die beiden unmittelbar angrenzenden Straßenabschnitte ebenso eine "tatsächlich reduzierte gefahrene" Geschwindigkeit erreicht werden, als bisher mit "durchgängig" 50 km/h. Dieser Effekt ist weder bezifferbar (aufgrund zu vieler Abhängigkeiten) noch in den Berechnungen erfassbar, da in den Berechnungen von einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit ausgegangen wird. Dennoch kann dies, auch an den angrenzenden Abschnitten insgesamt zu einer wahrgenommenen Lärmminderung führen.

Zur Ortslage Satzvey:

Firmenicher Straße: Nach den Angaben [11] wurde mit Datum 14.02.2024 eine "Verkehrsrechtliche Anordnung" für den durchgehenden Abschnitt der Firmenicher Straße – zw. Höhe "An der Quelle 3" und bis kurz vor der Gartzemer Str. (L11) – erlassen ("Neubeschilderung" "aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs"), die die zulässige Höchstgeschwindigkeit von zuvor 50 km/h ganztags auf 30 km/h begrenzt.

Generell kann eine Reduktion der zul. Höchstgeschwindigkeit v. 50 km/h auf 30 km/h auf Bundesstraßen kann eine Pegelreduktion von etwa 3 dB bewirken.⁵

Geplante Maßnahmen zur Lärmminderung für die nächsten 5 Jahre (im Rahmen des Lärmaktionsplans)

Wirksamkeit der Maßnahme

Maßnahmenvorschläge

Für nachfolgende Ortslagen bzw. benannte Straßen wird u.a. die Nichteinhaltung der zul. Höchstgeschwindigkeiten, erhöhtes Beschleunigen sowie teils u.a. inkl. Motorradlärm benannt:

- Bergbuir L 169
- Breitenbenden L 165
- Kommern Mechernicher Weg
- Mechernich Steigerstr., Bahnhofsberg u. Bleibergstr.
- Satzvey Str. ,Der Acker'
- Obergartzem B 266 (bzgl. Beschleunigen Ortsausgang)

Auf diesen Abschnitten → Prüfung der jeweils zul. Höchstgeschwindigkeit bzw. Prüfung auf Einhaltung dieser zuläs-

Wirksamkeit der Maßnahme

Die Wirkung von Geschwindigkeitskontrollen bzw. -Displays ist rechnerisch nicht erfassbar, da die Modellberechnungen von der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ausgehen. Sie hängt von der Anzahl der zu schnell fahrenden Kfz (inkl. Verkehrszusammensetzung) inkl. der Höhe der gefahrenen Geschwindigkeit ab. Unter Annahme einer gleichmäßigen Reduktion der Geschwindigkeit aller Kfz um 10 km/h (z.B. v. 40 km/h auf 30 km/h) kann je nach Kfz-Zusammensetzung (abhängig vom Lkw-Anteil) eine Pegelreduktion um ca. 1 dB erreicht werden. Die Maßnahme eines Geschwindigkeits-Displays – kann ähnlich wie die Geschwindigkeitskontrolle – zu einer Sensibilisierung der Verkehrsteilnehmer führen,

Seite 3 v. 5

Maßnahmenblatt:

zusätzliche Meldungen (Stadtgebiet Mechernich) sowie weitere Maßnahmen in Firmenich, Satzvey und Obergartzem

sigen Höchstgeschwindigkeiten. Bei Bedarf regelmäßige Geschwindigkeitskontrollen sowie -Displays.

Bzgl. o.g. Str.: Bei anhaltenden relevanten Geschwindigkeitsüberschreitungen – u.a. bezüglich der Motorräder – Prüfung auf Errichtung einer dauerhaften stationären Geschwindigkeitsmessung - insbesondere im Bereich von potentiellen Beschleunigungsbereichen, wie z.B. Ortsausgang o.ä..

Bzgl. o.g. Str.: Bei Bedarf: Prüfung, ob im unmittelbaren Bereich vor den Ortseingängen und nach den Ortsausgängen sowie im Bereich von Anstiegen oder Kurvenbereichen fortgeführte Geschwindigkeitsreduktionen auf höchstens 50 km/h (ggf. 30 km/h) angeordnet werden kann (zum einen zur Verhinderung der beschriebenen Beschleunigungsvorgänge im unmittelbaren Nahbereich der Bebauung, sowie im Bereich von Anstiegen zur generellen Reduktion).

Ergänzend zur Ortslage Breitenbenden - L 165:

Bezüglich des erwähnten Brückenübergangs (S02): Mitteilung an die zuständige Stelle der Stadt (z.B. Bauhof) mit dem Ziel den Zustand des beschriebenen Brückenübergangs hinsichtlich möglicher unnötiger "Höhenunterschiede" zu prüfen, und bei Bedarf eine StraßenoberflächenInstandsetzung bzw. eine Angleichung dessen prüfen/priorisieren.

Ergänzend zur Ortslage Eiservey - Meldungen verortet "Am Weinberg" - bzgl. des benannten Motorrad-Verkehrs:

Da rücksichtsvolles Fahren nicht nur das Unfallrisiko, sondern auch den Lärm verringert: Teilnahme bzw. Förderung entsprechender Initiativen zur Reduktion des Motoradlärms (u.a. Hinweisschilder, Aufklärung, etc.) → Vgl. z.B. "Bundesverband gegen Motoradlärm"

u. zumindest phasenweise zu einer "spürbaren" Entlastung der Betroffenen führen (insb. in Ortseingangs-/ Ausgangsbereichen u. Durchfahrten.)

Die Wirksamkeit einer dauerhaften Geschwindigkeitsmessung ist gegenüber den oben erläuterten temporären Effekten ebenso eher dauerhaft anzunehmen.

Die Wirksamkeit kann als hoch eingestuft werden. Die Wirksamkeit dieser Maßnahme hängt von vielen Faktoren ab, sodass diese erst im Zuge einer Berechnung beziffert werden kann. Zur Orientierung: Eine Reduktion der zul. Höchstgeschwindigkeit v. 50 km/h auf 30 km/h auf Landesstraßen kann eine Pegelreduktion von etwa 3 dB tags sowie nachts bewirken.⁵

Eine Reduktion von "üblichen" 100 km/h (nach Verlassen einer Ortschaft) auf 50 km/h kann eine Pegelreduktion von etwa 6 dB tags sowie nachts bewirken.⁵ Darüber hinaus sei erwähnt, dass sich nach RLS-19 aufgrund möglicher Steigungen eine höhere Pegelreduktion ergeben kann. (in Abhängigkeit der Verkehrsteilnehmer (Zusammensetzung Pkw, Lkw, Motorräder)

Je nach "Ausmaß" vergleichbar mit einer Instandsetzung einer generell schadhaften Straßenoberfläche:

Die Wirksamkeit kann eine Pegelreduktion um 1-2 dB bewirken (je nachdem wie schadhaft die Oberfläche ist). Die Lärmminderung bzw. subjektiv wahrgenommen Minderung ist allerdings deutlich höher zu bewerten, da die "dauernden" Pegelspitzen beim Durchfahren von schadhaften Stellen "wegfallen", die über den vorgenannten "gemittelten" Wert von 1-2 dB nicht erfasst werden. Die Wirksamkeit einer Instandsetzung der Fahrbahnoberfläche kann nicht in den Berechnungen geprüft bzw. nachgewiesen werden (da dort von einer unschadhaften Oberfläche ausgegangen wird).

Das Fahrverhalten und/oder die "Art" des Motorrads (Lautstärke) führen häufig zu unerwünschten Lärmbelastungen (störendes "Aufheulen" bzw. Beschleunigen o.ä., kann/wird nicht über die Berechnung erfasst). Die mögliche Sensibilisierung bzw. Veränderung des Fahrverhaltens der Motorradfahrer kann zu einer deutlichen Entlastung der Betroffenen, wenn hierüber ein Fahrverhalten gefördert wird, welches insbe-

Seite 4 v. 4

Maßnahmenblatt:

zusätzliche Meldungen (Stadtgebiet Mechernich) sowie weitere Maßnahmen in Firmenich, Satzvey und Obergartzem

sondere die besonders störenden "Geräusch-Spitzen" reduziert.

Informationen zu den Meldungen zur Ortslage Vussem und Lessenich - A 1 sowie Obergartzem - B 266:

Im Bereich der schutzbedürftigen Nutzungen in Lessenich sowie Vussem (beide im möglichen Einwirkungsbereich der A 1) und in Obergartzem im Bereich der Euskirchener Straße (It. Meldung "sehr laut wahrnehmbare" B 266):

Die vorliegende Lärmkartierung zeigt, dass die definierten Lärmschwerpunkt-Schwellen (vgl. Kap. 4.4) in diesen schutzbedürftigen Wohnbereichen nicht erreicht werden.

Derzeit werden daher bezogen auf diese Straßen keine Maßnahmen vorgeschlagen.

Ergänzend zum Autobahn-Rastplatz "Grüner Winkel" (vgl. u.a. Kap. 9.3.1): Hier liegen keine berechneten Ergebnisse

- → Hinweis: Bei dem erwähnten Parkplatz handelt es sich um eine zur A 1 zugehörige Rastanlage (u.a. inkl. LKW-Stellplätze). Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht werden laufende Kühlaggregate o.ä. nicht direkt im Zuge der Berechnungsvorschriften für öffentliche Straßenverkehrsgeräusche (inkl. entsprechende Stellplatz-Anlagen) erfasst. Öffentliche Lkw-Parkplätze werden gemäß RLS-19 mittels bestimmter, und gegenüber dem Pkw-Verkehr erhöhten pauschalen Zuschlägen berechnet.
- → Maßnahmen-Vorschlag: Mitteilung an den zuständigen Baulastträger mit dem Ziel grundlegend die bestimmungsgemäße Nutzung des Parkplatzes bzw. u.a. die dabei gegebene Lkw-Frequentierung zu prüfen. Nicht zuletzt mit Blick auf eine zu beachtende, gegenseitige Rücksichtnahme empfiehlt sich im Falle einer entsprechend hohen Frequentierung eine schalltechnische Überprüfung der Auswirkungen des Rastplatzes im schutzbedürftigen Umfeld. Bei Bedarf kann so eine lärmmindernde Maßnahme geprüft bzw. ermittelt werden (z.B. abschirmende Maßnahme).

Nicht bezifferbar (abhängig von aktuellem Zustand bzw. einer möglichen Lärmschutzmaßnahme). Hinweis im Falle einer abschirmenden Lärmschutzwand: Deren lärmmindernde Wirkung kann generell als hoch eingestuft werden. In Abhängigkeit der Dimensionierung im Verhältnis zur zu schützenden Fläche kann dies üblicherweise mit mindestens 5-10 dB beziffert werden. Konkret kann dies erst im Zuge einer Berechnung unter Beachtung aller relevanter Parameter beziffert werden.

9.3 Sonstiger Umgebungslärm - Maßnahmen (bestehende, geplante u. Vorschläge)

Mit Ausnahme des Straßenverkehrslärms auf Hauptverkehrsstraßen (vgl. vorangegangene Kapitel) sind für die Stadt Mechernich keine weiteren Lärmarten zu kartieren (Begründung hierzu kann dem Kap. 4.1 entnommen werden). Somit liegen aus unterschiedlichen Gründen für den "sonstigen Umgebungslärm" keine berechneten Ergebnisse bzw. keine "Lärmschwerpunkte" vor.

In diesem Zusammenhang wird auf die Definition des Umgebungslärms hingewiesen (u.a. vgl. Kap. 4.1.). Beispielhaft kann hier der Schienenverkehr oder Fluglärm genannt werden. Bezüglich vereinzelter Meldungen zum Schienenverkehr (Meldungen S09 und U03, vgl. Anhang D.2) wird auf die Erläuterungen in Kapitel 2 und 3 verwiesen, da dieser generell nicht Gegenstand der seitens der Stadt Mechernich durchzuführenden Lärmaktionsplanung ist.

Hinsichtlich des Fluglärms ist zu erwähnen, dass dieser sich im Sinne des "Umgebungslärms" u.a. nach § 47 a - f des BlmSchG [3] auf "Großflughäfen" (vgl. Kap. 4.1) bezieht. Militärische Flüge stellen keinen Umgebungslärm dar. Aufgrund einer Meldung der Bürgerschaft zum Thema "Fluglärm" (Meldung U04, vgl. Anhang D.2) wurde ausgehend des Köln-Bonner Großflughafens (,CGN') geprüft, wie sich dessen Geräuschsituation darstellt. Anhand der veröffentlichten Lärmkartierung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNV) (abrufbar im Internet unter www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de/), ist festzuhalten, dass dessen Auswirkungen sich für das Stadtgebiet Mechernich deutlich innerhalb der Schutzzonenwerte nach Fluglärmgesetz befinden (vgl. Anhang B.1, Seite 3).

Dem nachfolgenden Bild 9.1 kann am Beispiel der Tageszeit der Abstand zur nächstgelegenen Pegelstufe des kartierten Flugverkehrs entnommen werden. (Hinweis: Zur Nachtzeit ist der Abstand zur relevanten Stufe ab 50 dB(A) etwas größer, als zur Tageszeit ab 55 dB(A)).

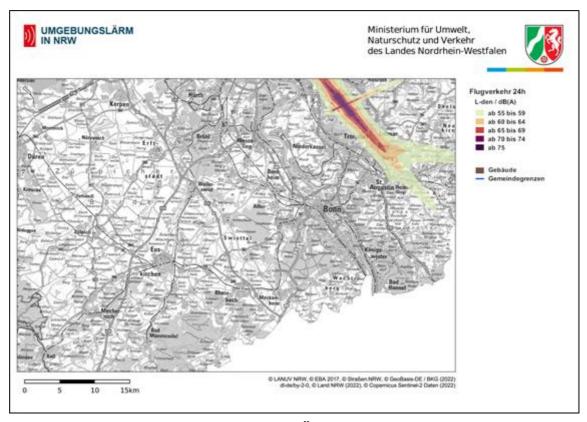


Bild 9.1: Flugverkehr 24 h, L_{DEN}, Übersichtskarte der Region (Quelle: www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de)

Hinweise zur Geräuscheinwirkung:

Grundlegend ist aus – auch nationaler – immissionsschutzrechtlicher Sicht hervorzuheben, dass <u>bestimmte</u> Geräuscheinwirkungen bzw. gewisse Lautstärken nicht zu verhindern, bzw. zu dulden/hinzunehmen sind. Hierzu existieren u.a. auch im deutschen Recht je nach Lärmart Grenz-, Richt- oder Orientierungswerte, die nach dem jeweils geltendem Recht zu beachten sind. Diese wiederum ergeben sich hinsichtlich ihrer "Höhe" nach den geltenden Gebietsausweisungen (z.B. Allgemeines Wohngebiet, Mischgebiet, Dorfgebiet, o.ä.). Nicht zuletzt aufgrund dessen und einer gegenseitigen Rücksichtnahme, besteht somit kein Recht auf "Ruhe". Allerdings steht außer Frage, dass Geräusche – trotz möglicher Einhaltung der o.g. Werte – subjektiv durchaus als störend wahrgenommen werden.

Die "lediglich" 4 Meldungen ausgehend der stattgefundenen Öffentlichkeitsmitwirkung zum Thema "sonstiger Umgebungslärm" (vgl. Anhang D.2) wurden seitens der Stadt Mechernich gesichtet und hinsichtlich möglicher **Maßnahmen** geprüft. Im Folgenden wird hierzu ein Maßnahmenblatt dargelegt.

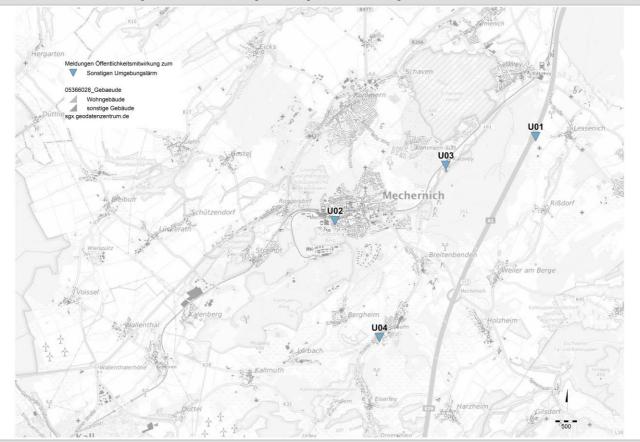
9.3.1 Stadtgebiet Mechernich - ,sonstiger Umgebungslärm'

Ortslage: **Stadtgebiet Mechernich** "Sonstiger Umgebungslärm" Seite 1 v. 3 Meldungen ausgehend der Öffentlichkeitsmitwirkung zum "sonstigen Umgebungslärm" (vgl. Kap. 8) Bezug: → Meldungen für die Ortslage Lessenich: U01 (vgl. Anhang D.2) → Meldungen für die Ortslage Mechernich: U02 (vgl. Anhang D.2) → Meldungen für die Ortslage Katzvey: U03 (vgl. Anhang D.2) → Meldungen für die Ortslage Vussem: U04 (vgl. Anhang D.2)

Maßnahmenblatt:

"Sonstiger Umgebungslärm"

Orientierend zusammengefasste Darstellung für die gesamte Ortslage:



Geplante Maßnahmen / Maßnahmen-Vorschläge zur Lärmminderung (bei Bedarf werden bereits bestehende Maßnahmen entsprechend beschrieben) Zudem erfolgen ggf. weitere Hinweise (u.a. immissionsschutzrechtlicher Sicht)

Wirksamkeit der Maßnahme

Zur Ortslage Lessenich:

U01: (Parkplatz Grüner Winkel)

→ Hinweis: Bei dem erwähnten Parkplatz handelt es sich um eine zur A 1 zugehörige Rastanlage (u.a. inkl. LKW-Stellplätze). Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht werden laufende Kühlaggregate o.ä. nicht direkt im Zuge der Berechnungsvorschriften für öffentliche Straßenverkehrsgeräusche (inkl. entsprechende Stellplatz-Anlagen) erfasst. Öffentliche Lkw-Parkplätze werden gemäß RLS-19 mittels bestimmter, und gegenüber dem Pkw-Verkehr erhöhten pauschalen Zuschlägen berechnet.

Nicht bezifferbar (abhängig von aktuellem Zustand bzw. einer möglichen Lärmschutzmaßnahme). Hinweis im Falle einer abschirmenden Lärmschutzwand: Deren lärmmindernde Wirkung kann generell als hoch einge-

Maßnahmenblatt:

"Sonstiger Umgebungslärm" Stadtgebiet Mechernich

Seite 2 v. 3

→ Maßnahmen-Vorschlag:

Mitteilung an den zuständigen Baulastträger mit dem Ziel grundlegend die bestimmungsgemäße Nutzung des Parkplatzes bzw. u.a. die dabei gegebene Lkw-Frequentierung zu prüfen. Nicht zuletzt mit Blick auf eine zu beachtende, gegenseitige Rücksichtnahme empfiehlt sich im Falle einer entsprechend hohen Frequentierung eine schalltechnische Überprüfung der Auswirkungen des Rastplatzes im schutzbedürftigen Umfeld. Bei Bedarf kann so eine lärmmindernde Maßnahme geprüft bzw. ermittelt werden (z.B. abschirmende Maßnahme).

stuft werden. In Abhängigkeit der Dimensionierung im Verhältnis zur zu schützenden Fläche kann dies üblicherweise mit mindestens 5-10 dB beziffert werden. Konkret kann dies erst im Zuge einer Berechnung unter Beachtung aller relevanter Parameter beziffert werden.

Zur Ortslage Mechernich:

U02: (Spielplatz mit Kiesfül-

lung)

→ Hinweis: Vgl. Zitat aus dem Urteil "Zumutbarkeit von Lärm durch Kinderspielplatz / § 22 Abs 1a BlmSchG" v. 17.10.2017 "Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz 1. Senat | 1 C 11131/16":

"Randnummer 28

Ausgangspunkt und Maßstab für die Zumutbarkeit von Lärmimmissionen ist die Regelung des § 22 Bundesimmissionsschutzgesetz - BImSchG -. Danach sind schädliche Umwelteinwirkungen zu verhindern, soweit sie nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und unvermeidbare Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß zu beschränken. Schädliche Umwelteinwirkungen sind solche Geräusche, die geeignet sind, erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft herbeizuführen. Wann Geräusche die Schwelle schädlicher Umwelteinwirkungen überschreiten, also eine erhebliche Belästigung für die Nachbarschaft darstellen, erfordert eine situationsbezogene Abwägung anhand der jeweils besonderen Umstände des Einzelfalls. Dabei können Vorschriften einschlägiger Regelwerke grundsätzlich als Orientierungshilfe mitberücksichtigt werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 19. Januar 1998 - 7 C 77.87 - juris).

Randnummer 29
Für die von Kindern ausgehenden Geräusche enthält § 22 Abs. 1a
BlmSchG eine Spezialvorschrift. Danach sind Geräuscheinwirkungen, die unter anderem von Kinderspielplätzen durch Kinder hervorgerufen werden, im Regelfall keine schädlichen Umwelteinwirkungen. Bei der Beurteilung der Geräuscheinwirkungen dürfen Immissionsgrenz- und Richtwerte nicht herangezogen werden.

Randnummer 30

Nach dieser Regelung steht Kinderlärm unter einem besonderen Toleranzgebot der Gesellschaft; Geräusche spielender Kinder sind Ausdruck der kindlichen Entwicklung und Entfaltung und daher grundsätzlich zumutbar (vgl. die Begründung des Gesetzentwurfs zu § 22 Abs. 1a BlmSchG, BT-Drs. 17/4836, S. 4 sowie die entsprechende landesrechtliche Regelung des § 3 Abs. 2 BlmSchG, nach dem Kinderlärm grundsätzlich keine schädliche Umwelteinwirkung darstellt und als sozialadäquat in der Regel zumutbar ist.)." Nach den Angaben der Stadt Mechernich werden keine Maßnahmen vorgeschlagen.

Zur Ortslage Katzvey:

U03: (Bahnstrecke) → <u>Hinweis:</u> Der Schienenverkehr auf Schienenwegen des Bundes liegt nicht in der Zuständigkeit der Stadt Mechernich (s.o. sowie u.a. Kap. 2 u. Kap. 3) Es sind keine Maßnahmen vorgesehen.

Maßnahmenblatt: ,Sonstiger Umgebungslärm' Stadtgebiet Mechernich

Seite 3 v. 3

Zur Ortslage Vussem:

U04:

→ Hinweise:

(Fluglärm)

Bzgl. Fluglärm ausgehend Linienflüge: Vgl. Erläuterung eingangs Kap. 9.3.

Weitere Nutzungen, wie z.B. Hubschrauberflüge (hier ist nicht konkret differenziert, was gemeint ist) der Bundespolizei werden üblicherweise als sogenannte "hoheitliche" Anlage betrachtet. Diese sind, ebenso wie Flüge ausgehend militärischer Anlagen o.ä. nicht Gegenstand der Umgebungslärmkartierung (vgl. Kap. 4).

→ Maßnahmen-Vorschläge:

Zum Fluglärm ausgehend Linienflüge: Es sind keine Maßnahmen umsetzbar.

Zu möglichen militärischen Flügen bzw. möglichen "hoheitlichen" Hubschrauber-Flügen: Es sind nach den Angaben keine Maßnahmen vorgesehen.

9.4 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm

Für die Stadt Mechernich stellen sich die *langfristigen Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm* wie folgt dar [11]:

Zu den langfristigen Strategien der Lärmminderung gehört bei Bedarf die Berücksichtigung des Lärmschutzes in allen lärmrelevanten Planungen. Hierzu gehören insbesondere die Berücksichtigung von Lärmemissionen und -immissionen in der Flächennutzungsplanung, bei der Neuaufstellung oder Änderung von Bebauungsplänen, sowie bei konkreten verkehrsintensiven Einzelvorhaben. Flächenneudarstellungen/-änderungen in Bauleitplänen sollten bspw.

- auf ihre Sensibilität hinsichtlich des Lärms und ihre Lage im Bereich bestehender Lärmbelastungen überprüft werden,
- hinsichtlich ihrer Lärmwirkungen (bspw. durch Quell- und Zielverkehre auf die Umgebung) untersucht werden,
- im Falle von Wohngebieten oder sonstigen wichtigen Quellen/Zielen des Verkehrs möglichst an den ÖPNV-Achsen orientiert werden,
- durch eine verstärkte Mischnutzung, Innenentwicklung und Orientierung zu wichtigen Infrastrukturen (bspw. Güter des täglichen Bedarfs, Bildung) zu einer Stadt der kurzen Wege beitragen.

Des Weiteren sollte von Seiten der Stadt eine zukunftsorientierte und integrierte Verkehrsentwicklung angestrebt werden, die auf eine Stärkung des ÖPNV, des Radverkehrs und Fußverkehrs setzt, eine leistungsfähige, jedoch verträgliche Abwicklung des Kfz-Verkehrs vorsieht sowie ein verstärktes Mobilitätsmanagement zum Ziel hat. Diese Zielfelder tragen zur Vermeidung und Verringerung des Kfz-Verkehrs bei und verhelfen zu einer verträglicheren Abwicklung des weiterhin nötigen Verkehrs. Verringerungen des Kfz-Verkehrsaufkommens und Verkehrsberuhigungen wirken direkt lärmmindernd.

Inkrafttreten des Aktionsplanes 10

Die derzeitige 4. Stufe ist mit Aufstellung eines Lärmaktionsplanes bis Juli 2024 abzuschließen.

Ein vorheriges Inkrafttreten des Lärmaktionsplanes ist vorgesehen.

Kramer Schalltechnik GmbH

Dipl.-Ing. Silke Schmitz

Anhang A: Quellenverzeichnis

- [1] Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 18.07.2002, zuletzt geändert am 21.12.2020 (Amtsblatt der europäischen Union vom 28.07.2021).
- [2] Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm vom 24. Juni 2005
- [3] Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz BImSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBI. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist.
- [4] Vierunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Lärmkartierung 34. BlmSchV) vom 6. März 2006, Zuletzt geändert durch Art. 1 V v. 28.5.2021 I 1251
- [5] Berechnungsmethode für den Umgebungslärm von bodennahen Quellen: (Straßen, Schienenwege, Industrie und Gewerbe) (BUB), Bundesanzeiger, BAnz AT 05.10.2021 B4
- [6] Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm (BEB), Bundesanzeiger, BAnz AT 05.10.2021 B4
- [7] Lärmaktionsplanung, RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz V -5 8820.4.1 v. 7.2.2008
- [8] DIN 45682 Akustik Thematische Karten im Bereich des Schallimmissionsschutzes, Ausgabe April 2020
- [9] LAI Hinweise zur Lärmkartierung Dritte Aktualisierung, Fassung vom 27.01.2022, Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI), Beschlussfassung durch die 143. Sitzung am 29. und 30 März 2022.
- [10] LAI Hinweise zur Lärmaktionsplanung Dritte Aktualisierung, Fassung vom 19.09.2022, Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI), (LAI Beschluss 146. LAI)

- [11] Stadtverwaltung Mechernich, u.a. relevante Informationen zur umzusetzenden Lärmaktionsplanung seitens des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, sowie Ergebnis- und Modelldaten v. 31.07.2023, laufende Abstimmungen zur Vorgehensweise und Datensätzen, ergänzende statistische Daten v. 14.12.2023. Angaben und Abstimmungen hinsichtlich zu berücksichtigender Maßnahmen u.a. vom 23.02.2024 (inkl. [18]), 27.02.2024, 05., 07. u. 18.03.2024, 18. u. 30.04.2024, 03., 13. u. 29.05.2024, 06. u. 07.06.2024
- [12] Ruhige Gebiete, Eine Fachbroschüre für die Lärmaktionsplanung, Umweltbundesamt, Stand v. November 2018
- [13] "Online-Beteiligung zur Lärmaktionsplanung (Stufe 4) für die Stadt Mechernich", inklusive Verortung der Meldungen, Stand: 23.02.2024, Projekt 23N020, IGS Ingenieurgesellschaft STOLZ mbH, Neuss
- [14] "Erstbericht zur Lärmkartierung im Rahmen der Lärmaktionsplanung Stufe 4 Stadt Mechernich", Projekt-Nr.: 23 04 003/01 vom 16.12.2023, Kramer Schalltechnik **GmbH**
- [15] ,Lärmaktionsplanung Anforderungen und Hilfestellung' (Stand Juli 2023), MUNV
- [16] Fraunhofer Institut für Bauphysik IBP "Sichtschutz mit Schallschutz" Praxisleitfaden für private Schallschutz-Investitionen, 2016
- [17] "Lärm Hören, messen und bewerten", Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU), 2017
- [18] Rückmeldung zur 1. Öffentlichkeitsbeteiligung seitens Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ville - Eifel, v. 03.01.2024;
- [19] Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen, RLS-19 Ausgabe 2019, FGSV 052, Herausgeber Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) inklusive der hierzu veröffentlichten Korrekturen vom 18.02.2020

Anhang B: Grenz- u. Richtwerte/Lärmsanierung

Anhang B 1: Geltende nationale Grenz- und Richtwerte

Im nationalen Fachrecht geltende Grenz-/Richtwerte (Screenshot diese Seite), Orientierungswerte nach DIN 18005 (Screenshot nächste Seite) u. Werte zur Flugschutzzone (Screenshot übernächste Seite) (Quelle: Anhang 19, LAI-Hinweise [10]).

19 Anhang III: Übersicht der Immissionsgrenz-, Auslöse- und Richtwerte im Anwendungsbereich der EU-Umgebungslärmrichtlinie

Die EU-Umgebungslärmrichtlinie selbst beinhaltet keine Immissionsgrenz-, Auslöse- oder Richtwerte. Vielmehr sind diese im deutschen Fachrecht verankert. Im Folgenden ist einer Übersicht der wesentlichen geltenden nationalen Werte dargestellt.

Hinweis: Die angegebenen Lärmpegel beziehen sich jeweils auf die Beurteilungszeiträume Tag/Nacht, wobei der Tagzeitraum als die Zeit von 06:00 – 22:00 Uhr und der Nachtzeitraum als die Zeit 22:00 – 06:00 Uhr festgelegt ist. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als L_{DEN} und L_{Night} dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz- und -richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig.

Geltungsbereich	Grenzwerte für Neu- bau oder wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen (Lärmvorsorge) ²⁴	Auslösewerte für die Lärmsanierung an Straßen in Bau- last des Bundes ²⁵ sowie an Schienen- wegen des Bundes ²⁶	Richtwerte für straßenverkehrs- rechtliche Lärm- schutzmaßnah- men ²⁷	Immissionsrichtwerte zur Beurteilung von in- dustriellen Anlagen ²⁸
	Tag / Nacht [dB(A)]	Tag / Nacht [dB(A)]	Tag / Nacht [dB(A)]	Tag / Nacht [dB(A)]
Krankenhäu- ser, Schulen	57/47	64/54	70/60	45/35 (für Kranken- häuser)
Reines (WR) und Allgemei- nes Wohnge- biet (WA)	59/49	64/54	70/60	50/35 (WR) 55/40 (WA)
Dorf-/Kem- /Mischgebiet	64/54	66/56	72/62	60/45
Urbanes Gebiet	64/54	-	-	63/45
Gewerbegebiet	69/59	72/62	75/65	65/50

Tabelle 7 Übersicht nationale Grenz-, Auslöse- und Richtwerte zum Lärmschutz

²⁴ Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)

²⁵ Erläuterungen zum Bundeshaushaltsplan Epl 12 Kapitel 1201 und 12 Titel 891 05 Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VkBl 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665

²⁶ Erläuterungen zum Bundeshaushaltsplan Epl 12 Kapitel 1202 Titel 891 05

²⁷ Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23 11 2007

²⁸ Die Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Inmissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutzgegen L\u00e4rm - TA L\u00e4rm) konkretisiert f\u00fcr die im Rahmen der L\u00e4rmaktionsplanung zu betrachtenden IE-Anlagen in Ballungsr\u00e4umen die in der Nachbarschaft maximal zul\u00e4ssige H\u00f6be der Ger\u00e4uscheinwirkung.

Für die städtebauliche Planung werden üblicherweise die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 Beiblatt 1 "Schallschutz im Städtebau" herangezogen²⁹.

Geltungsbereich	Orientierungswert tags [dB(A)]	Orientierungswert nachts [dB(A)] ³⁰
reine Wohngebiete, Wochen- endhausgebiete, Ferienhausge- biete	50	40 bzw. 35
Allgemeine Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete, Cam- pingplatzgebiete	55	45 bzw. 40
Friedhöfe, Kleingartenanlagen, Parkanlagen	55	55
Besondere Wohngebiete	60	45 bzw. 40
Dorfgebiete, Mischgebiete	60	50 bzw. 45
Kerngebiete, Gewerbegebiete	65	55 bzw. 50
sonstige Sondergebiete, soweit sie schutzbedürftig sind, je nach Nutzungsart		

Tabelle 8 Ubersicht Richtwerte der DIN 18005

²⁹ DIN 18005-1 (Juli 2002): Schallschutz im Städtebau - Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung; Beiblatt 1 Berechnungsverfahren, Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung, Mai 1987

 $^{^{30}}$ bei zwei angegebenen Werten soll der niedrigere für Industrie-. Gewerbe-, und Freizeitlärm sowie Geräusche vergleichbarer öffentlicher Betriebe gelten

Für die Bewertung der Lärmsituation an Flugplätzen sind die Werte unter § 2 Absatz 2 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm in der Fassung vom 31.Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) zu beachten.

Lärmschutzzone	Tag-Schutzzone I [dB(A)]	Tag-Schutzzone II [dB(A)]	Nachtschutzzone [dB(A)]
neue od. wesentl. geän- derte, zivile ³¹ Flughä- fen	60	55	50
best. zivile Flughäfen	65	60	55

Tabelle 9 Übersicht Schutzzonenwerte Fluglärmgesetz

³¹ Militärische Tätigkeiten in militärischen Gebieten sind vom Anwendungsbereich des sechsten Teils des BImSchG ausge-

Anhang B 2: Hinweise zum Lärmschutz an bestehenden Straßen (Lärmsanierung)

In Nordrhein-Westfalen gewährt der Straßenbaulastträger Bundesrepublik Deutschland für bestehende Bundesfernstraßen (Autobahnen und freie Strecke von Bundesstraßen) oder das Land Nordrhein-Westfalen für seine Landesstraßen Lärmschutz (sog. Lärmsanierung) im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Lärmsanierung dient der Verminderung der Lärmbelastung an bestehenden Straßen, ohne dass eine bauliche Änderung der Straße erfolgt; es geht um die Bewältigung einer durch die verkehrliche und bauliche Entwicklung "gewachsenen" und "verfestigten" Situation.

Die Regelungen zum Verfahrensablauf ergeben sich aus den Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR-97 in Verbindung mit den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 2019 (RLS-19).

Voraussetzungen

Eine der Grundvoraussetzungen ist, dass der Beurteilungspegel einen der maßgeblichen Immissionswerte der Lärmsanierung in Abhängigkeit von der Gebietskategorie überschreitet. Zur Einschätzung der Lärmsituation werden die Beurteilungspegel mit den aktuellen Kennwerten der Straße nach dem in den RLS-19 vorgeschriebenen Verfahren berechnet und den festgelegten Auslösewerten gegenübergestellt → vgl. Anhang B 1 ("Auslösewerte…").

Die Art der zu schützenden Gebiete und Anlagen ergibt sich aus den Festsetzungen in den Bebauungsplänen.

Bewertung der Lärmsituation

Anhand der Ergebnisse der lärmtechnischen Berechnung wird eine Einschätzung der Lärmsituation unter Beachtung weiterer formaler Zulässigkeitsvoraussetzungen vorgenommen.

Die wesentlichen Kriterien zur Bewertung sind:

- Die Stärke der Lärmbelastung
- Die Anzahl der Betroffenen

Projekt-Nr.: 23 04 003/03 vom 12.06.2024 Seite 128 von 137

- Die Art des Gebietes
- Die Nutzung der betroffenen Flächen
- Ausschluss-/Minderungsgründe

Schallschutzmaßnahmen

Lärmsanierung besteht in Maßnahmen an der Straße (aktiver Schallschutz) oder in Maßnahmen an der baulichen Anlage (passiver Schallschutz).

Die Bemessung des Umfangs der Lärmschutzmaßnahmen erfolgt auf der Grundlage der zukünftigen Verkehrsmenge bzw. deren Kennwerte (Prognose gemäß RLS-19).

Anhang C: Wirksamkeit Maßnahmen im Straßenverkehr

Gemäß [10]:



Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung

17.1.7 Übersicht Wirksamkeit technischer und verkehrsplanerischer Maßnahmen im Straßenverkehr

Als Hilfestellung für die kommunale Planungspraxis sind im Folgenden verschiedene verkehrsbezogene Lärmschutzmaßnahmen gegenübergestellt und in Hinblick auf ihre Wirksamkeit bewertet. Dabei wurde Wert daraufgelegt, auch die Auswirkungen auf die Luftschadstoffbelastung aufzuzeigen, damit bei einer integrierten Bearbeitung von Lärmaktionsplanung und Luftreinhalteplanung Synergieeffekte genutzt und konträr wirksame Maßnahmen ausgeschlossen werden können.

Maßnahme	Lärm	Luft	räumliche Wirkung/ Sekundäreffekte	Zeitrahmen
Reduzierung der fahrzeugseitigen Schadstoffemissionen	0	++	gesamtstädtische Wirkung	entsprechend der technischen Ent-
Reduzierung der fahrzeugseitigen Geräuschemissionen	++	0	gesamistautische whating	wicklung
Reduzierung der Kfz-Verkehrsmenge durch weit- gehende Modal-Split-Änderungen	0+	0+	gesamtstädtische Wirkung; positive Effekte Verkehrsre-	langfiistig
Gesamtstädtische Reduzierung der Lkw-Anteile	0+	+	duzierung	
Verkehrslenkung und -umverteilung	outsours,		kurz-bis mittel-	
Kleinräumige Reduzierung der Lkw-Anteile	+	+	Verdrängungseffekte	fiistig
		Kurzfr.; bei technischer Wei-		
Erhöhung der Anteile lärmarmer Fahrzeuge im Straßenraum	‡	0+	ggf. Verdrängungseffekte	terentwicklung nachl. Effekte
Reduzierung der Geschwindigkeit	++	0+	Straßenraum; Erhöhung Verkehrssicherheit;	kurzfiistig
Verbesserung des Verkehrsflusses	+	+	Straßenraum	
Immissionsmindernde Straßenraumorganisation		0+	Straßenraum; ggf. Verbesserung Verkehrs- abwicklung	kurz- bis mittel- fristig
Lärmmindernder Fahrbahnbelag	++	0	Straßenraum	kurz- bis mittel- fristig
Instandsetzung der Fahrbahnoberfläche	++	+		
Verlegen der Fahrstreifen in Straßenmitte	+	0	Straßenraum	kurz- bis mittel- fiistig
Schallschutzwand	++	0+	Straßenraum	kurz- bis mittel- fiistig

Bewertung:

- sehr positive Auswirkungen
- positive Auswirkungen
- weitgehend wirkungsneutral (0+ mit positiver Tendenz, 0- mit negativer Tendenz)

Tabelle 4 Wirksamkeit von Maßnahmen zur Lärmminderung und Luftreinhaltung

Anhang D: Öffentlichkeitsmitwirkung

Anhang D 1: Hinweise im Rahmen der Online-Mitwirkung

Vereinfacht finden sich nachfolgend Screenshots der im Zuge der Online-Mitwirkung veröffentlichten Hinweise (aufgeteilt auf 3 Screenshots)

Seite 130 von 137





Herzlich Willkommen beim Lärmdetektiv für die Stadt Mechernich!

Worum geht es?

Die Stadt Mechernich bittet Sie um Ihre aktive Mithilfe bei der Lärmaktionsplanung.

Nach EU-Umgebungslärmrichtlinie ist die Lärmaktionsplanung in einem 5-jährigen Turnus durchzuführen bzw. fortzuschreiben. Die Stadt Mechernich startet hierzu erstmalig in die 4. Stufe der Lärmaktionsplanung, welche bis Juli 2024 mit der Aufstellung eines Lärmaktionsplans abzuschließen ist.

Im Rahmen der Lärmaktionsplanung sollen Lärmprobleme ausgehend von Umgebungslärm sichtbar gemacht und bewertet werden. Aufbauend hierauf ist das Ziel die Minderung der Lärmbelastung, insbesondere dort, wo gesundheitliche oder belastende Auswirkungen vorliegen.

Zudem sollen ruhige Gebiete ermittelt werden, die Sie z.B. als Erholungsraum wahrnehmen.

Zur Erarbeitung des Lärmaktionsplanes stellt die aktive Mitwirkung der Öffentlichkeit einen wichtigen Bestandteil dar.

Was ist eigentlich Umgebungslärm?

Als Umgebungslärm bezeichnet man belästigende oder gesundheitsschädliche Geräusche im Freien, einschließlich Verkehrsgeräusche (Straßenverkehr, Schienenverkehr, Flugverkehr) und Geräusche von Geländen für industrielle Tätigkeiten.

Das ist kein Umgebungslärm!

Kein Umgebungslärm ist u. a.: Lärm, der von der davon betroffenen Person selbst verursacht wird, Nachbarschaftslärm oder Lärm am Arbeitsplatz sowie Lärm durch Tätigkeiten innerhalb von Wohnungen.

Welche Daten liegen für die Stadt Mechernich vor?

Für das Stadtgebiet Mechernich wurde seitens des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) eine aktuelle Lärmkartierung vorgenommen. Die Kartierung erfolgte für die innerhalb des Stadtgebietes befindlichen Hauptverkehrsstraßen (BAB 1, B 266, B 477 – der Bereich B 477 zwischen L 115 und BAB 1 wird in den Kartengrundlagen teilweise als L 165 bezeichnet, es handelt sich hier jedoch um die B 477), die das entsprechende Verkehrsaufkommen von mehr als 3 Millionen Kfz/Jahr (DTV 8.200 Kfz/Tag) aufweisen.

Die Lärmkarten für die Hauptverkehrsstraßen können auf der rechten Seite in der interaktiven Karte über das Layer-Piktogramm 📚 ein- und ausgeschaltet werden und liegen sowohl für den 24h-Zeitbereich (LDEN) als auch für den Nachtzeitbereich (LNight 22.00 bis 6.00 Uhr) vor.



Die Ergebnisse der Lärmkartierung für die Hauptverkehrsstraßen wurden bereits ausgewertet und es wurden Lärmschwerpunkte gebildet. In diesem Bericht finden sich zudem weitere Hintergrundinformationen. Die Berichterstattung steht Ihnen hier zum Download zur Verfügung:

🚨 Erstbericht zur Lärmkartierung im Rahmen der Lärmaktionsplanung Stufe 4 Stadt Mechernich

Für das Stadtgebiet Mechernich wurde keine Lärmkartierung der Schienenwege durchgeführt, da die Frequentierung nicht die notwendige Schwelle überschreitet. Zudem ist für die im Stadtgebiet befindlichen Schienenwege des Bundes nicht die Stadt Mechernich zuständig, Zuständig für die Lärmkartierung und Aufstellung des Lärmaktionsplanes für Schienenlärm von Eisenbahnen auf Schienenwegen des Bundes ist das Eisenbahn-Bundesamt (EBA), Die bundesweite 1. Öffentlichkeitsbeteiligung ist bereits im März und April 2023 durchgeführt worden. Die 2. Beteiligungsphase findet vom 20. November 2023 bis zum 02. Januar 2024 statt.

Weitere Informationen hierzu finden Sie z.B. hier:

Lärmkartierung EBA 🗹

Informations- und Beteiligungsplattform EBA [2]

Wie kann ich aktiv mitwirken?

Unabhängig der oben genannten Ergebnisse der berechneten Lärmkartierung möchten wir Sie bitten, sich aktiv an der Erstellung des Lärmaktionsplanes zu beteiligen. Wo fühlen Sie sich im Stadtgebiet durch Umgebungslärm gestört? Geben Sie uns z.B. Hinweise auf ein konkretes (lokales) Lärmproblem oder bringen Sie sich mit konkreten Vorschlägen zur Minderung einer Lärmbelastung ein. Welches Gebiet nehmen Sie als "ruhig" wahr? Welches "ruhige Gebiet" dient Ihnen als Erholung?

Auf der interaktiven Karte rechts im Bild können Sie uns Ihre Meldungen mitteilen und über das Standort-Piktogramm 🔾 direkt verorten. Verschieben oder zoomen Sie hierzu in die Karte, um eine konkrete Örtlichkeit zu lokalisieren. Klicken Sie das entsprechende Themenfeld an, der das Lärmproblem zuzuordnen ist und geben Sie einen Titel und Ihren Hinweis ein. Über den "Hilfe"-Button oben rechts sind noch einmal alle Funktionen zur Bedienung der Karte erklärt. Zudem steht Ihnen oben rechts unter "Pinnwand" eine Auflistung aller bisher genannten Hinweise und Ideen zur Verfügung.

Hierzu haben wir Ihnen die unten genannten Themenfelder eingerichtet:

A Straßenverkehrslärm

Der Straßenverkehrslärm ist zumeist die Hauptlärmquelle in Städten und Gemeinden. Möchten Sie einen Hinweis zum Thema Straßenverkehrslärm geben oder haben Sie eine Idee hierzu, geben Sie Ihre Meldung unter dem Themenfeld "Straßenverkehrslärm" ein.

Sonstiger Umgebungslärm

Möchten Sie Hinweise oder Anmerkungen zu anderem, belästigendem Umgebungslärm geben, wählen Sie das Themenfeld "Sonstiger Umgebungslärm" aus und verorten Sie die Stelle auf der Karte. Wichtig zu wissen: Entsprechend der o. g. Definition von Umgebungslärm ist z.B. Nachbarschaftslärm, Lärm am Arbeitsplatz oder Lärm durch Tätigkeiten innerhalb von Wohnungen nicht Gegenstand des Beteiligungsprozesses und nicht Bestandteil des Lärmaktionsplans.

A Ruhige Gebiete

Ruhige Gebiete sind Flächen, die als Ruhe- und Erholungszonen dienen. Verorten Sie Punkte, die Sie beispielsweise als "ruhig" wahrnehmen, zur Erholung aufsuchen oder die Sie als Rückzugsort nutzen, um "zur Ruhe zu kommen" unter dem Themenfeld "Ruhige Gebiete".

Wir freuen uns über Ihren Beitrag!

Wie geht das Verfahren weiter?

Nach Abschluss dieser Öffentlichkeitsmitwirkung werden Ihre Anregungen ausgewertet und in der weiteren Bearbeitung zur Aufstellung des Lärmaktionsplanes berücksichtigt. Nach Ausarbeitung des Entwurfs zum Lärmaktionsplan findet im Frühjahr 2024 eine zweite Öffentlichkeitsbeteiligung statt. Hierüber werden Sie frühzeitig informiert.

Anhang D 2: Meldungen im Rahmen der Öffentlichkeits-Mitwirkung

Entsprechend der Verweise u. a. ausgehend Kapitel 8 und 9, können die Meldungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung den zur Verfügung gestellten nachfolgenden Anhängen (DIN A3 queer) [13] entnommen werden.

- Laut separater Dokumentation [13]: Anhang 1.1 (Kategorie "Straßenverkehrslärm"),
- Laut separater Dokumentation [13]: Anhang 1.2 (Kategorie "sonstiger Umgebungslärm")

sowie

Laut separater Dokumentation [13]: Anhang 1.3 (Kategorie "ruhige Gebiete")

23N020 Beteiligung LAP Mechemich



ir.	Ortschaft	Verortete Lage der Meldung	Thema	Nachricht	Datum	Pro- Meldungen	Contra- Meldunger
01	Bergbuir	Barbarastraße	Auto und Motorradiärm	Sehr hohe Lärmbelästigung durch Autos die nach der 180° Kurve massiv beschleunigen. Im Sommer nochmal deutlich massiver durch Motorräder. Ebenfalls hohe Belastung durch LKW Verkehr welche die Kreisstraße nutzt um Maut zu vermeiden. Aus Richtung Hergarten kommend ebenfalls starker Lärm da KFZ/LKW und Motorräder von 100km/h kommend (Landstraße) nicht genügend Abbremsen.	28.12.2023 10:09:45	5 1	1
02	Breitenbenden	L165	Lärm durch Versatz	Besonders zu Berufsverkehrszeiten deutliche Zunahme des Straßenlärms, da besonders bergauf durch viele stark beschleunigt wird. Zusätzlich kommt es durch einen Versatz an einem Brückenübergang zu zusätzlichem Lärm, wenn dieser überrollt wird.	03.01.2024 18:09:49	9 ()
03	Denrath	Wallenthaler Straße (B266)	Zuviel Verkehr vor allem Lkw	Überqueren der Straße gefährlich vor allem für Kinder.Es wird zu schnell gefahren.	04.01.2024 16:56:15	5 (t
04	Denrath	Wallenthaler Straße (B266)	Sehr hohes Verkehrsaufkommen	Sehr hohes Verkehrsaufkommen. Im Berufsverkehr müssen die Kinder über die Straße um zur Bushaltestelle zu kommen. Die Überquerungshilfen helfen den Kindern nicht wirklich. Wenn sie es schaffen zur Mitte zu laufen hindern die Schilder sie daran die Autos zu sehen, da sie genau in ihrer Sichthöhe hängen. Die Kinder müssen bis zum Rand gehen um etwas zu sehen. Dies ist sehr gefährlich. Hier wäre es dringend erforderlich eine Bedarfsampel zu installieren!!! Dies wäre auch eine Erleichterung für Menschen mit Behinderungen und Gehschwächen.	04.01.2024 17:14:10	0 0)
05	Denrath	Wallenthaler Straße (B266)	Sehr hohes Verkehrsaufkommen	Krankmachender Verkehrslärm durch sehr hohes Verkehrsaufkommen durch ein Wohngebiet. Fahrzeuge fahren viel zu schnell. Im Berufsverkehr kommt man kaum gefahrlos von den Seitenstraßen auf die B266. Vor allem, wenn man nach links abbiegen möchte. Tempo 50 sollte bereits ab Heufahrtshütte gelten. Noch besser wäre es im gesamten Wohngebiet der B266 Tempo 30 einzuführen. Dann würde es hier ruhiger und man könnte auch mit geöffneten Fenster schlafen. Ein überqueren der B266 würde auch leichter.	04.01.2024 17:24:40	0 0)
06	Eiserfey	Am Weinberg	Motorradiärm	Im Sommer bei schönem Wetter ist besonders am Wochenende kein Ruhe draußen zu finden. Da große Gruppen (sehr laut sind die Niederländischen Zulassung) im 20 min Takt diese Route benutzen.	31.12.2023 09:05:54	4 (1
07	Eiserfey	Am Weinberg	Motorradiärm	Zu Saisonzeiten Motorradgruppen von ca. 20 Motorrädern. Im Abstand von 30 bis 45 Minuten folgen weitere Gruppen.	31.12.2023 09:11:30	0	1
08	Heufahrtshütte	Wallenthaler Straße (B266)	Sehr hohes Verkehrsaufkommen	Straßenlärm durch sehr hohes Verkehrsaufkommen. Durch Tempo 70, was oftmals noch überschritten wird, ist das überqueren der B266 für Fußgänger, Radfahrer und Autofahrer sehr gefährlich. Ab/Zu der Ampel in Richtung Kall Tempo 50. Das würde auch den Lärm etwas minimieren.	04.01.2024 17:30:46	5 1	1
09	Katzvey	Am Flüßchen	L61 / Bahnstrecke	Bei nasser Fahrbahn ist der Verkehr der L61 deutlich zu hören. Zudem stört die Bahn deutlich, eine Reduzierung der Geschwindigkeit der Bahn, würde dies verbessern.	28.12.2023 10:11:58	3 (,
10	Kommern	Mühlenthal (B477)	Auffahrt aus der Mühlengasse zur Bundesstraße Linksabbieger	Die Bundesstraße in diesem Bereich bietet zum Rasen an bis zum nächsten Kreisel in Mechernich. Das rasen der LKWs und des Personenverkehrs führt "durch den Schall zur großen Lärmbelastung auch im Bereich Prinzenweg in Kommern. Im Sommer und Winter ist es ab 4 Uhr Morgens nicht mehr möglich bei geöffneten Fenster zu schlafen. 2. Die Unfallhäufigkeit, den Krankenwagen und der Sirene zu entnehmen, ist stark gestiegen seit dem Ausbau. 3. Lösungsvorschlag: Bedarfsampel an der Einmündung Mühlengasse -/Bundesstraße "sodass ein gefahrloses Einmünden des KFZ Verkehrs und der Fußgänger bzw. Radfahrer möglich ist. Zusätzlich würde der Raserei einhält geboten und dem Lärm 4. Verminderung des Lärms durch anderweitige Geschwindigkeitsbeschränkungen wie 50Kmh. Fazit als langjähriger Anwohner von Kommern hat sich die Lärmbelastung verdreifacht !!!	18.12.2023 09:34:54	1	ı
11	Kommern	Mechemicher Weg	deutliche Geschwindigkeitsüberschreitungen	Auf dem gesamten Straßenabschnitt wird leider anhaltend mit überhöhter Geschwindigkeit gefahren. Die gekennzeichneten Parkplätze entlang des unteren Teils des Mechernicher Wegs bringen leider nicht gewünschten Effekt. Die erst kürzlich aufgestellte mobile Blitze gibt hoffentlich ebenfalls Hinweise hierauf.	28.12.2023 10:00:19	2	2
12	Kommern	Mühlenthal (B477)	Große Lärmbelästigung durch stark befahrene Straße	Lärmschutzwand geht nur bis zur Ecke B266/Eickser Str., die Wohnhäuser stehen aber bis zum Mühlensee sehr nah/direkt an der Straße, auf große Strecken beidseitig der Straße. Die B277 sei die am stärksten befahrene Straße und der Lärm der Straße verursacht bei den nahe wohnenden Anwohnern ein ershöhtes gesundheitliches Risiko durch den Lärm.	30.12.2023 08:47:50	2	ė
13	Kommern	Mühlenthal (8477)	Lärmbelästigung B477	Die Lärmbelästigung durch das zunehmende Verkehraufkommen auf der B477 - insbesondere durch LKW - beeinträchtigt erheblich die Lebensqualität in Kommern. Dies betrifft nicht nur die unmittelbaren Anwohner (z.B. Auf dem Daniel), sondern auch das Wohngebiet Auf der Urspel, Am Theisenberg etcHier würde m. E. das Aufbringen eines sogenannten Flüsterasphalts zumindest teilweise Abhilfe schaffen. Das Auffahren auf die B477 von der Mühlengasse aus ist insbesondere zu Zeiten des Berufsverkehrs zumindest heikel und für Radfahrer, die den Radweg entlang der Bundesstraße nutzen, auch gefährlich. Eventuell wäre eine Bedarfsampel hilfreich. Wie in Kommern-Süd würde auch ein generelles Tempolimit auf 30kmh in reinen Wohngebieten zur Lärmreduzierung und Verkehrssicherheit beitragen.	08.01.2024		
14	Lessenich	A1	Autobahnlärm	Zwischen Austritt aus dem Wald und bis zum Rastplatz Grüner Winkel fällt der Lärm runter nach Lessenich. Besonders morgens ab 5.30 und nachmittags ab 16.30 zum Berufsverkehr. Auch Samstags und Sonntags durch den Ausflugsverkehr. Gefördert wird der Lärm durch die Windrichtung, da der Wind meist aus Westen kommt. Eine Schallschutzwand auf diesem kurzen Stück kann diesen Dauerlärm verhindern. Wir fühlen uns gesundheitlich stark beeinträchtigt.	23.12.2023 12:59:29	9 6	5
15	Lessenich	westlich A1	Autobahn	Bei Westwind ist der Verkehr auf der Autobahn im ganzen Dorf Lessenich deutlich zu hören und beeinträchtigt das Wohlbefinden der Bewohner, besonders an Wochenenden, wenn viele Motorradfahrer und Städter mit ihren schnellen Autos zur Erholung in die Eifel rasen. Eine Lärmschutzwand Richtung Dorf oder eine Begrünung mit Sträuchern oder Bäumen könnte Abhilfe schaffen und wäre sehr zu begrüßen!!	03.01.2024 17:18:22	2 5	5
16	Lessenich	A1	Autobahn-Rastplatz und Wald	Startende Fahrzeuge, v. a. LKWs, verursachen zusätzlichen Lärm. Der Wald oberhalb des Rastplatzes verstärkt den Lärm – hochtourig fahrende Fahrzeuge (Motorräder, PKWs mit Sportauspuff oder verbotenen absichtlichen Fehlzündungen) stören ganz besonders. Ein Tempolimit von 100 km/h, das natürlich auch kontrolliert werden müßte, würde sehr helfen!	03.01.2024 23:04:09	9 2	2
17	Lessenich	A1	Autobahnlärm A1	Autobahnlärm hauptsächlich sehr stark bei Westwind, der ja häufig ist. Geschwindigkeitseinschränkung auf 100k/h würde ohne große Kosten schon was bringen. Viel effektiver wären noch andere Lärmschutzmöglikeiten wie Lärmschutzwand oder entsprechende Bepflanzung.	07.01.2024 10:13:04		3

Anlage 1.1

23N020 Beteiligung LAP Mechemich



Nr.	Ortschaft	Verortete Lage der Meldung	Thema	Nachricht	Datum	Pro- Meldungen	Contra- Meldungen
518	Lessenich	A1	Autobahnlärm Lessenich	Auch wir fühlen uns in unserer Lebensqualität stark eingeschränkt durch den Lärm der Autobahn. Zum Beispiel können wir vor allem im Sommer nicht bei offenem Fenster oder ohne Ohrstöpsel schlafen. Entsprechende Maßnahmen um den Lärm zu reduzieren würden wir sehr begrüßen.	08.01.2024 11:18:21	2	
519	Lessenich	A1	A1 zw. Austritt Wald und Tastplatz	Von einem Tempolimit halten wir an dieser Stelle nichts, da es weder kontrolliert noch eingehalten wird. Hier kann nur Lärmschutz helfen. Im Moment kommt der Wind aus Nordost und die Autobahn ist kaum zu hören. Was für eine Wohltat	09.01.2024 07:02:28	2	
520	Lessenich	A1	A1 Lessenich	Zum täglichen Lärm kommt noch der Krach der LKWs auf dem Rastplatz, wenn an heißen Tagen die Klimaanlagen der LKWs besonders am Wochenende ununterbrochen laufen. Vom Feinstaub des ständigen Verkehrs und der Klimaanlagen mal ganz abgesehen	10.01.2024 11:43:01	1	
521	Lessenich	Stephanusstraße	Lärmbelästigung durch Verkehr auf der A1	Das Verkehrsaufkommen nimmt seit Jahren zu. Der ruhestörende Lärm ebenfalls. Gerade zw. 5.30 und 8 Uhr und ab 16 bis 20 Uhr zum Berufsverkehr und am Wochenende durch die Ausflügler. Alle LKWs nach und von Frankreich und Spanien fahren bei uns vorbei. In Ruhe im Garten sitzen, kann man nicht. Vielleicht sollte sich das mal jemand von den Herrschaften anhören kommen, die für die Errichtung einer Lärmschutzwand verantwortlich sind. Es mag Vorgaben geben, aber durch den fast ständigen Westwind fällt der Schall runter ins Dorf. Wir fühlen uns stark gesundheitlich beeinträchtigt und sitzen nur ungern im Garten. Nachts müssen wir im Sommer mit Ohrenstöpseln schlafen, da wir mit geöffnetem Fenster schlafen möchten.	10.01.2024 11:54:42	1	
522	Lessenich	Veyer Straße	A1 besser als Verkehrsinfo und Wetterlage	Denn hört man die A1 nicht, ist sie entweder auf Grund eines Unfalls gesperrt oder der Wind kommt aus Nordost und wir haben eine Hochdrucklage. Ansonsten hört man den Autolärm ständig, Tag und Nacht.	11.01.2024 18:22:44	1	
523	Lessenich	Pastoratsweg	Infraschall	Da der Parkplatz "Grüner Winkel" den Schallschutz zwischen Autobahn und Parkplatz stehen hat ist die Lärmbelästigung durch die dort parkenden LKw enorm. Besonders in der kalten Jahreszeit wenn Heizungen und Motoren an den LKW laufen ist an Schlaf nicht zu denken. Man hört bei uns im Pastoratsweg massiv den Infraschall. Da nützt auch kein geschlossenes Fenster. Das wiederkehrende komplette zurückschneiden der Autobahnbegrünung zum Dorf verstärkt die Problematik. Der Lärm der Autobahn an sich beeinträchtigt das Wohlbefinden massiv im Dorf. Ein ordnungsgemäßer Schallschutz ist zwingend erforderlich! Die Zulassung des aktuell errichteten Schallschutz am Parkplatz bezweifle ich stark!	16.01.2024 09:47:02	1	ı
524	Lessenich	A1	Lärm A1 Lessenich	Sonntag, 28.1.2024 Ein herrlicher Tag mit viel Sonne und kein Wind. Man könnte ihn ungestört auf der Terrasse genießen, wenn da nicht der Lärm durch die Dauerberauschung von der A1 durch den Ausflugsverkehr wäre Somit ist der Erholungs- und Ruhefaktor gleich Null!	28.01.2024 11:34:33	0	
525	Lorbach	Michael-Schumacher- Straße	Landwirtschaft/Landmaschinen	Im gesamten Dorf extreme Lärmbelästigung zum einen von riesigen Landmaschinen und landwirtschaftlichen Fahrzeugen. Selbst im Ortskern (verkehrsberuhigt). Gerade in den Sommermonaten Lärmbelästigung bis in die Nacht.	28.12.2023 17:57:39	0	
526	Mechernich	Steigerstraße	Tempolimit auf breiter Strecke	Die Breite dieses Abschnitts verlockt leider viele, trotz Tempolimits schneller, und damit lauter, als notwendig unterwegs zu sein.	03.01.2024 18:11:34	0	
527	Mechernich	Bahnhofsberg	Raserei	Hier donnern die Autos vom Stiftsweg bis zum Kreisverkehr nach Strempt und Co. Teilweise ganz schön laut! Auch ein Blitzer würde sich hier für ein Wochenende absolut rentieren!!!!	04.01.2024 18:21:29	0	
528	Mechernich	Bleibergstraße	Nachts lautstarkes Bremsen/Beschleunigen	Durch den Anstieg wird hier Nachts erst spät vor dem Kreisel von hoher Geschwindigkeit heruntergebremst oder beim Anstieg stark beschleunigt. Insbesondere LKWs produzieren so durch die halbe Ortslage wahrnehmbaren Lärm	11.01.2024 20:28:13	0	
529	Mechemich	Heerstraße (B477)	Nächtliche Lärmbelästigung	Als Störend empfinden wir Anwohner insbesondere, dass Nachts sowohl mit erhöhter Geschwindigkeit als auch mit schweren Fahrzeugen/LKWs trotz des generellen LKW-Nachtfahrverbot gefahren wird. Kommt beides zusammen hört man dies nicht nur, sondern teils vibriert es auch bis ins Haus-Innere. Das kann mehrmals pro Stunde passieren (je nach Jahres-/Uhrzeit). Die meisten Fahrzeuge kommen wohl aus richtung der Autobahn und wollen zur Landstraße. Aus unserer Sicht wäre ein nächtliches Tempolimit 30 im Bereich der Ortsdurchfahrt sehr sinnvoll (zumindest für LKWs/Traktoren), was auch bei Bundesstraßen wohl durchaus zulässig ist. Mit dem Verkehr am Tag haben sich wohl alle Anwohner abgefunden. Es wäre aber generell sicherlich sinnvoll, wenn öfter mal ein mobiler Blitzer aufgestellt werden könnte.	l	-	
530	Mechernich	Heerstraße (B477)	Nächtlicher Schwerlastverkehr und überhöhte Geschwindigkeit	Die Heerstr. ist stark befahren und insbesondere Nachts wird gerne gerast. Problematisch ist insbesondere aber auch nächtlicher Schwerlastverkehr der Teils auch zu Vibrationen im Hausinneren führt.	27.01.2024 17:08:35	0	
531	Obergartzem	Euskirchener Straße	Bundesstraße 266 und Ortsausgang	1. An bezeichneter Stelle ist der Verkehrslärm der B266 sehr laut wahrzunehmen. Das Dauerrauschen, wenn die Ampel an der "Krewelshof-Kreuzung" auf grün steht, bzw. durch starkes beschleunigen beim Anfahren des Verkehrs dringt ungehindert durch diesen Korridor zur Bebauung der Euskirchener Straße. Dadurch, dass der parallel zur B266 verlaufende Erdwall kurz vor dem Kreuzungsbereich endet, führt zusammen mit den fehlenden baulichen und natürlichen Hindernissen, die L\u00e4rm abhalten w\u00fcrden, dazu, dass im Bereich der Euskirchener Str. eine permanent starke L\u00e4rmbelastung vorliegt. Achtung: dieser L\u00e4rm wird durch die neuen Geb\u00e4ude des Industriegebietes reflektiert und verst\u00e4rktist! (Sogar der L\u00e4rm der Motocrossbahn wird an der riesen Lagehalle von Hochwald reflektiert und dr\u00f6hnt nun von "zwei Seiten"!) 2. Durch das Ende der neu eingerichteten \u00e30er Zone beschleunigen ca. 50% der aus dem Ort herausfahrenden Autos auf H\u00f6he Euskirchener Str. 2 in so einem Ausmaß, dass Ruhe seitdem ein Fremdwort ist.		0	
532	Satzvey	Der Acker	Überhöhte Geschwindigkeit	In der Straße Der Acker werden deutlich überhöhte Geschwindigkeiten über 30 kmh erreicht. Es spielen mittlerweile viele kleine und Schulkinder in den Straßen sodass es regelmäßig zu Kindesgefährdungen kommt.	28.12.2023 11:57:31	2	
533	Satzvey	Der Acker	Raser	In der Strasse wird regelmäßig gerast. Egal ob Lieferdienste oder Anwohner. Das Wohl der Kinder wird untergeordnet. Ich wünsche mir eine Spielstraße mit festen Parkflächen.	28.12.2023 18:41:41	0	
534	Satzvey	Der Acker	Raser	In dieser Straße wird gerast. Egal ob Lieferdienste oder Anwohner. Das Wohl der Kinder wird untergeordnet. Ich fordere eine Spielstraße mit festen Parkflächen.	28.12.2023 18:44:09	0	
535	Siedlung Hambach	Römerstraße	Wohnhaus Römerstraße 50	Seitens der Autobahn zu hoher Lärmpegel, insbesondere bei reinem Westwind	09.01.2024 20:02:49	0	
536	Vussem	Trierer Straße	Lärm der Autobahn	Je nachdem in welche Richtung der Wind weht, ist die Autobahn deutlich zu hören.	28.12.2023 15:29:12	1	
537	Weißenbrunnen	B266	Straßenverkehrslärm Landstraße	Sehr laute Hauptstraße vor allem durch LKW und Schwerlastfahrzeuge. Aber auch viele PKW. Eine Umgehungsstraße für Roggendorf wär eine gute Lösung und auch ohne große Umwege möglich.	28.12.2023 11:59:02	1	

Anlage 1.1

23N020 Beteiligung LAP Mechemich



Kategor	tegorie: Straßenverkehrslärm								
Nr.	Ortschaft	Verortete Lage der Meldung	Thema	Nachricht	Datum	Pro- Meldungen	Contra- Meldungen		
S38	Weißenbrunnen	B266	Laute Hauptverkehrsstraße	Starker Verkehrslärm vorallen durch LKW.	28.12.2023 12:00:25		0 0		
539	Weißenbrunnen	Wallenthaler Straße (B266)	IB 266 (ibervoll und Lauf	Sehr hoher Lärmpegel Tag und Nacht, durch PKW und vorallem LKW .Die Straße als Fußgänger zu überqueren fast nicht möglich ,da selbst die LKW schneller wie S0km fahren.	17.01.2024 13:07:44		1 (

Anlage 1.1

23N020 Beteiligung LAP Mechemich



Kateg	tegorie: Sonstiger Umgebungslärm										
Nr.	Ortschaft	Verortete Lage der Meldung	Thema	Nachricht	Datum	Pro- Meldungen	Contra- Meldungen				
U01	Lessenich	Parkplatz Grüner Winkel	Grüner Winkel	Zusätzlich zum Lärm der A1 kommt hier der Lärm durch die LKWs, die hier entweder ihre Klimaanlagen laufen lassen, weil sie im Winter ihr Führerhaus heizen, im Sommer kühlen und auch die eventuellen Kühlaggregate ihrer Ladung laufen lassen müssen.	28.01.2024 11:37:48	0	o				
U02	Mechernich	Bergstraße	Spielplatz mit Kies-Füllung	Auf diesem gut frequentiertem Spielplatz ist eine große Fläche mit Kies gefüllt mit dem die Kinder wunderbar zusätzlichen Lärm erzeugen können indem er gegen die Metallrutsche etc. geschleudert wird Mit einer Sandfüllung oder synthetischen Fallschutzmatten wäre der Platz weniger laut für die Anwohner und es gäbe weniger Streit über dessen Benutzungsintensität	11.01.2024 20:24:22	1	0				
U03	Mechernich	Am Katzenstein	Bahnstrecke Köln Trier	Ich bin direkt Betroffener an der Bahnlinie Luftlinie 50 m entfernt. Durch die Elektrifizierung in 2026 ist mit einem erhöhten Zug Verkehr zu rechnen dadurch erhöht sich auch potentiell der der Lärm der von diesem Betrieb ausgeht. Ich möchte Sie ganz herzlich bitten, mich in den Lärmaktionsplan mit aufzunehmen und entsprechende Maßnahmen einzuleiten damit jetzt und künftig keine Lärmemissionen zusätzlich entstegen. Mit besten Grüßen Alfred van Bonn	14.01.2024 11:52:49	0	0				
U04	Vussem	Trierer Straße	Fluglärm	Häufiger Lärm durch Flugzeuge, insbesondere militärische Jets und Hubschrauber	28.12.2023 15:32:04	1	0				

Anlage 1.2

23N020 Beteiligung LAP Mechemich



Kateg	ategorie: Ruhige Gebiete								
Nr.	Ortschaft	Verortete Lage der Meldung	Thema	Nachricht	Datum	Pro- Meldungen	Contra- Meldunger		
R01	Mechernich	Günnersdorfer Weg	Schän ruhiges Wohngebiet	In den Häusern ist es nahezu komplett ruhig	11.01.2024 20:35:31	1			
R02	Schaven	Schavener Heide	Schavener Heide	Das Naturschutzgebiet Schavener Heide ist immer gut besucht und bietet für viele Bürger gerade auch aufgrund der zunehmenden Bebauung einen Erholungsraum - dies sollte erhalten bleiben.	28.12.2023 10:13:53	1			

Anlage 1.3